can. P. 383 a

Feuerhauptmann

Der schwäbische Feuerhauptmann mit seinem Löschzeuge;

das ist:

Mit der Frage:

Was von den Kirchengütern überhaupt;
Was von den Klostergütern insbesondere;
Was von der Säkularisation dieser und jener zu halten sey.

1801.

„Ich nenne den nicht bescheiden, sondern einen
„Verräther der Wahrheit und Gerechtigkeit, wel=
„cher die Achseln zuckt und schweigt, wo seine Seele
„ihm sagt, daß sein männliches Wort, mit Weisheit
„gegeben, das Organ der Wahrheit, der Gerechtigkeit,
„der Tugend, der Religion werden könnte."

II. Jahrganges 3. Vierteljahres
Fr = = Journals S. 195. —
Rede von Br. S = = r. M. v. St.
über die Bescheidenheit.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Der Leser an den Verfasser; und Dieser an Jenen.

„O Melibæe Deus! Wo denkt dieser feu-
„rige Ritter hin, daß er mit seinen
„Feuerhacken, Feuerkibeln, Feuerspritzen
„und anderm Löschzeuge daher zur Hülfe ei-
„let, da das ganze Haus schon im Brande,
„ja im Beginne ist, in Schutt und Graus
„niederzusinken? Wozu? (um eigentlich zu
reden) „wozu soll eine Frage taugen, die
„zum Theil schon realisirt ist, und, wie es
„scheint, bald noch mehr wird realisirt wer-
„den? Weiß denn der Verfasser dieser Blät-

„ter nichts von der dermaligen Weltlage? —
„nichts von den herrschenden Grundsätzen? —
„und auch nichts von dem, was schon hier
„und dort geschehen ist, und was man itzt
„mit Trommeln und Pauken, öffentlich,
„ohne daraus das mindeste Geheimniß zu
„machen, rechts und links, in die weite
„breite Welt auskündet, daß es bald wieder
„geschehen werde, vielleicht wirklich schon
„im Rathschlusse der Götter ausgemacht ist?
„Was will er denn itzt mit seiner fürwahr
„sehr unzeitigen und viel zu späten Schrei=
„berey? Glaubt er etwa das, was der
„Ausführung so nahe ist, aufzuhalten oder
„umzustürzen? Will er etwa gar die Gro-
„ßen, welche die Last der Welt tragen,
„meistern, und ihnen sagen, was sie thun
„und nicht thun sollen oder dürfen? —
„Kurz: er soll wissen, daß seine Schrift,
„gelind zu reden, vollkommen unnütz und
„überflüssig ist, und nur dazu taugt, die
„Käufer um ihr Geld zu prellen."

Dieß, freundlicher Leser! dürften hier wohl deine Gedanken seyn; und sieh! es waren auch gewissermaßen die meinigen, schon im

im ersten Moment, als es mir beyfiel, über die vorstehende Frage zu schreiben. Von allem dem, was so eben angemerkt worden, ist mir nichts entgangen. Ueber alles dieses hinaus weiß ich auch gar wohl, was Noth, was Interesse, was Uebermacht, und vielleicht mitunter auch eine Dosis Pfaffenhaß vermag. Aber alles dieses konnte mich nicht abhalten, zu schreiben, was ich schrieb, und was in gegenwärtigen Blättern zu lesen ist. Freylich werde ich dem Gange der Sachen keine andere Leitung geben, vielweniger umstürzen, was die Götter und Ohngötter dieser Erde beschließen werden, vielleicht schon zum Theil beschlossen haben. So ist es auch weit von mir, mich zum Richter der Großen, oder ihrer Handlungen und Unternehmungen aufzuwerfen. Denn, „wer „weiß die Wege des Adlers in der Höhe; „wer die Wege der Menschen, und wer ergründet ihre Gewissen, als der allein, der „alles weiß, und alles durchgründet, dessen „Augen heller sind, denn die Stralen der „Sonne?“ Können nicht die höchsten Häupter dieser Welt von Bewegursachen geleitet werden, welche, wenn sie schon an und für

sich nur in einer falschen Politik, oder in unächten Spekulationen ihren Grund haben, doch von gewissen gelehrten und ungelehrten Popanzen in dem scheinbarsten Gerechtigkeitsgewande ihnen dargestellet werden? Noch mehrers ließ sich zu ihrer Entschuldigung sagen. Doch, das ist nicht vonnöthen, weil ich keine Anklage, keine Satyr, keine Verdammung, sondern nur eine Quaestionem juris, oder meinetwegen auch nur eine scholastische Abhandlung schreibe, die frey pro- und contra disputirt werden kann, ohne dem, was von der Höhe aus geschieht oder geschehen soll, vorzugreifen. Und wenn das nicht genug ist, so berufe ich mich auf das vollgültige Motto des oben signirten Meisters vom Stuhl; und nenne mit ihm „den nicht bescheiden, sondern einen Verräther der Wahrheit und Gerechtigkeit, welcher die Achseln zuckt und schweigt, wo seine Seele ihm sagt, daß sein männliches Wort mit Weisheit gegeben, das Organ (doch wenigstens das Organ) der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der Tugend, der Religion werden könnte.“

Aus gleicher Ursache bin ich der Meinung, daß diese Abhandlung weder zu spät, noch zu frühe komme, weil die Wahrheit für alle Zeiten ist, folglich ihre Stimme zu allen Zeiten gehört, gesprochen und geschrieben werden darf. Wenn ich denn die Wahrheit schreibe, wie kann die Schrift sogar unnütz, überflüssig oder unzeitig seyn? Schreibe ich die Wahrheit nicht; testimonium perhibe de malo, das heißt: so steht es jedem frey, mich eines Bessern zu belehren, und ich bin zu allen Zeiten bereit, der Wahrheit, die mir als eine solche, mit tüchtigen Gründen erwiesen wird, zu huldigen.

Wohlan also! Da die Preßfreyheit ohnehin heut zu Tage ein unveräußerliches Menschenrecht, und für die, welche gegen Pfaffen schreiben, ein vollgültiges Rechtfertigungs-Prinzip geworden ist, so sey es auch mir erlaubt, unter dem allvermögenden Schutz dieser Göttin die vorliegende so wichtige Quaestionem juris zu behandeln, und die Gründe pro et contra an das Licht der Sonne zu bringen, ut videntes videant,

et intelligentes intelligant, et, quae saniora sunt, pie sectentur.

Zu dem Ende reduzire ich diese Schrift auf zwey Versuche. Hier erscheint der erste. Dieser enthält drey Abschnitte. Der erste untersucht, was von den Kirchengütern überhaupt; der zweyte, was von den Klostergütern insbesondere; der dritte, was von ihrer Säkularisation zu halten sey?

Von den Kirchengütern überhaupt.

Erstes Kapitel.

Ursprung der Kirchengüter.

Die Kirche ist eine Gesellschaft der Menschen, welche Gott nach dem Befehle des göttlichen Erlösers auf die rechtmäßige Weise ehret, um das ewige und übernatürliche Leben zu erhalten: oder, wie sie Andere beschreiben, eine Gesellschaft der Menschen (in einem noch beschränktern Sinne) eine Gesellschaft der Rechtgläubigen, welche durch das nämliche Glaubensbekenntniß, durch den Gebrauch der nämlichen Sakramente, untereinander, und mit ihren rechtmäßigen geistlichen Hirten vereiniget sind. — So begreift die Kirche alle Rechtgläubigen in sich, und ist eine wahre, — eine geistliche, — eine sichtbare Gesellschaft. Eine wahre Gesellschaft; weil sie eine Versammlung mehrerer Menschen ist, zu dem nämlichen Endzweck, unter den nämlichen Ver-

wendungen, Mitteln und Pflichten. Eine geistliche Gesellschaft; weil der Endzweck, nach welchem sie streben soll, geistlich ist; nämlich die richtige in- und äußerliche Verehrung Gottes, und das ewige Seelenheil der Menschen. Sichtbar heißt diese Gesellschaft deßwegen, weil sie aus Menschen, die Gott in- und äußerlich verehren, und so ihre ewige Seligkeit wirken sollen, besteht.

Jesus Christus, der wahre und einzige Stifter dieser rechtgläubigen geistlichen Gesellschaft, hat alle Glieder derselben in zwey Hauptklassen gereihet, wovon die Eine die lernende Kirche, (Ecclesia discens) die Andere die lehrend- und vorstehende Kirche (Ecclesia docens) genennet wird; — mit andern Worten: die Eine begreift die Schaafe, die Andere die Hirten, und zwar in der römisch-katholischen Kirche, vornehmlich die Bischöfe mit dem römischen Pabste an ihrer Spitze, in sich.

Da diese Hirten keine leiblosen Geister, sondern Menschen sind, folglich ihre körperlichen Bedürfnisse haben, so hat es, nach dem Ausspruche des heiligen Paulus a) der Herr verordnet, daß diejenigen, welche dem Altare dienen, auch von dem Altare ihren Theil empfan-

---

a) 1. Kor. IX.

empfangen; und die, welche das Evangelium verkünden, auch von dem Evangelium leben sollen; und zwar aus dem Grunde der natürlichen Billigkeit, weil, wie Christus selbst sagte b) der Arbeiter seines Lohnes werth ist. Es ist demnach der bestimmte Wille des Gesetzgebers des neuen Bundes, daß die Lehrer und Vorsteher der Kirche von denen, welchen sie in dem Evangelium und an dem Altare dienen, den anständigen zeitlichen Unterhalt erhalten sollen.

Dieß ist nicht alles. Die von Christus festgesetzte Religion ist zugleich äußerlich und öffentlich. Als eine solche erfordert sie Versammlungen, Opfer und Sakramente, mithin auch anständige Oerter, verschiedene Gefäße und Kirchengeräthschaften. Gleichwie also den Rechtgläubigen die Pflicht obliegt, Gott nicht nur innerlich, sondern auch äußerlich zu verehren, so sind sie ohne Zweifel auch verpflichtet, das Ihrige beyzutragen, auf daß der äußerliche Gottesdienst auf eine anständige Weise könne vollbracht werden. Da hiemit die zuvor genannten Dinge zu einer würdigen und anständigen Begehung des Gottesdienstes erforderlich sind, so haben die Gläubigen gewiß von Rechts- und Billigkeitswegen die Bestreitung der Unkosten auf sich, oder dahin ihre Beyträge zu machen.

Wirk-

---

b) Matth. X. — 10. — Luk. X. 7.

Wirklich haben die Christen vom Anbeginn der Kirche an, hierinnen entweder nicht ermangelt; oder, wenn jemals die Lauigkeit über den Eifer, und der Eigennutz über die Frömmigkeit gesiegt haben, wurden sie von Vorstehern der Kirche auf das nachdrucksamste ihrer Schuldigkeit erinnert, und zu solchen Beyträgen aufgefordert. Dieß lehret die Geschichte; und ist erst am Ende des letzten Jahrhunderts durch einen der neuesten Schriftsteller in seinem Buche (Ein Bändchen zum Lesen ꝛc.) gründlich ausgeführt worden. — Hat nicht der Stifter der Kirche selbst die Opfer der Gläubigen angenommen, selbe in einen gemeinschaftlichen Säckel bringen lassen, und darüber aus den Aposteln einen eigenen Verwalter bestellt? *) — Haben nicht die Apostel nach

---

*) Anmerkung. Merkwürdig sind da die Worte des heiligen Augustinus: Nimm in Acht, sagt der große Mann, das Beyspiel des Herrn, so er in seinem Lebenswandel gegeben. Welcher anderen Ursache halber hat er, den doch die Engel bedienten, einen Geldbeutel gehabt, als weil seine Kirche Einen haben würde? Tract. in Joann. et can. 12. cauſ. 12. q. I. — Und an einem andern Orte: Eben damals ist die Forme der Kirchengüter von Christo eingesetzet worden, damit wir verstünden, daß er durch den Befehl, nicht für den künftigen Tag besorge

nach dem Beyspiele ihres göttlichen Meisters, alles, was die Gläubigen aus den verkauften Feldern und Häusern ꝛc. ihnen dargebracht haben, gleichfalls angenommen, und noch überdieß, wie uns Paulus berichtet, c) sogar Sammlungen ausgeschrieben, um dadurch den armen Kirchengemeinden beyzuspringen? — Wie dringend, wie nachdrucksam sind dießfalls die mit Gründen unterstützten Ermahnungen des heiligen Paulus an die Gläubigen, womit er sie zur Unterhaltung der Arbeiter im Evangelium auffordert? — Wie dringend, wie nachdrucksam waren hernach die Aufforderungen

---

sorgt zu seyn, seinen Jüngern und Heiligen nicht gebothen habe, kein Geld zu behalten, sondern nur, daß sie Gott nicht wegen dem Zeitlichen dienen, und aus Furcht der Armuth von der Tugend nicht abweichen. Tract. 62. in Joann. — Ja, was noch mehr ist, so behauptet dieser heilige Vater: Christus habe auch in Ansehung des Zeitlichen, eine besondere unabhängige Republik oder Staat eingeführet. Wenn Christus (sind seine Worte) keine eigene Republik hat, so hat er auch keinen eigenen Fiskus. Ihr wisset, was ein Fiskus ist? Es ist ein öffentlicher Geldsack, oder Geldkasse. Diese hatte der Herr auf Erden, da er einen Geldbeutel führte. In psalm. 146. —

c) 1. Kor. XVI. 1.

gen der heiligsten Bischöfe des 2ten und 3ten Jahrhunderts, d) wodurch sie in einemfort dem christgläubigen Volke seine Schuldigkeit zu Gemüthe führten, und den Geitz derer, welche hierinn säumig waren, mit harten Worten bestraften? — Mit welchem Nachdruck drangen nachmals, als das Volk in Entrichtung freywilliger Gaben und Opfer kaltsinniger wurde, die folgenden Väter und Bischöfe e) sogar auf die bestimmte Abgaben der Zehnten?

Noch mehr. Daß die Kirche, schon vor den Zeiten des ersten christlichen Kaisers Konstantin, auch liegende Güter besessen habe, findet man bey dem Geschichtschreiber Eusebius. Unter andern führt er ein Gesetz dieses Kaisers an, worinnen befohlen wird, der Kirche alle Häuser, Besitzungen, Aecker und Gärten, derer sie die Wuth der Verfolger beraubt hatte, zurückzustellen. f) In einem andern Gesetze dieses Kaisers wurde ohne Ausnahme Allen und Jeden erlaubt, der Kirche, was sie immer wollten, Testamentsweise zu ver-

d) Irenaeus lib. 4. c. 34. — Cypr. l. 1. ep. 7. et alibi.

e) Hieron. comment. in Malach. c. 3. — August. in ps. 46. — et serm. 219. de temp. etc.

f) Euseb. in vit. Constant. l. 1. edit Col. Aggrip. 1570. pag. 276.

vermachen. g) So kamen manchmal beträchtliche Vermächtnisse an die Kirche. Vor andern zeichneten sich Proba und Peristeria, zwey Frauen vom ersten Range aus; h) aber ganz besonders die Kaiserinn Pulcheria, welche, mit Bewilligung des Kaisers Marzian, nebst ansehnlichen Summen, endlich alle ihre Herrschaften und Güter, der Kirche überlassen hat. Auch Kaiser Theodosius hat alle konfiszirte Güter des abtrünnigen Nestorius, der Kirche zu Konstantinopel angewiesen. — Was nachher im occidentalischen Reiche, bevorab in der fränkischen Monarchie geschehen, von diesem wird weiter unten ausführlichere Meldung gemacht werden. — Zugleich haben die ältesten Väter und Bischöfe nicht ermangelt, die Gläubigen zu frommen Vermächtnissen zu ermuntern, doch mit Vorsicht, daß den Kindern und Notherben dadurch nicht wehe geschehe. i) Wie hart diejenigen Christen, welche aus Eigennutz solchen Vermächtnissen entgegen gewesen, oder dieselben vorenthalten haben, seyen angesehen worden, haben wir ein Beyspiel

g) Vide Ep. XII. Caelest. I. ad Theodos. jun. conc. colet. edit. venet. 1728. tom. 3. col. 498.

h) Vide Thomass. de v. et n. eccles. discipl. part. III. c. XVI. n. 3.

i) S. August. Serm. 49. de divers. — Hieron. et

spiel aus dem Konzilium zu Paison in Frankreich vom Jahre 442. Der 4te Canon enthält folgende Verordnung: Diejenigen, welche die Opfer der Gläubigen zurückhalten, und selbe den Kirchen auszuliefern sich verweilen, sollen wie Ungläubige von der Kirche ausgestoßen werden 2c. — Possidius erzählt im Leben des heiligen Augustins, k) daß, als ein vermöglicher Chartaginenser seiner Kirche zu Hippon ein Grundstück geschenket, nachmals aber diese Schankung durch seinen Sohn wieder zurückrief, und dafür eine gewisse Summe Geldes anboth, der heilige Bischof sowohl das Geld, als den Schankungsbrief zurückgeschickt habe, aber mit der ernsthaftesten Bedeutung, daß er über diese seine Missethat Buße thun soll, damit er nicht mit einem so großen Verbrechen aus dieser Welt hinscheide.

Es gab hiermit von den Zeiten Christi und der Apostel an, bis jeher Kirchengüter im wahren und eigentlichen Sinne, das ist, Güter, welche von den Christgläubigen zu allen Zeiten, entweder durch die Triebe des Vernunftlichtes, der natürlichen Billigkeit und der innern Frömmigkeit, oder durch die Verordnung des Stifters der Kirche, l) durch die

k) Possid. in vit. S. Aug. c. 24.

l) Ita dominus ordinavit. I. Kor. IX.

die Empfehlung der Apostel und ihrer Nachfolger, der Väter und Bischöfe, geleitet, zum Opfer und Gottesdienste, zur Unterhaltung der Priester und Armen, hingegeben, und den Vorstehern der Kirche überlassen haben.

Nicht Widerlegung, nur Verachtung und Brandmarkung, verdienen hiemit die Sätze eines Wiklefs, welcher der Kirche die Befugniß, ja die Fähigkeit, zeitliche Güter zu besitzen, aus dem Grunde abgesprochen, als wäre solches Besitzthum dem Geiste des Evangeliums zuwider. Wirklich wurden die Sätze dieses Rottierers im Konzilium zu Kostnitz feyerlich verworfen und verdammet. — Ich weiß wohl, daß es noch heut zu Tage politische Dudler giebt, die nachhumsen, was ihnen hier Wiklef vorgepfiffen hat. Allein, so kurz der Auszug ist, den ich gegenwärtig aus der Geschichte aushob, mag er doch hinreichen, diesen Herrn ihren politischen Dudelsack zu verstimmen. Lasset uns also itzt sogleich auch den Eigenschaften der Kirchengüter nachspüren.

Zweytes Kapitel.

Eigenschaften der Kirchengüter.

Sie sind erstens geistliche Güter, nicht ihrer physischen Natur nach, aber doch vermöge ihrer Bestimmung zu einem bloß geistlichen Endzweck, indem sie, wie schon

zuvor gesagt worden, lediglich an die Kirche, oder ihre Vorsteher in der Absicht sind abgegeben worden, um daraus den Gottesdienst, die Priester und Altardiener geziemend zu unterhalten, und, was übrig wäre, auf die Armen und andere gottselige Werke zu verwenden. — Dann sind sie noch überdieß auch in dem Sinne geistlich, weil sie, wie ich bald erweisen werde, Gott dem Herrn selbst geweihet und geheiliget werden, nicht zwar durch eine Zeremonie der Weihung und Salbung mit geheiligtem Oele, wie die Kirchen und Kelche, aber doch durch die Gelübde und Opfer der Gläubigen, das ist, durch die feyerliche Uebergabe, welche von denselben im Namen und zur Ehre Gottes an die Kirche geschieht, — und von der Kirche gleichfalls an Gottes statt angenommen wird.

Eitel Logomachie ist's also, wenn der verrufene Verfasser der Gründe ꝛc. für und wider die geistliche Immunität, und seine Nachrichter entgegen schreyen, ein zeitliches Ding (wie die Güter sind) könne so wenig jemals geistlich werden, als wenig ein Körper jemals die Natur eines Geistes annehmen kann. Man sieht, daß die guten Männer nie unter dem physischen und sittlichen Verstand unterscheiden, daß sie die zeitlichen Dinge immer nur nach ihrem physischen, nicht aber, wie sie sollten, nach ihrer moralischen Natur, welche sie durch ihre Bestimmung erhalten,

halten, nehmen. Allein, sie verwickeln sich in ihren eigenen Grundsätzen. Denn eben sie läugnen doch nicht, vielmehr sie gestehen es frey mit dem zuvor genannten Verfasser, daß die Kirchen und Kelche geistliche Dinge seyn. m) Aber wie so? Wenn zeitliche Dinge eben so wenig jemals geistlich werden können, als wenig jemals ein Körper die Natur eines Geistes annehmen kann? Sind oder bleiben denn die Kirchen und Kelche, ihrer physischen Natur nach, nicht immer (ungeachtet ihrer Weihung) materielle zeitliche Dinge? — Zwar werden sie durch die Salbung mit geheiligtem Oele geweihet; aber diese Weihe ändert ja ihre physikalische Natur nicht und kann sie nicht ändern, das heißt, sie kann so wenig aus Körper Geister machen, als es je die Kirchengüter werden können, sonst würden wir so viele Geister in unsrer Welt haben, als man Kelche, Kirchen und Kirchenthürme zählt. Wiederum: könnte oder würde die Weihung aus zeitlichen und körperlichen Dingen, geistliche machen, so wären alle Christen durch die Salbung mit Oel und Chrysam bey der Taufe und Firmung, und dann die Eheleute noch darüber durch die priesterliche Einsegnung, lauter geistliche Dinge, so gut, als es unsere Kelche und Kirchen sind.

Der Verfasser der Gründe rc. muß diesen Schub eingesehen haben, darum stimmt

m) Sieh: Gründe 2. Theil c. 2. §. 8.

er n) seine Pfeiffe anders, und gesteht, daß die Kirchen und Kelche erst dann geistliche Dinge werden, wenn sie einmal Gott geheiliget sind. Aber mit diesem fällt er das Urtheil wider sich selbst, und kann auch den Gütern der Kirche die moralische Geistlichkeit eben darum nicht mehr absprechen; weil diese so, wie die Kirchen und Kelche, zu einem pur geistlichen Ziel und Ende, nämlich nur zum Gottesdienst, zur Unterhaltung der Priester und Armen und andern gottseligen Werken bestimmet, und auf diese Weise Gott dem Herrn geheiliget werden. Der ganze Unterschied ist, daß die Kirchen und Kelche durch die Weihe, hingegen die Kirchengüter durch die Opfer und Gelübde der Gläubigen Gott geheiliget werden, welcher Unterschied bloß zufällig, nicht wesentlich ist, und die physische Natur der einen und andern Dinge nicht ändert. Die Frage ist also nur, ob die Kirchengüter in der That Gott geheiliget werden? Ich sage Ja, und dieß ist eben ihre

Zweyte Eigenschaft:

Sie sind Gott geheiligte Güter. So weit wir in das graueste Alterthum hinaufsteigen, wurden sie sowohl in der Schrift, als von den Vätern und Konzilien, und ersten christ-

n) Gründe 2. Theil -- §. 8.

christlichen Souverainen als solche anerkannt, und für solche öffentlich und feyerlich erklärt.

Ich will die Gegner nicht lange auf die Schriften des alten Testaments verweisen, wo die Gott geopferte und verlobte Dinge, und zwar besonders die der Priesterschaft zugemessene und ausgeworfene Renten, wörtlich Gott geheiligte Dinge genennet werden. o) Bleiben wir im neuen Gesetze. Hat nicht der Apostelfürst Petrus eben dieses dem Ananias und der Saphira zu verstehen gegeben, da er ihre Lüge, vermöge welcher sie von ihrem verlobten Gelde etwas zurückbehalten, und dann diese Zurückbehaltung geläugnet haben, eine Lüge in den heiligen Geist nennet? p) Petrus muß also doch das entzogene Geld als eine Gott geheiligte Sache angesehen haben, wie hätte sonst die Verläugnung, eine Lüge in den heiligen Geist seyn können? — Wahrlich! die ältesten Väter, q) wie die ältesten Konzilien, r) haben sowohl die bey den Aposteln,

 als

o) Sieh Levit. XXVII. 28.

p) Apostelgesch. V.

q) Basil. Serm. I. de Instit. Mon. — Chrisost. hom. 12. in acta apost. — August. tract. 50. in fine etc.

r) Das 3te karthaginensische vom Jahre 397. — Das römische vom Jahre 504. — Das zu Age (com.

als hernach bey der Kirche hinterlegte und ihr gewidmete Gelder und Güter weder anders genennt, noch anders betrachtet, als Gott geheiligte Dinge, — Güter des Herrn, — Güter Gottes, — das Erbe oder Patrimonium Christi. — Die ersten christlichen Kaiser reden eben so, und wenn sie durch förmliche Gesetze, den liegenden Gütern der Kirche verschiedene Freyheiten zugedacht haben, so geben sie immer zur Ursache an, weil diese Dinge allein zum Gebrauche himmlischer Geheimnisse gewidmet, und dem Herrn geheiligt wären. f)

Wer muß also des Verfassers der Gründe 2c. nicht lachen, wenn er in der Antwort auf die Fragen t) die dichte Lüge hinschmieret: erst im 8ten und 9ten Jahrhundert, da die falschen Decretalen des Isidors schon auf der Welt waren, habe man angefangen, den prächtigen Namen der Gott geheiligten und konsekrirten Güter, den gemeinen Kirchengütern beyzulegen.

Aber

(conc. Agathense) in Languedok vom Jahre 506. — Das zu Bracara vom Jahre 675. 2c. Das Tridentinische passim. etc.

f) Sieh: l. 5. c. de ss. Eccles. — item lib. 12. Capitular. c 405. —

t) In der Note zum 194ten §. —

Aber nein, nicht der Krämer Isidor war's, der die Kirchengüter mit dem Zauber seiner unterschobenen Waare, in eine so hohe Himmelssphäre übersetzt hat. Es sind ganz andere Männer, welche in selben solche Eigenschaft erkannt, und mehrere Jahrhunderte zuvor, ehe dieser arme Sünder oder Krämer das Tageslicht sah, die Kirchengüter für Güter Gottes, für Gott geheiligte Dinge erklärt haben.

Es hilft den Gegnern wenig, wenn sie sagen, die Väter, die Konzilien und Kaiser hätten die zeitlichen Kirchengüter nur im uneigentlichen Verstande also genennet. Denn, wer sieht zum ersten nicht, daß dieß eine bloß willkührliche, ja verzweifelte Ausflucht ist, die nur die Verlegenheit der Gegner zeigt. Denn, wo ist der tüchtige Grund zu sagen, alle diese großen Männer haben nur im uneigentlichen Verstande geredet? Wo ist in ihren Schriften oder Satzungen die geringste Spur, die uns zu solcher Ausflucht führte, oder dieselbe rechtfertigte? Und da dieses nicht aufzuweisen ist, was kann zweytens einen vernünftigen Mann, besonders einen logischen Kopf vermögen, ehender den uneigentlichen, als eigentlichen Verstand anzunehmen? Würden nicht auf solche Art alle öffentlichen Urkunden, die Stellen der heiligen Väter, ja selbst die Stellen der göttlichen Schrift, die einem Lehrsysteme nicht behagen, mit einem Schlage darnieder getrümmert, und

mit dem uneigentlichen Verstande zernichtet werden können? dieses aber, welch eine Confusion würde es nicht im Religions und Staatswesen hervorbringen? — Auf was könnte man sich endlich noch verlassen? Verdienen wohl, oder haben Männer, die sich durch solche verwegene Husarenstreiche durchschlagen und aus dem Gedränge ziehen wollen, auch nur das geringste Gewicht? — Es reden aber die Väter nicht nur deutlich, sondern sie legen 3tens den Kirchengütern noch eine Eigenschaft bey, die nur eigentlichen, gottgeheiligten und geistlichen Dingen zukömmt; denn sie nennen die Mißhandlung und den Gebrauch solcher Güter zu andern, als heiligen und gottseligen Werken oder Gebräuchen, auch einen Gottesraub, ja einen großen Gottesraub. u) Soll etwa auch dieses wieder bloß uneigentlich gedacht und gesprochen seyn? Aber warum das? Mit welchem Grunde sagt man dieß? Es reden doch alle Väter, Konzilien rc. auf gleichen Schlag:

u) Augustin. tract. 50. in Joh. — Basil. serm. I. de instit. Mon. — Chrysost. hom. 12. in acta apost. — Hier. relat. in c. 71. caus. 12. q. 2. — Gelas. tom. II. concil. p. 928. — Concil. Leridens. in Hisp. de an. 524. tom. II. Concil. p. 1066. — Conc. Rom. VI. sub Symacho. ibid. p. 991. — Nebst vielen andern Konzilien in Frankreich und Deutschland. — Vide etiam Capitular. Caroli M. superius cit.

Schlag: pflegt wohl dieses bey uneigentlichen Redensarten zu geschehen, ohne daß auch nur ein Einziger die Anzeige machte, daß man es uneigentlich nehmen und verstehen müsse? Noch überdieß unterscheiden die Väter den Raub der Kirchengüter, indem sie ihn einen Gottesraub nennen, sehr sorgfältig von einem gemeinen Diebstahl; sie unterwerfen ihn sogar dem Fluche der Excommunication; x) und Kaiser Karl der große verordnet, daß der, welcher solche Güter anfallen würde, wirklich als ein Gottesräuber gerichtet werden soll. y) Nein! deutet wohl eine solche sorgfältige Unterscheidung, — deuten die ganz besonderen, nur den größten Verbrechen vorbehaltenen Strafen, auf eine bloß uneigentliche Redensart?

Was braucht es aber viel? Man frage die gesunde Vernunft. Diese lehrt doch jeden, daß die Entwendung einer Sache, die man dem

x) Wie zu lesen ist im 23. Canon des 3ten Kirchenraths zu Orleans, conc. coleti tom. V. colum. 1280. — In dem ersten Kap. der Kirchenversammlung zu Avignon ibid. tom. 14. col. 463. — Im 5ten Can. des Konziliums zu Redon. ibid. col. 476. Und mehrern andern Konzilien; aber vornehmlich in jenem zu Trient. Sess. 22. c. 11. de Reform.

y) Capitular. cit.

dem allerhöchsten Herrn, vermittelst feyerlicher Uebergabe und Urkunden, verschrieben hat, daß sie nur zu seinem Dienste und zur Unterhaltung der Diener seiner Religion 2c. verwendet werden soll, auch in dieser Eigenschaft von der Kirche an Gottesstatt angenommen worden ist, weit etwas mehr als ein gemeiner Diebstahl, daß es nämlich eine wahre Entheiligung einer eigens Gott gewidmeten Sache, — eine Gattung des Gottesraubes, oder, wie sich das erste Konzilium zu Mailand ausdrückt, eine Gottlosigkeit sey. Dieß schien sogar einem Fleury, der gewiß bey den Gegnern selbst vir summi nominis ist, so einleuchtend zu seyn, daß er in seinen Anleitungen zum geistlichen Recht, 2) mithin in einem Lehrbuche, wo uneigentliche Redensarten gar und ganz zweckwidrig und verführerisch wären, die klaren Worte darnieder schreibt: **Diejenigen, welche die Kirchengüter anfallen und usurpiren, begehen einen Gottesraub.**

Drittes Kapitel.

Noch mehr Eigenschaften.

Eine dritte Eigenschaft, welche gewissermaßen selbst aus den vorhergehenden fließt, ist, daß die **Kirchengüter in das besondere Eigenthum des Herrn übergehen.**

Die

---

2) Institut. Jur. eccles. l. 2. c. 12. n. 1.

Die Väter, die Konzilien und die ersten christlichen Fürsten alle, stimmen nun einmal in dem zusammen, daß diese Güter durch die Gelübde der Gläubigen Gott geheiliget, verlobt, geopfert, und zu dem Ende zu Handen der Kirchenvorsteher gegeben werden, damit durch dieselbe der Gottesdienst unterhalten, die Diener des Altars davon ernährt, und das Uebrige zu andern gottseligen Werken verwendet werde. Das nämliche beweist der Buchstaben aller Stift- und Vermächtnißbriefe. Aus tausenden Tausenden nur Eines zum Belege aus dem 8ten Kapitular vom Jahre 803. aa) Dort reden nicht Schulmänner, sondern die zu Worms allgemein versammelten Reichsstände den Kaiser, der gegenwärtig war, aus einem Mund also an: „Zuerst bitten sie „den Kaiser für die Sicherheit der Bischöfe und „Priester sowohl, als ihrer Güter, daß ih„nen nichts, auch nicht einmal zu Kriegsbe„dürfnissen, möchte abgefodert werden, wenn „es ihnen nicht gefallen sollte, freywillige „Beyträge zu machen: vielmehr sey es ihr „allgemeiner Wunsch, die Güter der Kirche „und der Geistlichkeit zu vermehren, weil sie „hoffen, Gott würde dem ganzen Reiche desto „gnädiger seyn, und seine Strafgerichte desto „gewiss=

---

aa) Beym Heineccius pag. 679. --- Auch Goldast hat es in seine constitutiones imperiales eingetragen, und ist zu lesen tom. 3. p. 132.

„gewisser abgewendet werden.“ Nach diesem fahr n sie also fort: „Denn wir wissen, daß „die Güter der Kirche Gott geheiliget, — „daß sie Opfer der Gläubigen und das Lö„segeld der Sünder sind. (Scimus enim, „res ecclesiæ Deo esse sacratas — — Oblatio„nes Fidelium, et pretia peccatorum) Wer im„mer also von den Kirchen etwas, das ihnen „die Gläubigen übergeben, und Gott gehei„liget haben, an sich reißt, der begeht ohne „Zweifel einen Gottesraub. Blind ist der, „so dieses nicht einsieht. (Cæcus enim est, „qui ista non videt) Wer immer also aus uns „seine Sachen der Kirche überläßt, der „opfert und widmet dieselbe (nur) Gott dem „Herrn und seinen Heiligen, und (wohlgemerkt) „Niemand andern: (quisquis ergo nostrum „suas res Ecclesiæ tradit, Domino Deo illas of„fert atque dedicat, suisque Sanctis, et non alte„ri) Die Weise und Art ist diese: Er setzt von „den Sachen, welche er Gott geben will, „eine Urkunde auf, diese Urkunde hält er vor „dem Altare, oder über den Altar in Hän„den, und sagt zu den Priestern dieses Orts: „Ich opfere und widme Gott (offero Deo „atque dedico) (alle die Güter und Sachen, „welche in dieser Urkunde enthalten und ge„schrieben sind, — — damit daraus der „feyerliche Gottesdienst, die Gefäße, Lich„ter und Kirchengeräthschaften, die Kleriker „und Armen, und was sonst noch zum Got-

„tes-

„tesdienste und der Kirche selbst, zu ihrem „Nutzen seyn kann, unterhalten werden könne.) „(ad serviendum ex his Deo in Sacrificiis Mis- „sarumque solemniis, orationibus, luminariis, „etc. pauperum ac Clericorum alimoniis, et ce- „teris divinis cultibus, atque illius ecclesiæ uti- „litatibus etc.)“ *) Da haben wir eine au- then-

---

*) Anmerkung. Denjenigen zu gefallen, welche, wenn sie in Verlegenheit sind, und nicht auszu- kommen wissen, zu jenem ohnehin schon längst halb todt gerittenen Steckenpferd: finstere Zeiten, --- finstere Zeiten, --- ihre Zuflucht nehmen, gleich, als wenn Gott der Herr das Licht, erst in den letzten Jahrhunderten, von den Finster- nissen geschieden hätte, will ich da ein Beyspiel aus den helleren Zeiten anführen, von einem Kö- nig, den wahrlich noch niemand unter die finstere Köpfe gezählet: der sich vielmehr durch seine Weis- heit und umfassende Staatsklugheit den Namen eines Großen erworben hat. Es ist Ludwig der XIVte König in Frankreich. Seine Worte in ei- ner an. 1711. den 27ten Weinmonat erlassenen öffentlichen und feyerlichen Declaration sind diese. Ich will sie so, wie ich sie finde, in Latein anfüh- ren. Deutschen Micheln kann sie jeder Gramma- tiker verdollmetschen. „Motu proprio, sagt der König, „maturo habito consilio, et ex certa „Scientia, plena potestate et authoritate regia statui- mus et declaravimus, declaramus et statuimus per præ-

thentische Urkunde, (welcher tausend andere beygesetzt werden könnten wodurch jenes bestättiget wird, was ich bereits oben im 2. Kap. über die zweyte Eigenschaft der Kirchengüter geschrieben habe. Man sieht daraus, daß die frommen Stifter ihre Güter wirklich Gott verlobt und geopfert haben, und als solche geheiligt wissen wollten. Was schließe ich aus diesem? ich schließe: wenn diese Güter Gott dem Herrn verlobt und geopfert wurden, warum sollten sie ihm nicht auf eine sonderbare Weise als eigenthümlich angehören? Dieß glaubte fürwahr der heilige Hieronimus, ein Vater des 4ten Jahrhunderts so fest, daß er an verschiedenen Orten es mit dürren Worten schreibt: bb) — „Wenn du (sprach der selige Injuriosus Bischof von Tours in Frank-

„reich

„præsentes manu nostra signatas, nulla bona eccle-
„siastica, beneficia, communitates, seu Sæculares seu
„Regulares cujuscunque sexus etc. comprehensa
„fuisse, aut Nb. comprehendi potuisse sub
„declaratione exactionis partis decimæ, emanata
„14. Octobris anno 1710. --- --- Quia hæc
„bona sunt Deo consecrata pro cultu divi-
„no celebrando, et pro Clericorum pauperumque
„sustentatione. (Ecrits pour et contre les immunités tom. IV. pag. 4.

bb) S. Hieren. in cap. 46. Ezech. lib. 14. — Item in comment. ad Malach.

reich zum König Clotar) „Wenn du dem Herrn „wegnehmen willst, was sein ist, die Gü„ter Gottes, so wird dich der Herr wohl „auch bald dessen berauben, was dein ist, „des Reiches.“ cc) Und als man den heiligen Johannes, mit dem Zunamen Allmosengeber, Patriarchen zu Alexandria, indem er beym Einfall der Perser in Syrien, unter die armen Flüchtlinge die Schätze der Kirche freygebigst austheilte, ermahnte, damit inne zu halten, gab er zur Antwort: „Wenn das, was ich mittheile, mein wäre, „würde ich vielleicht wohl mit dem Meinigen „sparsamer seyn; weil aber das, was ich ge„be, Gott gehört, so will er, daß man „aus dem Seinigen sein Geboth erfülle,“ dd) In diesem Tone sprechen alle Väter und Konzilien, die ältern und jüngern, einstimmig. Die Meinung vom besondern Eigenthum Gottes, war nichts weniger als singulair, oder nur Dem und Diesem eigen, sondern allen gemein, und zumalen viel zu klar, als daß die Gegner wieder zu ihrem uneigentlichen Verstand vernünftig ihre Zuflucht nehmen könnten. Sollten sie sich aber dessen doch gelüsten lassen, so hat diese elende Einstreuung bereits

---

cc) S. Greg. turon. lib. 4. c. 2.

dd) In vita Joann. elem. apud Thomass. 3. p. l. 3. c. 30. n. 2.

bereits oben im 2ten Kap. ihre Abfertigung erhalten.

Nach Gott hat die Andacht der Christen ihre Güter, um sie desto gewisser gegen räuberische Angriffe zu verwahren, auch noch übergeben, geschenkt, und in den Schutz empfohlen den verklärten Freunden und Heiligen Gottes; weßwegen die nämliche Güter auch noch das Patrimonium Sanctorum heißen. Dieß erhellet nicht nur aus der in diesem Kapitel vorgelegten Urkunde, sondern die Geschichte liefert uns noch viele andere ehrwürdige Denkmaale. So heißt es z. B. bey Meichelbeck in seiner freysingischen Historie ee) von einer an dasige Kirche gemachten Stiftung: in Hæreditate Sanctorum permaneat in æternum. — Eben daselbst: ff) „Hæ„reditatem — donavi atque transfundavi ad „beatæ et intemeratæ V. Mariæ Ecclesiam Fri„singas, — — ut sub ditione ipsius „Dei genetricis esse debeat — — in „patrimonium S. Mariæ et Christi con„fessoris Corbiniani stabilivi etc. — — Ego „Ludovicus (infans) div. fav. clem. Rex — — „ad S. Mauritium per infinita mundi curri„cula sub jure et dominatione ejus„dem

ee) Hist. Frising. Tom. I. Instrum. N. 76.

ff) Ibid. n. 14.

„dem sacrosancti Christi Martyris „Mauritii secure res eædem ex integro per „hoc præsens Celsitudinis nostræ præceptum „consistant etc. anno 905. actum regina civita„te." gg) Das nämliche, was hier, kann man hundert- — tausendmal, sowohl in diesen, als andern Sammlungen von Urkunden und Diplomaten lesen. Zugleich haben die Stifter gemeiniglich sowohl über sich selbst, als ihre Nachkommen und andere, die fürchterlichsten Verfluchungen ergehen lassen, wenn es je einige wagen würden, etwas von ihren an die Kirchen gemachten Vergabungen zu entrücken oder zu verringern, und haben zum voraus alle Angriffe darauf für nichtig erkläret, wie in den nämlichen Dokumenten häufig zu lesen ist.

Viertes Kapitel.

Einwendungen wider das Vorige.

Es ist nicht auszusprechen, mit welch einem heftigen Gebrüll verschiedene Männer wider das Bisherige losziehen; mit welchem Sarcasmen sie solches Eigenthum Gottes und der Heiligen lächerlich zu machen suchen.

---

gg) Apud Hundii Metropolim. tom. II. in Altaha num. 11.

In der Reihe dieser Männer liest man die Namen vieler der neuern selbst k. Lehrer — eines E. — eines O. — eines P. — eines N. ꝛc. — Und was sagen sie denn? Sie wiederholen nur, was längst vor ihnen ein Puffendorf, ein Ludewig und andere Herren Protestanten gesagt haben; aber vor allen andern Doctor Pfaff, ehemaliger Kanzler zu Tübingen. Wir wollen bloß diesen letztern hören, wie er sich in seinen akademischen Reden hh) wider das Patrimonium Dei, — Christi — Sanctorum et Pauperum erhebt. Denn da heißt es: grus gruem sequitur: Wie dieser plaudert, so schreyen die Uebrigen nach.

„Ein Patrimonium Dei et Christi speciale, (sind Pfaffens eigene Worte) ii) „ist eine „lautere, erdichtete Vision. Ist nicht die ganze „Welt Gottes eigentliches und allerhöchstes „Eigenthum, worüber er die Herrschaft in „sensu eminentissimo besitzt? kk) Weiter: ist nicht „auch Christo die ganze Welt zum Eigenthum „gegeben worden, ll) dergestalten, daß „es

---

hh) Akadem. Red. II. Abschnitt, 11te Kap.

ii) Seite 483. —

kk) II. B. Moys. XIX. 5. — ps. XXIV. 1. — 1. Kor. X. 26. —

ll) Ps. II. 8. — VIII. 7. — Mat. XXVIII. 18. — I. Kor. XV. 27. — Hebr. I. — — II. 8. etc.

„es wunderlich klingen würde, wenn man
„dem Heiland der Welt, vor welchem alle
„Könige und Fürsten die Szepter niederlegen
„müssen, eine besondere proprietatem über die-
„ses und jenes zuschreiben wollte, sintemal die
„Eminenz dieser Herrschaft Christi weder magis
„noch minus admittiren kann. — — Dann
„möchte ich doch fragen, wer solche Güter zum
„Patrimonium Christi et Dei mache? Die Stifter?
„Die Testatores? Die Donanten? Wie lächer-
„lich! Gleich, als könnten die Menschen Gott
„dem höchsten Herrn aller Menschen ein Patri-
„monium geben, das ihm ohnehin aus tausend
„Titeln gebührt. — Vielmehr scheint es,
„die Christen haben in den verdorbenen Zeiten,
„da sie solches patrimonium erdichtet, darinn den
„Heiden nachgeahmet, welche dergleichen Anathe-
„mata, Donaria und Legata ihren Göttern ge-
„schenket, und sie gar zu Erben in ihren Testa-
„menten eingesetzt haben, wodurch sie also
„res nullius, und außer allem commercio gesetzt
„wurden. — Wiederum: wenn die geist-
„lichen Güter ein wahres Eigenthum Christi
„sind, mit welchem Rechte, aus welchem Ti-
„tel können sie præscribirt, veräußert, und selbst
„von Päbsten zu weltlichen Dingen, ja zu
„Führung politischer Kriege überlassen werden?
„Wie kann ein Mensch das Patrimonium Christi,
„— etwas, das nicht sein, und nullius hominis

 „ist,

„ist, verschenken? Oder, wo steht geschrieben, daß „der Papst davon ein souvrainer administrator „sey, und damit schalten und walten könne „nach seinem Willen?

„Endlich, wenn die Kirchengüter Patrimo„nium Dei et Christi sind, wie darf man sie also „zum Luxus, zu Führung eines so großen geistli„chen Staats, zu solchen prächtigen päbstli„chen, Erz- und Bischöflichen Hofhaltungen „misbrauchen? Was würde wohl der arme „Petrus, der alles um Christi willen verlas„sen, wenn er von Todten auferstünde, sa„gen, wenn er die prächtigen Cavalcaden zu „Rom, den prächtigen Aufzug des Pabstes, „der Kardinäle und der Bischöfe erblickte, und „des übergroßen Reichthums der Klerisey ge„wahr würde? Er, der da in den Tagen sei„nes Fleisches von sich bekennen mußte: Sil„ber und Gold habe ich nicht! mm) Was „Paulus, wenn er sähe, was für große „Prästationen um geistliche Dinge vom Pabste „gefodert werden; Er, der da den Brüdern „zu Ephesus frey sagen konnte: Ich habe „euer keines Silber noch Gold, noch Kleid „begehrt. nn) Ja, was würden sie noch „weiters sagen, wenn sie vernähmen, daß „solche

---

mm) Apostelgeschichte III. 6.

nn) Apostelgesch. XX. 33.

„solche Pracht von dem Patrimonio Christi etc.
„geführt würde? Würden sie eine solche Administration des Patrimonii Christi mit ihren suffragiis billigen? Wahrhaftig! die Protestatio „de Patrimonio Christi, est factis et Pontificum, „et Prælatorum, et Cleri Romanensis contraria.
„Weßwegen auch der scharfsichtige Caramuel oo)
„schreibt, Sententiam, quæ bona ecclesiastica, „proprietati titulo, Christo Domino qua homini subjicit, piam, non tamen doctam esse.“

Im 8ten Paragraph darauf pp) hudelt Doctor Pfaff das Patrimonium Sanctorum also durch: „Ich will mich just in den locum communem de „cultu Sanctorum defunctorum, und ob es recht „sey, dieselben zu ehren, ihnen Tempel und „Klöster zu bauen, und Stiftungen zu machen, nicht einlassen. — — Ich supponire „einmal, daß solcher Cultus falsch, — superstitiös sey; folglich sind auch die darauf gebauten Stiftungen von gleicher Gattung. — „— Auch will ich nichts von dem sagen, „daß man in Ecclesia romana Heilige, die niemals in rerum natura gewesen, ja sanctos falsos et hæreticos venerirt; consequenter non „entis nullæ debeant esse affectiones. — Nur

 „sage

oo) Caramuel in pace licita p. 32.

pp) Seite 489.

„sage ich, daß es unbegreiflich sey, wie man
„den triumphirenden Geistern im Himmel ei-
„nen gefälligen Dienst erweisen, und bey den-
„selben sich recommendiren könne, wenn man
„ihre Bilder, wie die Heiden ihre Götzen,
„aus Gold und Silber gießet, oder mit Gold
„und Silber und kostbaren Stoffen zieret,
„denselben große und kleine Summen schen-
„ket, und davon ein ærarium ecclesiasticum macht.
„Gleichwie überhaupt die Verehrung, die man
„ihnen bezeigt, ihnen zuwider und verwerflich
„seyn muß, also auch dieses. Wahrhaftig,
„die Heiligen im Himmel sind so weit von
„aller Gold- Silber- und Geldbegierde, und
„vom Gesuche dieser zeitlichen und weltlichen
„Ehren entfernt, als der Himmel von
„der Erde. — Sie besitzen weit unvergleich-
„lichere und ewige Himmelsschätze, welche
„weder die Motten noch der Rost fressen, noch
„die Diebe ausgraben und stehlen können, wie
„die Schätze sind, die man ihnen auf Erden
„giebt, und die nur unter den Menschen ein
„pretium eminens haben. — Weiters, was ist
„alles das, was ihnen die Menschen schenken
„können, gegen die Herrlichkeit, die sie be-
„sitzen, anders, als lauter Betteley? Werden
„sie sich also durch so elende Schankungen nicht
„grade so beschimpft achten, wie wenn ein
„Armer einem großen König seine Lumpen
„anhängen wollte? — Es ist demnach nicht
„bloß wahrscheinlich, sondern gewiß, daß sie

„solches

„solches patrimonium nicht acceptiren, sondern „verwerfen; folglich ist es ein Derelictum, et cedit legitimo occupanti. — Nichts von dem zu „melden, daß ein Verstorbener nichts Eigenes „mehr auf der Welt besitzen kann, sondern „davon vom Tode depossedirt wird. — — „Es bleibt demnach dabey, daß auch das „Patrimonium sanctorum hier auf Erden ein „non ens sey."

Bisher Doctor Pfaff. Ich wollte diesen vor allen andern deßwegen anführen, weil ich diese Einwendungen von Niemanden stärker vorgetragen finde, als von ihm; und weil ich den Vorwurf nicht haben will, den man uns so oft macht, daß man unsrerseits die gegnerischen Argumenten gewöhnlich mit den schwächsten Farben aufzutragen pflege, welche, wenn man sie in ihrem gehörigen Lichte darstellte, auch die dunkelsten Augen beleuchten und überzeugen würden.

Sed jam fricandæ sunt hæ Aristæ; lasset uns alle diese Einwürfe der Ordnung nach durchgehen und beantworten.

Fünftes Kapitel.

Auflösung der Einwürfe.

„Gott dem Herrn und seinem Sohne Jesu, „sagt Doctor Pfaff, gehört ohnehin

 alles

„alles in sensu eminentissimo zu: wie kann ihnen „also noch etwas, als ein besonderes Eigen- „thum vermacht, geschenkt und gegeben wer- „den?"

Antwort.

Dieß Argument schließt gerade so, wie wenn ich sagte: der König zu Hungarn und Böhmen, der König in Preußen, — der Churfürst zu Pfalzbayern und andere souvrain regierende Fürsten, sind ohnehin Herren über ihre ganze Erbstaaten, und haben das allgemeine Obereigenthum über alles: wie sollten sie also noch besondere Allodien in ihren Landen besitzen, oder etwas von ihren Landsassen als Allodial - als Kron - oder Familieneigenthum durch Cession, Schankung ꝛc. erhalten können? — So lächerlich und falsch dieser Schluß wäre, so lächerlich und falsch ist auch jener. — Nämlich, jene Oberherrschaft Gottes, von welcher die Einwendung redet, ist ein unumschränktes, höchstes und allgemeines Eigenthum. Dessen ungeachtet hat Gott dem Menschen auf Erden auch ein wahres Eigenthum über das seinige verliehen. Wenn nun der Mensch sich dieses ihm von Gott verliehenen Eigenthums entschlagen, und dasselbe Gott wiederum heimstellen will, damit es mit jenem höchsten und allgemeinen Obereigenthum Gottes gleichsam aufs neue konsolidirt werde; warum sollte dies Unternehmen lächerlich, ja schimpf-

schimpflich für Gott seyn? war nicht Gott auch im alten Bunde Herr aller Sachen und der ganzen Welt, wie er es im neuen ist? Doch lesen wir, selbst Doctor Pfaff ist gezwungen es einzugestehen, qq) daß Gott nebst dem allgemeinen Obereigenthum, verschiedene Dinge als besonders eigen, in sensu et specialissimo et eminentissimo, wie sich Pfaff ausdrückt, besessen habe. Man lese doch nur das einzige 27ste Kapitel im 3ten Buch Moysis, Leviticus genannt, am 26sten — und 30ten Vers; und man wird sehen, daß sich Gott für den besondern Eigenthümer der Opfer und Zehnten angegeben. — Daß der jüdische Staat, Status Theocraticus, und Gott zugleich weltliche Herrschaft gewesen, thut nichts zur Sache. Es bleibt doch immer bey dem, daß nebst dem allgemeinen Obereigenthum Gottes, noch ein besonderes Eigenthum desselben in sensu specialissimo statt gehabt habe; mithin solches weder widersprechend und incompatibel, noch lächerlich oder schimpflich für den allerhöchsten Herrn sey, id, quod unice erat demonstrandum.

Aber auch im neuen Bunde, und zwar von den ältesten Zeiten an, hat man immer dafür gehalten, daß Gott dem Herrn von den Menschen etwas geschenkt werden könne, und

 daß

---

qq) §. 7. — pag. 489.

daß dieses, was ihm so geschenkt wird, auf eine besondere und eigentlichere Weise ihm zugehöre. So bezeuget Kaiser Justinian, er habe viele Testamente zu sehen bekommen, in welchen Christus theils allein, theils mit andern zu Erben eingesetzt worden. rr) — Pabst Urban der zweyte sagt: Die Kirchengüter sind Gaben Gottes, weil sie von Gott den Gläubigen geschenkt, und von den Gläubigen hinwiederum Gott zurückgegeben werden. ss)

Auch Tello, Bischof zu Chur, hat die gegnerische Einwendung schon im Jahre 767. in seinem Testament beym Mabillon tt) mit diesen Worten zurückgewiesen: Ich unwürdiger Tello, genannt Bischof, ich gebe dem Herrn eigentlich nicht, was mein ist, sondern ich stelle ihm das, was er mir gegeben hat, zurücke. Kurz, die Redensart: geistliche Güter gehören Gott zu, ist so alt, als die Kirche, und ist bis auf die neuesten Zeiten fortgesetzt worden. So gar in jenen Zeiten noch, wo man bereits anfieng, (der Offenbarung gemäß) den Mond in einen schwarzen, oder dunkelrothen Sack einzuhüllen, gab es nicht

---

rr) L. 26. c. de ss. eccles.

ss) Cap. 8. caus. I. q. 3. —

tt) Annal. Bened. tom. II. Instr. 27. pag. 707.

nicht allein Gottesgelehrten, sondern auch weltliche Rechtsgelehrten, welchen das Eigenthum Gottes über die Kirchengüter so wenig lächerlich vorkam, daß sie es, sogar ausschließlich, privative Gott zueigneten. uu) Und zwar, wie obige Bemerkungen und Gründe zeigen, ganz billig. Ich setze gleichsam zum Ueberflusse nur das noch bey: Gott nimmt ja doch die Gelübde der Menschen an, nicht wahr? sonst wären sie nicht verbindlich. So nimmt er denn auch das Verlobte an; weil sich eines ohne das andere nicht denken läßt: folglich erhält er dadurch, gleichwie zur Erfüllung des Versprechens, also auch zur versprochenen Sache ein besonderes Recht. —

Wiederum, hat nicht Gott der Herr, gleichwie über die Besitzungen der Menschen, also auch über ihre Handlungen eine allgemeine Herrschaft? Ohne Zweifel. Wenn ihm dann der Mensch nichts desto minder seine Handlungen besonders zu seiner Ehre opfern kann, warum nicht auch seine Besitzungen? Er kann das erste, weil ihm Gott die Freyheit über seine Handlungen gegeben; er kann also auch das andere, weil ihm Gott nicht minder

uu) Sieh die Disput. des berühmten Doctors Bannisza ehemaligen Professors zu Wien, in des Schmids Thesaur. Jur. eccles. tom. III. disc. 12. — Cap. 2. §. 17. de anno 1739.

minder das Eigenthum über seine Güter geschenket hat.

Zwar erwiedert Doctor Pfaff: „Die „Eminenz der Herrschaft Gottes über die gan„ze Welt sey so vollkommen, daß derselben „durch die Schankungen der Menschen nichts „zugehen könne, was ihm nicht schon vorher „aus tausend Titeln gehörte; vielweniger sey „Gott der Herr unsrer Schankungen und Ver„gabungen auf eine Art bedürftig.“

Aber ich antworte erstens, und frage entgegen: Mein! was ist Gott dem Herrn, oder seinem allerhöchsten und uneingeschränkten Obereigenthum, im alten Bunde, durch alle die Gaben, Opfer, Zehnten rc. zugekommen? Und doch hat sie, nach dem ausdrücklichen Geständnisse des Herrn Gegners, Gott der Herr in sensu specialissimo besessen; er hat sich darinn gefallen, und sein Wohlgefallen deutlich zu erkennen gegeben. xx)

Zweytens frage ich: was geht der allerhöchsten und wesentlichsten Glückseligkeit Gottes durch alle unsre Verehrung und Anbethung zu? Ist er nicht aus sich selbst und durch sich selbst der unermeßlichste Abgrund alles Guten, aller Vollkommenheiten und Glückseligkeiten, ohne

---

xx) Sieh Paralip. 2. c. 7.

ohne daß seine Gottheit und wesentliche Glückseligkeit durch den Dienst der Menschen auch nur das geringste Wachsthum erhalten könnte? Darf man ihn darum nicht verehren, nicht anbethen? Fällt darum diese unsre Verehrung ꝛc. ins Lächerliche, ist sie gar schimpflich für Gott? Was bedarf der unendlich-glückselige Gott der Psalmen, der Gesänge und Gebether der Herrn Protestanten? Warum singen, bethen und psalliren sie denn doch? warum that weyland Herr Kanzler **Pfaff** dieses alles selbst?

Ich antworte drittens und directe: die Gegner machen sich von der Sache falsche Begriffe, und dadurch nicht uns, deren Sinn sie nicht erreichen, sondern sich selbst lächerlich. Nie war es die Meinung der Väter der Kirche und der katholischen Gelehrten, daß die geistlichen Güter so in's Patrimonium Christi und der Heiligen übergehen, wie unsere Sachen in unserm Patrimonio sind; und daß es mit den Schankungen oder Vergabungen, welche an Gott und die Heiligen geschehen, in jeder Rücksicht gerade jenes Bewandniß habe, wie sie unter uns Menschen statt haben: — Nie war es unsre Meinung, daß dem allgemeinen, allerhöchsten und unumschränkten Obereigenthum Gottes dadurch etwas zugehe, das nicht schon ohnehin und eminenter sein wäre; vielweniger war es je die Meinung der Kirche, oder ihrer Gelehrten, daß Gott unserer Sachen bedürfe, auf die Weise, wie wir sie selber

bedür-

bedürfen. Diese Ideen wären in der That für Gott schimpfliche, verwerfliche, niederträchtige Ideen; aber es sind nicht die unserigen, sondern derjenigen, welche die Sache um so lieber in einem falschen Lichte darstellen und selbst ansehen, weil ihnen dadurch Gelegenheit wird, anders denkende, ja selbst die Kirche lächerlich zu machen. — Was sind denn also endlich, nach dem wahren Sinne der katholischen Kirche, unsre Schankungen, Opfer und fromme Vermächtnisse an Gott? Sie sind äußerliche Kennzeichen der höchsten Schätzung, die wir von Gott haben; — Kennzeichen unsrer brünstigsten innerlichen Verehrung, die wir auch äußerlich an den Tag legen. — Denkmale sinds unsrer Erkenntlichkeit, wozu wir uns aus tausend Titeln verpflichtet achten: Wir glauben also, daß wir ihm ein gefälliges Werk verrichten, wenn wir etwas von den Gütern, die wir von seiner freygebigsten Hand empfangen haben, ihm, als ihrem Ursprunge, in der frommen Absicht zurückstellen, daß sie einzig und allein, mittel- oder unmittelbar, zu seiner Ehre, zu seinem Dienst und zur Unterhaltung derer, die zu seinem Dienst besonders geweihet und geordnet sind, verwendet werden sollen. Was ist hieran lächerlich oder schimpflich für Gott? Vielmehr, da Gott der Herr an unsrer äußerlichen und innerlichen Verehrung ein gnädiges Wohlgefallen hat, wiewohl er derselben nicht bedarf, warum sollte er nicht auch an solchen from-

frommen Gaben, welche einzig und allein von der überfließenden Andacht und innerlichen frommen Zuneigung zu Gott herstammen, und einzig seine größere Verherrlichung zum Zwecke haben, Wohlgefallen haben können, sey es, daß er derselben eben so wenig, als unsrer Verehrung bedarf?

Noch eins: Wann hat Gott die Opfer der Juden, ihre frommen Vermächtnisse und Schankungen jemals als lächerlich, schimpflich, oder als abergläubisch verworfen? Würde er es nicht gethan haben, ja haben thun müssen, wenn das gegnerische Argument statt, oder das mindeste Gewicht hätte? — Uebrigens hielt die Kirche dafür, daß sie jenes, was Gott dem Herrn also, und ausschließlich nur zu solchem Zwecke hingegeben wird, billig Patrimonium Christi etc. nennen müsse, welches, wenn es auch kein Eigenthum in sensu juris civilis et humani ist, doch ein Eigengenthum und Patrimonium von einer andern Art und Gattung ist.

Wenn D. Pfaff vorgiebt, die Katholischen scheinen diesen Gebrauch von den Heiden entlehnt zu haben; so wende ich dieses gegen ihn, und sage: da das natürliche Vernunftlicht sogar den Heiden es eingegeben hat, daß dem höchsten Gott auch die höchste Verehrung gebühre, und daß letztlich alles Gute, was die

die Menschen von ihm empfangen haben, wieder zu ihm müsse zurückgeführt werden; — da sie, um solches zu erkennen zu geben, ihren Göttern Opfer geschlachtet, und verschiedene Gaben geopfert; wie kann es den Katholiken zu einem Verbrechen angeschrieben werden, wenn sie gegen den wahren Gott etwas ähnliches thun? Die Heiden haben freylich in dem gefehlet, daß sie ihre Verehrung an falsche Gottheiten verschwendet, aber nicht in dem, daß sie ihre Verehrung, Frömmigkeit und Hochschätzung gegen Gott durch Schankungen und Opfer dargezeigt haben.

Daß die Kirchengüter, wiewohl sie ein Patrimonium Christi sind, wider Gott und seinen Christus aber keine Præscription statt hat, dennoch præscribirt und veräußert werden können, muß die Gegner gar nicht aufhalten; denn es ist zu wissen, daß Gott die Gaben und Opfer der Menschen nur annehme, in wie ferne und so lange sie ohne Nachtheil eines Dritten geschehen, oder bestehen können, wie wir das Gleichniß bey den Gott gemachten Gelübden haben. Wenn also das Beste der Religion, der Kirche und der Seelen eine Veräußerung erheischen, so überläßt er es der vorstehenden Kirche, dießfalls zu verfügen, was zu Handhabung des Besten der Religion und der kirchlichen Gesellschaft nothwendig, oder besonders erspriesslich zu seyn scheint.

Der

Der Vorwurf von der schlimmen Anwendung der geistlichen Güter wird am gehörigen Orte seine Entledigung erhalten. Hier merke ich nur so viel an, daß das Verderbniß der Menschen, selbst der Geistlichen, freylich so hoch anschwellen könne, daß man auch die heiligsten Dinge mißbraucht. Geschieht nicht dieses, und zwar von vielen Katholiken selbst, sogar im Gebrauche derjenigen Geheimnisse, welche sie für wahre Sakramente halten? Folgt wohl daraus, daß sie darum keine Sakramente seyn? So wenig man also sagen kann: viele Katholischen mißbrauchen ungemein die Sakramente, und noch andere heiligste Geheimnisse ihrer Religion: also sind sie keine Sakramente, keine wahren Geheimnisse der Religion Christi; — eben so wenig hält die Folgerung Stich: die geistlichen Güter werden überaus mißbrauchet; also sind sie keine Güter Gottes, kein Patrimonium Christi.

Die Argumente, womit D. Pfaff das Patrimonium der Heiligen bestürmt, sind von gleich nichtigem Schlage. Sie scheinen eigentlich gegen den Cultum Sanctorum selbst gerichtet zu seyn. — Diesen zu verfechten ist hier nicht der gehörige Ort. Unsere Theologen haben es längst schon und überzeugend gethan. Auch das haben sie erwiesen, daß darum der Cultus nicht superstitiös sey, wenn gleich in Ansehung des unmittelbaren Gegenstandes ei-

ne Irrung unterlaufen sollte. — „Aber, „heißt es, die Heiligen haben einen Schatz im „Himmel, der nicht abnimmt, den weder „Schaben fressen, noch Diebe stehlen können. „Sie brauchen von allen unsern Sachen nichts; „dürsten nicht so, wie wir elenden sterblichen „Wanderer, nach Gold und Silber ꝛc.“

Alles wahr; allein soll man darum glauben, sie haben an unserm guten Willen, an unsrer frommen Zuneigung, womit wir etwas von unsern Gütern zur Beförderung ihrer Verehrung hingeben, und auf solche Weise, ihnen, aber vorzüglich ihrem und unserm höchsten Gott einen gottseligen Dienst zu erweisen, die fromme Meinung haben, kein Wohlgefallen? Es werden zu ihrer Ehre silberne und andere Statuen errichtet, zu ihren Altären verschiedene Anathemata aufgehangen, und andere Dinge auf ihre Altäre geopfert; warum? Wir wollen dadurch unsre Schätzung und Freude über ihre Verherrlichung im Himmel; — unser Vertrauen, das wir auf ihre Fürbitte setzen, — unsere Erkenntlichkeit für die Gutthaten, die wir vermittelst ihrer Interzession von Gott erhalten zu haben glauben, an den Tag legen, und dadurch unsre Andacht noch mehr entzünden. Nein! was ist an dem allem, das Gottes unwürdig, oder der Ehre der Heiligen nachtheilig, oder gar superstitiös und abergläubig wäre? — Man duldet doch die Wappen großer Häuser, und in diesen verschie-

schiedene Kennzeichen, weil sie das Andenken mehrentheils rühmlicher Thaten und großer Ahnen sind; warum sollten denn jene andachtsvolle Gemälde, Opfer und Opferbildnisse verwerflich seyn, da sie doch nur Merkmale sind der rühmlichen Heldentugenden, der mächtigen Fürbitte der Heiligen Gottes, von Seiten der Menschen aber nur Denkmale ihrer Freude, ihrer Hochschätzung, ihres Vertrauens, ihrer Dankbarkeit?

Weil sich Doctor Pfaff, und mit Pfaffen noch sehr viele, — Männer von verschiedenen Confessionen, besonders über die bey den Altären der Heiligen aufgehangene Anathematen lustig machen, und dieselben mit Lumpen vergleichen, die der Bettler einem König umhänget, so kann ich nicht umhin, ihnen bey dieser Gelegenheit, opportune et importune, eins aus der Bibel vorzulesen, wodurch sie sich in die Nothwendigkeit werden versetzet sehen, entweder die Bibel selbst lächerlich zu machen, oder sich selbst als lächerliche Aristarchen zu erkennen. Als die Philister mit einem abscheulichen Geschwüre und mit einer Ueberschwemmung von Ratten gestraft wurden, ließen sie Bildnisse dieser Landplagen aus Gold verfertigen, und brachten der Bundeslade 5 Mäuse und eben so viele Feigwarzen dar. Der schreckliche Wohnsitz Gottes in Israel duldete sonst nichts Unheiliges um sich, und rächete sich augenblicklich an allem, was seiner

Majestät zuwider war, wie wir an dem zertrümmerten Abgott Dagon das Beyspiel haben. Dennoch nahm er diese verächtlichen Geschenke von den Heiden an, und seine Größe fand sich dadurch nicht entehrt. yy) Itzt will ich also reden: Wenn es der allerhöchste Gott selbst nicht unter seiner Würde fand, derley geringe Geschenke so gar von Heiden anzunehmen und genehm zu halten; warum sollte es unter der Würde des nämlichen Gottes und seiner Heiligen seyn, wenn seine rechtgläubigen Christen ihre Hochachtung, ihre fromme Zuneigung, ihre Erkenntlichkeit und Dankbarkeit rc. durch solche Schankungen, Anathematen, oder wie man sie nennen will, an den Tag legen? Weiß es etwa Doctor Pfaff mit seinen Nachbethern besser, was sich (wenn ich mich so ausdrücken darf) mit dem Point d'honneur des Unendlichen und seiner Heiligen verträgt, oder nicht verträgt, als Gott selbst? Genug! die Sache ist an sich selbst unschuldig; die Absicht gottesdienstlich; der Beweggrund eine Tugend; mithin alles Gottes würdig. Packe er also doch sein hinkendes Gleichniß sammt den eingewebten Bettlerlumpen fein säuberlich ein; und lerne er aus diesem, daß Gottes Gedanken und Wege, wie es beym Esaias geschrieben steht, zz) so weit

---

yy) I. Sam. 6.

zz) Isai LV. 8 — 9.

weit über der Menschen Gedanken und Wege erhaben sind, als viel der Himmel höher ist, denn die Erde; — daß besonders der thierisch gesinnte Mensch das nicht versteht, was des Geistes ist; a) — und überhaupt die Weisheit der Welt vor Gott wahre Narrheit ist. b) — *)

Sechstes Kapitel.

Vom Rechte der Kirche über die Kirchengüter.

Die Frage ist, ob auch der Kirche über die Gott verlobten Gaben, Schankungen, Güter ꝛc., welcher Art sie seyn mögen, ein Eigenthumsrecht, und zwar ein wahres Eigenthumsrecht, in sensu juris humani genommen, zu statten komme?

a) I. Cor. 2.

b) I. Cor. 3.

*) Anmerkung. Was gegnerischer Seits von Aufhörung des Eigenthums beym natürlichen Tode des Menschen nach eingestreuet wird, hat seine Auflösung schon oben erhalten, wo von dem die Rede war, wie es mit der Benennung: Patrimonium Christi, Patrimonium Sanctorum etc. gemeint sey. —

Es gab Gelehrte, welche der Meinung waren, die Kirchengüter gehören ganz allein, und dergestalten Gott zu, daß der Kirche nur die Verwaltung, Ausspendung und Nutznießung überlassen wäre. — Andere hielten es für wahrscheinlicher, dieses Eigenthum gehöre zugleich der Kirche, als einer moralischen Person zu. — Abermal andere wollen, die Kirchengüter seyn Bona universitatis, und das Eigenthum derselben sey bey der bürgerlichen Gemeinde.

Ich antworte: Auch das Recht der Kirche, oder der vorstehenden Priesterschaft zu den Kirchengütern scheint unwidersprechlich und entschieden zu seyn; man mag hernach sagen, daß Gott der Herr das Eigenthum dessen, was man ihm verlobt und geopfert hat, an die Priesterschaft abgetreten habe; oder daß er die Priesterschaft zum Besitzthumsrecht gleichsam in Solidum zulasse.

Beweis dieses Satzes.

Schon in den göttlichen Schriften des alten Bundes wird gelesen, daß Gott alles das, was ihm zur Ehre, zur Unterhaltung des Gottesdienstes und der Kirchendiener geopfert worden, der Priesterschaft nicht allein zur Verwahrung oder Verwaltung, sondern auch zum Eigenthum übergeben habe: jede Gott geheiligte Besitzung (oder Gut) gehört

hört zum Recht der Priester: c) so heißt es im Buche Leviticus; und im Buche der Zahlen: d) Der Herr sprach zu Aaron: „alles, was von den Kindern Israel geopfert „wird, habe ich dir und deinen Söhnen für „das geistliche Amt zum ewigen Recht über- „geben; derentwegen sollst du dasselbe haben „von dem, was dem Herrn geheiliget, und „dem Herrn geopfert wird; alle Gaben und „Opfer, — — — was immer in das Heili- „ge der Heiligen fällt, dieß alles soll dein „seyn, und deiner Kinder.“ So wird am 8ten und 9ten Vers gesagt; und am 21sten Vers darauf heißt es: „den Kindern Levi hab „ich für den Dienst, den sie mir in der Hüt- „te des Bundes leisten, alle Zehnten in Is- „rael zum Eigenthum gegeben.“

Was schließe ich itzt aus diesem? Ich schließe, daß das Eigenthum Gottes über Sachen, die ihm geheiliget und geopfert worden sind, das Recht und das Eigenthum der Priesterschaft über die nämlichen Dinge nicht ausschließe; daß sich beyde gar wohl zusammen vertragen, ohne Zweifel, weil diese Eigenthumsrechte von verschiedener Art sind, wie

 ich

c) Possessio (Deo) consecrata pertinet ad jus Sacerdotum. Levit. c. XXVII.

d) Num. cap. XVIII.

ich oben sagte. — Ich schließe weiter, daß, wenn ehemals, nämlich im alten Bunde, hierinn kein Widerspruch war, auch im neuen Bunde nebst dem Eigenthum Gottes gar wohl das wahre Eigenthumsrecht der Priesterschaft über Gott geheiligte Dinge bestehen könne; man sage hernach, daß sie es gleichsam in Solidum besitzen; oder daß Gott, nachdem er einmal, was ihm geopfert ward, angenommen, das Recht und Eigenthum dazu an seine Diener erlasse, doch mit dem Bedingnisse, daß die geopferten Güter nur zu seinem Dienste und zur Unterhaltung der Priester und Armen verwendet werden.

In der That, wenn wir die Stift- und Vermächtnißbriefe untersuchen, so finden wir darinnen, daß sich die frommen Stifter ausdrücklich des Eigenthums begeben, und ihre Güter so dem allerhöchsten Herrn und Gott geopfert haben, daß sie zugleich das Eigenthum an die Kirche zu obgemeldten Zwecken übertrugen. Ich will aus Tausenden nur einige anführen.

Meichelbeck Hist. Frising. tom. I. Instrum. 76. Rihpald — alodem nostram — — transfundavimus ad Ecclesiam beatæ et intemeratæ Virginis Dei Mariæ in oppido Frisingas constructæ — — in perpetuum possidendam etc.

Ibidem

Ibidem Num. 13. Poapo — — vir nobilis — — hæreditatem meam domui S. Mariæ — — firmiter tradidi, et ſtatui, ut ibidem ad illum ſanctum locum firmiter et in perpetuum permaneat. —

Hergott genealog. Habspurg. tom. II. n. 18. dono, atque trado donatum, quod in perpetuum habere volo ad Eccleſiam S. Galli etc. — Num. 22. trado in dominationem S. Gallone, vel ejus Monaſterii Rectore cum omni integritate, quod in perpetuo traditum, donatumque eſſe voluntate promptiſſima confirmamus.

Mauſolæ. S. Emmerani nov. edit. anno 1752. lib. probat. n. 1. Carolus gratia Dei Rex Francorum et Longobardorum — — propter nomen Domini, — — donamus ad Eccleſiam, quæ eſt conſtructa in honore D. N. I. Ch. et S. Hemmerani Pontificis et M. — — donatumque in perpetuum adeundem ſanctum locum eſſe volumus — — jugera ducenta etc. — — perennibus temporibus ad partem ſœpedictæ Eccleſiæ teneant atque poſſideant.

Ibidem probat. num. 16. ex Originali: in nomine S. et indiv. Trinit. Hludouvicus d. f. g. Rex — — ad partem S. Emmerammi — —

 totum

totum et integrum S. Emmerammo — ad proprium concessimus, et de nostro jure in jus et Dominationem ipsius Monasterii liberalitatis nostræ munere contulimus.

Calmet Histoire de Lorraine tom. I. pag. 274. in fundatione Mon. Gorze anno 762. Rex processit ad altare devotus, offerens super illud fiscum regium, qui Noviant vocatur, cum omnibus appendiciis ejus, et Warenigisi villam — — deinde multi Nobiles offerebant munera etc. Das nämliche kann man centies, millies in andern diplomatischen Sammlungen lesen. Es ist überhaupt kein geistliches Stift, kein Kloster, dessen Stiftungsbriefe nicht nach dieser Forme (dem wesentlichen nach) verfertiget wäre. Weiter unten im 11ten Abschnitte werden derer mehrere vorkommen; und wir werden bis zur Ueberzeugung einsehen, daß sich die milden Stifter wirklich, wahrhaftig des Eigenthums begeben, und selbes zugleich an Christum und die Kirche übertragen haben. Deßwegen sagte Kaiser Karl der Große: weil wir Christum und die Kirche für eine Person erkennen, so gehöret auch alles, was die Kirche hat, Christo zu, und umgekehrt. e) — Und anderswo f) nennt er

e) Lib. VI. Capitular. 305.

f) Capitular. I. anni 803. cap. 3.

er die Habschaften der Kirche peccunias Christi et Ecclesiæ.

Waren die frommen Stifter Dienstleute, Lehnvasallen rc., die hiermit nicht sui juris waren, so erwarben sie sich von den höchsten und hohen Herrschaften theils allgemeine, theils sonderheitliche Erlaubnisse, ihre Güter zu gedachten Kirchentiteln opfern, oder sonst eigenthümlich widmen zu dürfen. Meichelbeck, g) Pez h) und andere haben uns viele solche Erlaubnißbriefe aufbewahret. i)

Sonst

---

g) Hist. Frising. tom. I. parte instrumentaria.

h) Codice diplomatico tom. ult. anecdotorum etc.

i) So heißt es in gallia christiana tom. VIII. Instrumentorum pag. 479. anno 498. ac triennio post christianismum susceptum: „In nomine S. et indiv. „Trinit. Chlodoveus. Quicunque regiæ dignitatis „culmine efferri desiderat, merito eum præ oculis „semper habere debet, cujus gratia præfertur. „Noverit igitur omnium Sanctæ Dei Ecclesiæ fide„lium et nostrorum, tam præsentium quam futuro„rum solertia, quia nos res ecclesiasticas plusquam „omnes vitæ nostræ tutari atque augmentari gaude„mus etc. Superaddimus quoque nostrorum postu„latione fidelium, ut, quicunque eis aliquid de sui

„juris

Sonst stand in den Nationalgesetzen der Hauptvölkerschaften, dieß als das erste und vornehmste oben an, daß jeder freye Mann und Edler sein Erbgut und Eigenthum ohne eines Menschen Widerrede, aus seinem Catastro und Herrschaft, an Gott und an die Kirche zu obgedachten Titeln auf ewig sollte schenken können. k)

Endlich haben die Herrscher und Monarchen, um die Kirchen der ewigen Fortdauer wegen zu versichern, die an Gott und Kirchentitel geopferte oder abgetretene Güter noch tausendmal von höchster Obrigkeits-, von Reichs- und der Republik wegen bestättiget, mit Strafe und Bannung verwahrt, ja selbst allen Gewalthabern der Republik, Kaisern, Königen, Herzogen, Grafen rc. verbothen, die Hände darein als in ein fremdes und geheiligtes Gut zu stecken. Hier einige Belege:

Carol. M. Capitular. I. anni 803. cap. III. Præcipimus omnibus ditioni nostræ subjectis, ut

---

„juris Beneficio tribuere voluerit in aliqua quali-„cunque re beneficium, liberam habeat facultatem „etc."

k) Lex alemmannorum tit. I. lege I. et II. — Lex Bajuvar. tit. I. — Ludovici pii Capitulare I. anni 819. — cap. 6.

ut nullus privilegia Ecclesiarum vel Monasteriorum infringere, resque ecclesiarum invadere, vel vastare, aut alienare, vel facultates earum diripere præsumat. — — — Qui Christi peccunias et ecclesiæ fraudat, vel rapit, sive vastat, vel alienat, homicida ante conspectum justi judicis deputabitur.

Capitulare II. incerti anni Carol. M. cap. IV. placuit, ne prædia cælestium secretorum dicata, deoque tradita, a quibusdam aliqua occasione vexentur etc.

Capitulare octavum anni 803. de his, qui putaverunt etc. (Heineccii pag. 685.) præcipientes jubemus, ut nullus tam nostris quam futuris temporibus a nobis vel Successoribus nostris ullo unquam tempore, absque consensu et voluntate Episcoporum — — res ecclesiarum petere aut invadere, vel vastare, aut quocunque ingenio alienare præsumat. Quod siquis fecerit, tam nostris quam successorum nostrorum temporibus pœnis Sacrilegii subjaceat — — anathematicetur &c.

Capitularium lib. VI. cap. CCCCXXVIII. Quicunque immemor interitus sui res Ecclesiis delegatas injuste possederit, præsumpseritque retinere — — — ab omnibus Ecclesiis segregatus a Sancta communione habeatur extraneus &c.

— —

— — Qui vero his noſtris Sanctionibus contraierit, — — omnes honores — — perdat, et a nobis ſeculariter et legaliter ſtrictim fortiterque puniatur, et a Sacerdotibus cæleſti gladio feriatur &.

Mauſol. St. Emmerammi Probat. num. XV. ex originali: „In nomine &c. volumus, ut om„nem proprietatem, quam divæ Memoriæ Dom„nus Karolus piiſſimus Avus noſter ad monaſte„rium S. Hemmerammi Chriſti M. condonavit, „et Baturicus Episcopus Rector ipſius Monaſte„rii una cum conſenſu Monachorum ibidem Deo „famulantium nobis beneficiavit, poſt„quam divina vocatione de hac luce migraveri„mus — — perpetualiter in eorum veſtituram „revertentes poſſideant — — ut poſt deceſſum „noſtrum nullus filius noſter neque „ſucceſſores noſtri — — nullam poteſta„tem habeant injuſte invadendi, neque in quo„quam dominare, ſed — — in poteſtate ac do„minatione prædicti Monaſterii — — pleniter „revertantur &c. Anno XI. Regni in orient. „Franc.“

Lex Bajuvariorum tit. I. cap. II. Si quis — — de rebus Eccleſiæ abſtrahere voluerit, ſive ille, qui dedit, vel de hæredibus ejus, aut qualiscunque homo præſumpſerit, imprimis incurrat Dei judicium, et offenſionem ſanctæ eccle-

ecclesiæ, et judici terreno persolvat auri uncias tres, et illas res ecclesiæ reddat, ea alias similes addat Rege cogente vel Principe, qui in illa Regione Iudex est.

Wer mehr will, lese Lünings Spicilegium ecclesiasticum; die Diplomata bey Meichelbeck, Hund, Kettner, Leukfeld, Mabillon, Martene, in Gallia Christiana, Schannat und andern.

Was sagen gewisse Staatisten, Politiker, Höflinge, Schleicher und Schmeichler zu diesem? Sie sagen: „Die alten Kaiser und Kö„nige, Herzoge und Grafen waren sammt „und sonders dumme Schöpse, die weder „ihre Rechte, noch etwas anders verstunden, „beynebst Verschwender ihrer Güter, und „superstitiöse Leute.“

Dieß hübsche Encomium hörte ich einstmals mit eigenen Ohren aus dem Munde eines ansehnlichen Beamten von Adel. Er mags vielleicht aus dem berüchtigten Monzambano, und seinem Notenschreiber, der ganze Ladungen solcher Schimpfungen auf Kaiser ꝛc. losschüttet, und welcher dem Zschakewiz entweder gleich, oder gar der nämliche ist, geschöpft haben. Von rechtswegen gehörten dergleichen infame Vorwürfe und erzgroben Lästerungen für den Reichsfiscal, wie denn derselbe wider

den

den letztgenannten Verfasser wirklich erweckt worden ist, und zwar höchst billig.

Denn zum ersten müßten derley allgemein hingeworfene Scheltungen sonnenklar erprobet werden, wenn sie auch nur gegen einen gemeinen ehrlichen Mann gerichtet wären. Wer in der Probe ermangelt oder unterliegt, wird als ein Verleumder gestraft; und wer sich solche Ausfälle gar wider Fürsten und Könige erlaubt, wird schuldig der beleidigten Majestät.

Zweytens hatten sowohl die Karolinger als nachfolgende Regenten genug Wissenschaft, ganze Reiche zu beherrschen, und zwar großentheils sehr glücklich zu beherrschen. Einige wurden eben wegen ihres ausnehmenden Verstandes und Geschicklichkeit zum Regiment erhoben. Sie waren nicht minder weise genug, ihre Reiche zu befestigen, die innern Angelegenheiten zur allgemeinen Zufriedenheit zu schlichten, die vorhandenen Gebrechen zu verbessern; endlich auch weise und mächtig genug, ihre Staaten gegen innere und äußere Feinde zu beschützen. Und itzt sollen sie gerade alsdann allen Sinn und guten Verstand verloren haben, — sollen auf einmal dumme Schöpse geworden seyn, wenn sie aus einem Antriebe der Frömmigkeit und Erkenntlichkeit gegen Gott, zu seinem Dienst, zum Unterhalt der Diener der Religion rc. und andern gottseligen Wer=

Werken, entweder selbst fromme Schankungen, milde Stiftungen gemacht, oder die von andern gemachte mit ihrem kaiserlichen, — königlichen — fürstlichen Ansehen bestättiget, und gegen räuberische Angriffe durch öffentliche Reichsgesetze auf ewige Zeiten verwahret haben? Das lautet doch artig, und ist ein Beweis von einem superfeinen Christenthum dieser Aristarchen.

Drittens ist es aus der Geschichte gewiß, daß die Regenten damals der Rathschläge ihrer Kirchenprälaten überaus bedurften; daß beynahe alles vornehmlich durch diese ausgerichtet werden mußte; daß sich die Prälaten überhaupt um das Reich und seine Beherrscher bestens verdient gemacht haben. Warum sollte es denn ein so gar arger Dummstreich, oder üble Wirthschaft gewesen seyn, wenn sie selbe hinwiederum zur Erkenntlichkeit mit verschiedenen Schankungen und Vermächtnissen begabet, dabey aber immer die Hauptabsicht auf die Beförderung der größern Ehre Gottes und seines Dienstes gerichtet haben? Aber genug von diesem. Man kennt die Vögel aus dem Gesange.

Noch ein Beweis des obigen Hauptsatzes und kirchlichen Eigenthums.

Die Kirche hat zu allen Zeiten mit den Gütern, welche ihr die Gläubigen opferten,

solche Anstalten getroffen, welche ihre Macht und das Eigenthumsrecht offenbar an den Tag legen. Denn die Güter verpfänden, verdingen, vertauschen, verkaufen und dergleichen, dieß sind, nach einstimmiger Meinung der Rechtsgelehrten, Handlungen der eigentlichen Herrlichkeit und des wahren Eigenthumsrechts. Nun hat sich die Kirche zu allen Zeiten für ermächtiget und berechtiget angesehen, derley Verfügungen mit den geistlichen Gütern in gewissen Fällen zu ihrem Nutzen zu machen. Eine Thatsache, die durch eine solche ununterbrochene Reihe von Beyspielen bewiesen ist, daß es überflüßig wäre, sonderheitliche anzuführen. Man kann zugleich derley Unternehmungen von Seite der höchsten Hierarchen der Kirche um so minder einer widerrechtlichen Anmaßung zuschreiben, weil sie großentheils von Männern geschahen, deren Frömmigkeit so wenig, als ihre tiefe Gelehrtheit widersprochen werden kann.

Wahr ists, man findet einige alte Gesetze und königlichen Urkunden, worinnen den Prälaten die Einschränkung geschah, daß sie ohne gewisse Feyerlichkeiten, aber besonders ohne Wissen und Willen des Königs, keine Wechsel oder Vertauschung der Kirchengüter vornehmen sollen. 1) Allein man lese nur wei-

1) Vide capitulare II. de anno 829. cap. V. p. 901. — et alia cap. — Item Schannat corp. tradit. Fuld. n. 543. — et num. 545. —

weiter. Die Ursache solcher Verfügung ist an der nämlichen Stelle geschrieben; und keine andere, als weil die Kirchenräthe solches selbst und zum Voraus also verordnet, und den König ausdrücklich gebethen haben, ihre Konziliarverordnungen, als oberster Schutzvogt der Canonen, ex officio durch ein königliches Edikt zu bekräftigen. So bewirft sich Kaiser Karl in dem eben angezeigten Capitular bestimmt auf die Verordnung, nämlich auf den 13ten Canon des 2ten Konziliums zu Soisson (Concilium Suessionense) vom Jahre 453. Durch diese Satzung und Bitte der Bischöfe bewegt, promulgirte er das gedachte Gesetz. m) Die Bewegursache aber, welche die Bischöfe zu diesem Schluß gebracht hat, war die größere Sicherheit der Kirche und ihrer Güter, und weil sonst noch kein Gesetz dieser Art vorhanden war.

Nach allem diesem bedarf wohl die Meinung des Böhmers, n) Lochsteins, Eybels und anderer, welche das Eigenthum der Kir-

 chen.

m) Sieh collect. conc. Coleti tom. IX. p. 1092. — et pag. 1104. cap. XII. — Setze hinzu Karls des kahlen capitulare tit. XXXVII. cap. VI. beym Sirmond tom. III. pag. 175.

n) Boehm. tit. de præbend. et dignit. §. 29. et tit. de immunit. §. 47.

chengüter der bürgerlichen Gemeinde zuerkennen, und dieselbe Bona universitatis nennen, keiner besondern Widerlegung. Wo sind aus dem ganzen Alterthum die Beweise für diese Meinung? Zwar beruft sich Böhmer o) auf die Verordnungen der ersten christlichen Kaiser, und auf den Brief des Hinkmars; p) aber sowohl dieser Brief, als jene Verordnungen beziehen sich mit keiner Sylbe auf das Eigenthum, sondern nur auf die Befreyung der Kirchengüter von gewissen Oneribus. Auch Paul Sarpi muß ihm in's Gewehr treten, und mit seinem Ansehen vor der Lücke paradiren. Aber was es mit dem Ansehen dieses abtrünnigen und lügenhaften Skriblers für eine Bewandtniß habe, weiß jeder.

„Versichern denn aber die Apostelgeschich„ten nicht ausdrücklich, den ersten Gläubi„gen sey alles gemein gewesen?" — Ja, sage ich, den ersten Gläubigen war alles gemein in Ansehung des Gebrauches und Genusses (quoad usum) aber nicht in Ansehung des Eigenthums; (non quoad proprietatem seu Dominium) denn dieses haben sie ja durch das Gelübd abgetreten. Sie empfiengen aus den dar-

---

o) Im Titel von Befreyung der Kirchengüter ꝛc.

p) Ad cler. et pleb. eccles. Laudon.

dargebrachten Geldern ihren Unterhalt, nicht als das Ihrige, sondern als eine Gabe von Gott und der Kirche: non dantes gratiam, sed ab Apostolis recipientes, sagt der heilige Vater Chrysostomus. q)

Wenn man aber auch annehmen wollte, die ganze Gemeinde der Gläubigen sey gewissermaßen in participium des Eigenthumes gekommen, so ist dieß von der Gemeinde, nicht als einer bürgerlichen, sondern als einer unter den Aposteln ihren geistlichen Vorstehern vereinigten geistlichen Kirchengemeinde zu verstehen. Man muß den duplicem respectum des Bürgers und des Christen, und das in diesem duplici respectu gegründete ganz verschiedene Verhältniß, sowohl der weltlichen und geistlichen Handlungen, als der zeitlichen und geistlichen Güter, nie vergessen, noch sie mit einander vermengen; wie so gar Anton de Dominis selbst anmerket. r) Man wird nicht einen einzigen Stiftungs- und Vermächtnißbrief aufweisen können, worinnen der fromme Stifter seine Güter der Gemeinde, als einer bürgerlichen Gemeinde vermacht hätte, sondern præcise an Gott und an die

 Kirche,

---

q) In I. Cor. 13.

r) Ant. de dom. de Republ. eccl. l. 9. cap. 6. n. 11.

Kirche, als Kirche, und zwar einzig oder vorzüglich an die vorstehende Kirche. Dafür sind alle alte und neue Urkunden, Diplomaten, Stiftungsbriefe ꝛc. unwidersprechliche Belege. Kurz: gleichwie jene Güter, welche die Bürger zum zeitlichen Wohlstande dem Staate als einer nur bürgerlichen Gesellschaft gegeben haben, dem ganzen Staate, und, nach dem Vertrage der Unterwürfigkeit, dem Landesherrn, als dem Vorsteher des Staates, angehören; eben so müssen die Güter, welche die Gläubigen zur Unterhaltung des Gottesdienstes und der Diener des Gottesdienstes ꝛc., der Kirche, als einer pur geistlichen Gemeinde opfern, — der Kirche (qua tali) und, nach dem Vertrage oder vielmehr nach der göttlichen Ordnung der Abhängigkeit, den Vorstehern der Kirche zugehören; nämlich das Privateigenthum solcher Güter jener Partikularkirche, an welche die Vergabung besonders geschehen; das Obereigenthum aber der gesammten vorstehenden Kirche, oder dem Körper der Bischöfe, wovon die Partikularkirchen Theile sind. Der h. Vater Chrysostomus sagt alles, was man dießfalls sagen kann und sagen soll, mit diesen wenigen Worten: Was einmal geopfert worden, gehört nicht mehr denen, die es geopfert haben, sondern dem Heiligthume und dem Altare zu. f)

Sie=

f) Homil. 22. in cap. 9. ad Corinth.

Siebentes Kapitel.

Von der Verwaltung der Kirchengüter und dem Rechte der Kirche dabey.

Da ich eben den Beweis dieses Satzes niederschreiben wollte, kam mir ein Manuscript zu Handen, unter dem Titel: Grundriß der kirchlichen Macht nach dem katholischen Religions- und Kirchensystem; worinnen in der zweyten Abtheilung am letzten §. dieser Beweis vollständig ausgeführt wird. Der Verfasser zeigt daselbst zweyerley: erstens zwar, daß die Kirche schon in den ersten sieben Jahrhunderten solche Verwaltung der Kirchengüter allein (privative) behauptet, und in actu exercito sich zugeeignet habe. Zweytens, daß sich die Kirche bey solcher Verwaltung nicht bloß einer gemeinen oder haushälterischen, sondern einer gesetzgebenden und souvrainen Macht bedienet habe. — Den Beweis des Erstern fängt er von dem Beyspiel des Stifters der Kirche und seiner Apostel an. Dann führet er den Faden der Geschichte durch die folgenden Jahrhunderte fort, und zeigt, daß die erleuchtesten und heiligsten Lehrer unsers Glaubens und Väter der Kirche, in- und außer den Kirchenversammlungen, solche Verwaltung und Aufsicht behauptet, ja ausschließlich sich zugeeignet haben.

Unterdessen leidet dieser erste Punkt nicht viel Schwierigkeit. Selbst Lochstein gesteht, daß die Bischöfe, Priester und die Diakonen, schon von den ersten Zeiten der Kirche an, die ordentlichen Verwalter der Kirchengüter gewesen, wie es aus dem antiochenischen Concilio vom Jahre 341. erhelle. Aber daß diese Verwaltung zugleich unter die gesetzgebende souvraine Macht der Kirchenvorsteher gehöre, — dieß ist es, was weder ihm, noch andern seines gleichen Klopf- und Federfechtern in den Kopf will.

Allein der Verfasser des zuvor genannten Grundrisses der kirchlichen Macht beweist auch dieses, und, wie ich dafür halte, mit unüberwindlichen Gründen. Und zwar

Erstens dadurch, weil die von den Bischöfen bestellte geistliche Oekonomen und Verwalter, nach den Kirchenregeln, Niemanden, als dem Bischofe, und dieser dem Provinzial-Concilio der Verwaltung halber Rechenschaft abzulegen hatte. **Zweytens** aus dem, weil die Kirche von den ältesten Zeiten her, alle, die es wagten, ohne Willen und Wissen des Bischofs sich in die Verwaltung der Kirchengüter einzumischen, oder gar die Kirchengüter räuberisch anzutasten, mit dem Bannfluche, und, wenn sie Geistliche waren, mit der Deposition bedrohet, und viele wirklich damit beleget hat. **Drittens** endlich daher, weil die

Kirche

Kirche schon in den ältesten Konzilien, alle und jede den Kirchenregeln zuwiderlaufende Verträge und Entäußerungen der Kirchengüter, motu proprio, authoritate propria, geradezu entkräftet und zernichtet hat. Alles dieses belegt der Verfasser mit den Canonen und Praxis der ersten sieben Jahrhunderte, und schließt billig daraus, daß sich die Kirche nicht bloß eine gemeine oder haushälterische Verwaltung zugeschrieben habe; sondern daß sie hierinn wirklich als eine gesetzgebende, oberrichterliche und souvraine Macht verfahren sey. — Man hat also nur zwey Wege: entweder muß man gestehen, daß die Aufsicht und Verwaltung der Kirchengüter unter die souvraine Macht der Kirche gehöre, oder man muß die Kirche, das ist, die heiligsten und gelehrtesten Bischöfe der ersten Jahrhunderte sammt und sonders als Idioten und ungeheure Dümmlinge, oder als gewissenlose Betrüger ausschelten, die sich aus Stolz, Herrschsucht, Eigennutz und anderen entehrenden Leidenschaften, die ungerechteste Anmaßung erlaubt haben. Nun bekenne ich öffentlich, daß mein Magen weit zu delikat und zu schwach ist, diese letztere Folgen zu verdauen. Vielmehr glaube ich selbst, nach den Regeln der gesunden Vernunft, sagen zu dürfen, daß nicht zwar der Magen, aber das Gewissen derjenigen, die so etwas plaudern können, äußerst verdorben, und selbst ihre Vernunft überaus verfinstert seyn müsse.

Ich finde es also vollkommen für überflüßig, den Beweisen dieses neuesten Schriftstellers noch andere beyzusetzen, weil ich kaum zweifeln kann, daß nicht sein angezeigtes Buch in sehr viele Hände kommen werde.

Nur das will ich noch anmerken, daß es hiemit der Wahrheit gar und ganz nicht gemäß sey, wenn unsre neuen Rechtssprecher sagen, daß die Kirche die geistlichen Güter bloß im Namen der bürgerlichen Gemeinden administriren. Ihr Grund ist: „Die Kirchengüter „seyen Bona universitatis; das Privateigenthum „sey bey den bürgerlichen Gemeinden, das „Obereigenthum bey den weltlichen Staatsge„walten; daher komme es, daß die Gemein„den heut zu Tage die Verwaltung der Kir„chengüter doch zum Theil an die weltlichen „Kirchenpröbste, Kirchenpfleger ꝛc. übertragen; „und anderswo der Landsherr die Cumulativam „behaupte, wie z. B. in Bayern. ꝛc.“

Allein, da es nun einmal eine erwiesene Sache ist, daß die frommen Stifter ihre Güter und das Eigenthum derselben nicht an die bürgerliche Gemeinde, sondern an Gott und an die Kirche, und zwar auf ewig übergeben haben, folglich diese Güter durch solche feyerliche Uebergabe und Annahme aus der Sphähre weltlicher Dinge, in jene der kirchlichen übersetzet worden sind; so fällt die auf lauter fal-

sche

sche Prämissen gebaute Schlußfolge, daß nämlich die Kirche oftgedachte Güter nur im Namen der bürgerlichen Gemeinde als Eigenthümerinn verwalte, von selbst in ihr Nichts zurück. Falsch ist es, daß die Gemeinde das Eigenthum der Kirchengüter habe: mithin auch falsch, und nothwendig falsch, daß die Klerisey die Administration dieser Güter von der Gemeinde, in Kraft ihres Eigenthumsrechtes, erhalten habe.

Die Aufstellung der weltlichen Kirchenpfleger, und die cumulative Administrirung derselben mit den Kirchenvorstehern beweist, wo sie statt hat, gar nichts wider die obigen Hauptsätze. Denn alles dieses beruhet lediglich auf der freyen Vergünstigung der Kirche selbst, welche es also ex rationibus congruentiæ, prudentiæ et œconomiæ zugiebt. Dahin dürften wohl vorzüglich diese gehören. Erstlich, auf daß der möglichen Dilapidation um so gewisser ein Damm entgegen gesetzt wäre. Zweytens, damit das wechselseitige Vertrauen zwischen den Kirchengemeinden, als solchen, und den Kirchenvorstehern desto stärker befestiget; und drittens diese Kirchengemeinden von der getreuen Verwaltung und gehörigen Verwendung der geistlichen Güter desto mehr überzeugt würden. Endlich und hauptsächlich, damit eben diese Gemeinden für die Sicherheit der Kirchenkapitalien haften mögen.

Beynebst giebt uns gerade die bayerische Cumulativ den festen Beweis, daß die Administration der Geistlichkeit, weder von dem Eigenthume der bürgerlichen Gemeinde, noch von dem Obereigenthum des Staates herfließe; ja daß die cumulative Verwaltung des durchlauchtigsten bayerischen Hauses nicht auf ein jus regium, oder Obereigenthum des Staates, sondern einzig auf die Vergünstigung der Kirche, bey welcher die Cumulativa nachgesucht worden ist, gegründet sey. Dafür haben wir einen Zeugen, der über alle Ausnahme weg ist, den gelehrten Herrn Baron von Kreitmayer. Dieser versichert, t) das churfürstliche Haus habe diese Cumulativam durch einen päbstlichen Bewilligungsbrief u) im Jahre 1580. erhalten. Das Durchlauchtigste Haus erkannte also, daß die Verwaltung der Kirchengüter, oder das Recht dazu, der Geistlichkeit nicht von den Fürsten oder Gemeinden verliehen, sondern ein Theil jener souvrainen Macht sey, welche der heilige Geist den Bischöfen verliehen, indem er sie gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren, wie sich nachmals, im Jahre 1750. auch die französische Geistlichkeit in ihrer Vorstellung an den König wörtlich ausgedrückt hat, und schon im vierten Jahrhunderte das Konzilium zu Antiochia im 24ten Canon.

Erst

t) In notis ad cod. judiciar. c. l. §. 13. fol. 59.

u) Per indultum apostolicum.

Erst noch in der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts hat Chur-Maynz in einem wegen der Klosterschwarzachischen Visitationssache, an dem Reichstage erlassenen Promemoria, die alte und wahre Eigenschaft der Kirchen- und Klostergüter wider das Reichskammergericht behauptet, und unter andern herkommen lassen: **Wie das Eigenthum und die Gefälle der (geistlichen) Stiftungen zu verwalten und zu verwenden seyen, darüber haben die Kirchenvorsteher von jeher mit der vollen Macht des Eigenthums, und mit der vollen Gewalt, die ihnen über ihre Untergebene zustand, geschaltet und gewaltet.** Diese Sache hat in der That für sich, sowohl aus den erstern als spätern Jahrhunderten, so viele, so mannigfaltige, allgemein übereinstimmende theils Zeugnisse, theils Thatsachen, daß der gelehrte Franzos Thomassin, gleichsam davon niedergedrückt, aus voller Ueberzeugung die Worte niederschrieb: **Da sieht man, daß die höchste Macht über die Kirchengüter dem Priesterthume gleichsam angeboren und einverleibt sey.**

Man kann auch nicht sagen, Thomassin und andere wären von den falschen Dekretalen des Isidors verführt worden; denn Thomassin und die französische Geistlichkeit waren die Männer, welche die Falschheit der isidorianischen Dekretalen längst erkannt, und bekennet haben. Die von ihnen angeführte Zeugnisse

nisse sind aus den ersten Jahrhunderten, und reichen weit über das Alter der isidorianischen Compilation hinaus. Es ist also gewiß eine ehrlose Täuschung, mitunter auch dichte Unwissenheit, wenn man diesen armen Sünder immer so für die Lücke stellt, und die unumstößlichsten Beweise für die Wahrheit, schlechterdings mit dem es — — h — — Spruch abfertigen will: „Diese und diese Unternehmungen von Seiten der Kirche sind eitel ungerechte Anmaßungen, — haben lediglich die falschen Dekretalen des Krämers Isidor zum Grunde rc.“

Zweyter Abschnitt.

Von den Klostergütern insbesondere.

Erstes Kapitel.

Fähigkeit der Klöster zum Besitzthum zeitlicher Güter; und ihre Erwerbungsart.

Daß klösterliche Gesellschaften des Eigenthumes fähig, daß sie bewegliche und unbewegliche Güter als Eigenthum besitzen können, ist über allen Widerspruch hinaus. Oder wo sind die Gesetze, die sie für unfähig erklären? Gründet sich etwa diese Unfähigkeit im Gelübde der Armuth? Wer dieses denkt, der giebt zu erkennen, daß er von dem Wesentlichen und von der wahren Verbindlichkeit dieses Gelübdes keine ächte Begriffe habe. Der Mönch, der dieses Gelübd vor seinem Gott ablegt, verbindet sich bloß, keine irdischen

schen Güter ausschließlich vor seinen Mitbrüdern, die in einem gesellschaftlichen geistlichen Hause unter einem Hausvater leben, als sein Eigenthum zu besitzen, zu dem nicht auch die übrigen Mitbrüder das Recht des Eigenthums hätten. Er macht sich anheischig, ohne Wissen und Willen der Gemeinde, oder ihrer Vorsteher, nichts für sich als ein Privateigenthümer zu acquiriren, zu veräußern, zu verpfänden, und andere Handlungen vorzunehmen, welche sonst einem Eigenthümer und wahren Domino rerum zukommen. Er trit seine Güter, die er mit sich ins Kloster bringt, und die ehevor sein Eigenthum waren, sammt dem Recht der Eigenthumsfähigkeit, das er sonst als Mensch von Natur hat, an die klösterliche Gesellschaft ab; die sich gegenseitig verpflichtet, ihn lebenslang nach allen seinen Bedürfnissen zu unterhalten. Die ganze Gesellschaft besitzt also alle Güter, alle Eigenthumsrechte und Fähigkeiten der einzelnen Mönche. Sie verwaltet, sie erwirbt, sie veräußert, sie schaltet und handelt mit den Gütern des Klosters. Der Kirchenrath zu Trient bestätigte dieses Besitzungsrecht, diese Besitzungsfähigkeit in einer feyerlichen Sitzung. x)

Die Frage ist also nur: ob die Güter, welche die Klostergemeinden an sich gebracht haben,

x) Sess. XXV. de Regular. cap. 3.

haben, wahres Eigenthum dieser Klostergesellschaften seyen; oder ob sie selbe gleichsam nur als Paßivlehen des Staates, oder der einzelnen Stifter besitzen?

Ehe ich antworte, müssen wir die Verschiedenheit der Klostergüter und ihrer Erwerbungsart bemerken.

In den ersten Jahrhunderten begaben sich die Mönche öfters an öde, unfruchtbare Gegenden, die bis dahin gleichsam noch in ihrem ursprünglichen Naturstande, und von Niemanden in Besitz genommen waren. Die Mönche machten sie durch unermüdeten Fleiß und Arbeit urbar, und zwangen dieser öden Erde ihren nöthigen Lebensunterhalt ab. „Jedermann weiß: (so redet der Verfasser des ami des hommes I. Buch 2. Kap.) „daß die „großen Pflanzungen der Mönche, die heute „so ansehnlich sind, ehemals nichts anderes, „als Wüsteneyen waren, und daß wir mehr „als die Hälfte jener Ausarbeitungen, die „unsere Länder so verschönern, den ersten „Klostergeistlichen schuldig sind.“ Das Nämliche gestehet der Verfasser des Schauplatzes der Natur. y) „Die arbeitsamen Ordens„leute (sind seine Worte:) haben nach und

y) 2. B. Seite 433.

„nach die höchst vernachläßigten Gegenden, „wo nicht einmal jemand Holz machte, in „fruchtbare Felder verwandelt. Man kann zu „ihrem Ruhme sagen, daß sie nichtswerthe „Landstriche erhielten, und selbst die Hersteller „jener beträchtlichen Glücksgüter waren, „um derentwillen man itzt ihre Nachfolger „beneidet."

Nun, daß diese Erdstriche, die lediglich Früchte ihres Schweißes und ihrer Arbeiten waren, durch diese rechtliche Besitznahme und Urbarmachung das wahre Eigenthum der Mönche geworden, wie sie es für jeden andern Bürger in solchem Falle geworden wären, daran kann wahrlich kein gesunder Menschenverstand zweifeln.

Zweytens ists unwidersprechlich wahr, daß sich viele mit dem Antheile des väterlichen Erbes, das ihnen die Väter willig verabkommen ließen, und welches oft von einem ansehnlichen Betrag war, sich vom väterlichen Hause entfernet, und mit ihrem Eigenthume in eine klösterliche Gesellschaft einverleibt haben. — Daß diese Klostergemeinden in den vollen Besitz, in das wahre Eigenthum und alle Rechte der also eingebrachten Güter getreten, läßt sich eben so wenig vernünftig bezweifeln, als es gewiß ist, daß diejenigen, welche solche mit sich ins Kloster gebracht haben, wahre, rechtmäßige Eigenthümer ihrer Güter, aus-

schließ-

schließlich aller übrigen, gewesen, und damals weder Amortisationsgesetze, noch andere Verbothe existirten, welche den Eigenthümern zu solcher Uebertragung die Hände gebunden hätten.

Drittens erwarben sich die Mönche in einem gesellschaftlichen Hause viele Güter durch ihre Handarbeit, Künste, Handwerke und andere Funktionen. Dieß waren hiermit abermals Produkte ihres Fleißes, ihrer Kunst, ihrer Sparsamkeit und guten Haushaltung. Wer wird ihnen also darüber das Eigenthumsrecht absprechen können?

Endlich und viertens sind es die frommen Stiftungen, welche mit zu den Klostergütern gehören. Es gab nämlich reiche Bürger im Staate; zum Theil waren es selbst Könige, Kaiser, Fürsten und andere Personen vom Range, die entweder all ihr Vermögen, oder einen Theil desselben, an eine klösterliche Gesellschaft, unter dem Schutze der Gesetze, mit der Verpflichtung übertragen haben, daß die klösterliche Gesellschaft, z. B. Seelenmetten, Vespern, Allmosen, Meßopfer rc. das Jahr hindurch zu ewigen Zeiten für die abgeschiedenen Seelen entrichten; das Lob Gottes tagtäglich absingen, und andere frommen Uebungen, nicht allein zum selbsteigenen ewigen Wohl, sondern auch für das allgemeine

Beste des Staates und christlichen Volkes, vornehmen sollen.

Nun, auf diese Stiftungsgüter fällt die oben gestellte Frage hauptsächlich zurück: ob sie nämlich nur in der Art eines Passivlehens vom Staate, oder von den einzelnen Stiftern, an die klösterlichen Gesellschaften gekommen; oder ob sie mit allen Rechten, wie sie ehevor die Stifter selbst besessen haben, als wahres Eigenthum an die Klöster übergangen seyen?

Zweytes Kapitel.

Vom Eigenthum der klösterlichen Stiftungsgüter.

Meine Antwort auf die im vorigen Kapitel vorgelegte Frage ist: Die frommen Stifter haben ihre Güter an Gott, und an die klösterlichen Gemeinden insgemein, ohne von einer Lehenschaft die geringste Meldung zu machen, als wahres Eigenthum, und zwar auf ewig übergeben, welches schon für sich selbst keinen Lehensnexum, oder andere Fälligkeit bedeutet.

Dieses beweisen die Urkunden, die Vertragsinstrumente und Stiftungsbriefe. Ich habe bereits oben im 1sten Abschnitte u. 6ten Kapi-

Kapitel einige angeführt, die zugleich hieher gehören. Ich will aber zur Bestärkung dessen noch mehrere Monumente aus den älteren Zeiten ausheben. — Man merke sich aber zum Voraus die richtige Regel des gelehrten Muratorius: z) „Man muß, sagt er, bey den „Schankungen und Vergabungen der Könige „und Anderer an die Kirche, vor allem auf „das sehen, ob in den Schankungsbriefen, „oder bey der Uebergabe, die Worte: pro„prietæt, — oder: ad proprium vorkommen; „oder doch von dem Meldung geschehe, daß „der Stifter all sein Recht über die gehabte „Sache an den andern, z. B. der Kirche ab„trete? — Wo immer solches geschieht, muß „man dafür halten, daß man sich des Eigen„thums begebe, und das geschenkte Gut an „den andern, als wahres Allodial- und Eigen„thumsgut, nicht aber als ein Feudum über„mache. Eben so, wenn z. B. der Stifter „sagt: Rogerius und seine Erben mögen mit „dem, was ich ihnen vergabe, schenke ꝛc., „walten und schalten, wie es ihnen gefällig „ist. Auch dieß sind sichere Merkmale des „übertragenen Allodiums.“ Also Muratorius.

Nach dieser Regel ist nicht mehr zu zweifeln, daß die gestifteten Klostergüter, als wah-

z) Antiq. Ital. tom. I. pag. 566.

wahres Allodium und Eigenthum an die klösterlichen Gesellschaften übergegangen seyen. Aus einem ungeheuren Meere von Urkunden, führe ich nur diese wenigen an.

Urkunden von Stiftungen, welche noch vor Errichtung der Carlinischen vollen Monarchie an Klöster geschehen sind.

Meichelbek Hist. Frising. tom. I. Instrum. X — — — „et dedi ei (Monasterio) potesta-„tem ab eo die habere dominandi, vendendi, „commutandi, concambiandi, vel quidquid de ip-„so facere voluisset, in omnibus potestatem ha-„bendi. — — Et si quis frangere voluerit, „imprimis iram Dei omnipotentis incurrat, — „— et hæc donatio nihilominus firma permaneat.

Hergott Habsburg. tom. II. n. I. „omnia et ex integro, de meo jure in dominationem Ecclesiæ S. Galli vel Autmaro ejus rectore et ejus Monachis — — trado atque transfundo anno 744." —

Ibidem Num. 26. anno 798. Ego Isanbardo com. ad ipsum locum sanctum — — trado traditionem, quod in perpetim esse volo, — — ut quidquid pastor ipsius Monasterii, vel Recto-

Rectores ejusdem facere voluerint, liberam in omnibus habeant potestatem. — — Et sic sæpe.

Pez cod. diplomat. pag. 11. in Chartis Mansee ensibus. „in nomine domini: regnante Domno Hottiloni inclito duci gentis nostræ Bauvariorum. imprimis donavimus ad lunæ laco quatuor villas cum omnibus hæredibus suis — — et illi servi Dei, qui de illo victo vivunt — — non habeant commeato alterumente facere, nisi pro nos orare omnem diem, et qui de ista pecunia inde tollere aliquid voluerit, ante Deum — — rationem reddere habent in die judicii.

Idem ibidem p. 16. „Ego Izzo — — de jure meo in vestram dispono, ut — — teneatis atque possideatis, liberam in omnibus habeatis potestatem. Et siquis — — aut ego ipse — — quicquam contra hanc chartam conaverit — — imprimis iram Dei incurrat — — et nihil ei obtineat effectum. — — VIII. Id. Jul. vel IX. regnante XII. anno Tassilone duce anno Domini nostri DCCLIX. indict. XII. —

Ita sæpe.

Schannat trad. Fuldens. Num. II. — „Vineas vobis præsentialiter tradidi possidendum ea ratione, ut ab hac die habendi, tenendi, possidendi, vel quidquid exinde facere volueritis,

 libe-

liberam et firmiſſimam in omnibus habeant poteſtatem. Siquis vero — — ſi ego ipſe aut aliquis de hæredibus meis vel prohæredibus — — irrumpere voluerit, — — imprimitus iram Dei &c. ſub die XVIII. Januarii anno primo regni Domini Pippini regis † ſignum Adalpraht &c.

Ibidem Num. IV. anno 755 — — „totum et integrum a die præſente ad prædicto Monaſterio jam dictam rem habeatis, teneatis, poſſideatis, vel quidquid inde facere volueritis, liberam ac firmiſſimam in omnibus habeatis poteſtatem. Si quis vero — — ſi ego ipſe aut aliquis de hæredibus meis &c.

Et ita centies per ſingulas traditiones.

Ibidem Num. XXVII. „Pipinus Rex Francorum vir inluſter — — Pars prædicti Monaſterii, hujusque rectores habeant, teneant, atque poſſedeant, et ad ipſa caſa Dei in noſtra eleemoſina vel germano noſtro usque in perpetuum absque ullius repetitione debeat eſſe jure integro confirmata — — Badillo recognovit et ſubſcripſit. datum in menſe Julio An. XV. regni noſtri Aurilionis civitati publice, — ex Autographo.

Ibidem Num. XLIII. „Karolus gratia Dei Francorum et Langobard. Rex — — quasdam

dam res proprietatis noſtræ, i. e. Hamalo in partibus Saxoniæ — — in perpetuum donatum eſſe volumus — — eandem noſtræ proprietatis rem ad prædictum Fuldenſe monaſterium — — in perpetuam proprietatem, ad utilitatem monaſterii et venerabilium fratrum — — de noſtra proprietate in ſuam ditionem tranſigant,

Urkunden von klöſterlichen Stiftungen unter Kaiſer Karl und ſeinen Nachfolgern, nach errichteter Monarchie.

Schannat tradit. Fuldenſ. Num CXXVII. — — ad Monaſterium, quod dicitur Fulda, — — a die præſentê ad ipſo ſancto loco trado atque transfundo ea ratione, ut a die præſente ipſa caſa dei vel congregatio ejus hœc omnia teneant atque poſſideant, et quidquid exinde facere voluerint, liberam habeant poteſtatem. Si quis vero, ſi ego ipſe vel hæredes mei &c. Pridie id. febr. anno XXX. regni Domini noſtri Karoli Regis —

Et ſic deinceps Conſtanter.

Num. CLXXXI. anno 804. — — Udalricus comis dono ad monaſterium S. Bonifacii — — traditumque in perpetuum eſſe volo in pago Alſacinſe &c. — totum et integrum a die præſente trado atque transfundo ea ratione, ut ipſa

casa Dei vel congregatio illa exinde facere, quidquid voluerint, liberam in omnibus habeant potestatem, si quis vero — si ego ipse — — vel hæredes mei &c.

Num. CCCXIV. anno 820. — Hludouvicus div. ord. prov. Imp. Aug. — — ad Monasterium S. Bonifacii — quasdam res proprietatis nostræ solemni donatione contulimus &c. totum & integrum, quantumcunque nostri juris atque proprietatis ibidem continetur — — perpetualiter contradimus, hac videlicet ratione, ut quidquid de supradictis rebus Rectores supradicti Monasterii facere voluerint, libero in omnibus perfruantur arbitrio &c. Durandus Diac. Cancell. recog. VII. Kal. Aug. indict. XIII. act Ingulenheim.

Mausol S. Emmerammi edit. novæ Probationum Num. XIII. ex autographo 830. In nomine D. N. J. Ch. omnipotentis Hludouvicus div. fav. gra. Rex Bajoariorum — — totum et integrum prædictæ Ecclesiæ perpetuo ad habendum concessimus, & de nostro jure in jus et dominationem ejus liberalitatis nostræ munere contulimus, ita videlicet, ut &c. Adalleodus Diaconus ad vicem Gauzbaldi recog. data II. non. oct. anno XIX. imperii domini Hludouvici sereniss. Aug. et anno VII. regni nostri. Indict. XI. act. Reginesburch.

Ita porro in Sequentibus.

Schannat Num. DXVI. anno 871. — — Hludouvicus — — Rex — res proprietatis nostræ &c. — — totum, et ad integrum ex jure et Dominatione nostra in jus et Dominationem (Monasterii) S. Bonifacii M. tradimus, atque transfundimus, ea videlicet ratione, ut ab hodierna die et deinceps per hoc nostræ auctoritatis præceptum plenius in dei nomine confirmatum, nullo inquietante, sed Deo auxiliante perpetuis temporibus prœfatæ res ad prædictum Monasterium permaneant absque ullius contradictione &c. actum Triburias.

Hundii metrop. Pars II. pag. 8. nov. edit. Hludouvicus d. f. gr. Rex Bajoar... Altahæ quasdam res proprietatis nostræ, quæ sunt in villa, quæ vocatur Ingolstadt &c. concedere &c., et totum et integrum — — de potestate nostra in ejus transfundimus dominationem jure proprietario ad habendum &c. dat. XV. Kal. sept. anno VII. regni Ludovic. in orient. Franc. Actum Hailicobrunno palatio reg.

So lauten diese, und dem Wesentlichen nach eben so alle andere Stiftungsbriefe, Schankungs-, Kaufs- und Uebergabsurkunden an Klöster. Allenthalben kommen diese und dergleichen Worte vor: „Wir vermachen „als ein wahres Eigenthum, so, wie sie „Stifter

„Stifter solches Gut besessen, genossen und „innegehabt, mit allem Eigenthum und Le„henschaft, mit allem Recht und Gerechtig„keiten, Freyheiten und Herrlichkeiten ꝛc., „also, und dergestalten, daß sie mit diesem „Gut, wie mit ihren andern Gütern, als „ihrem Eigenthum, zu ewigen Zeiten (perpe„tuis temporibus) schalten und walten können, „wie es ihnen gefällig ist, ohne jemands Ein„und Widerrede."

Man hat viele dieser Urkunden von Seite der Klöster vor den höchsten Reichsgerichten und andern hohen Stellen vorgewiesen; — man hat sich dieselben, größerer Sicherheit halber, noch überdieß zu hundert- und zu tausendmalen confirmiren lassen. Die weltliche Macht gab sogar den Klöstern ehemals Advokaten und Schutzherren, die oft mit gewaffneter Hand die Güter der Mönche, als ihr Eigenthum, gegen verwegene Angriffe beschützen mußten; a) mehrere höchste Reichsbeherrscher behielten sich solches Schirmrecht selbst vor.

Unwidersprechlich entschieden ist es also, daß die gestifteten, wie die sonst erworbenen Klostergüter, das wahre Eigenthum der Mönche seyen. Alle Urkunden und Stiftungsbriefe sagen uns dieß; alle Gesetze sprechen ihnen dieses zu; und die geistliche Macht hat sich darüber

---

a) Ilger observ. in sæcula christiana sec. IX.

darüber im Tridentino b) feyerlich erkläret. Summa: dieß war bis dahin die allgemeine Meinung, die allgemeine Sprache aller Völker und Nationen.

Aber eben dieses leitet uns auf die schwere, und zumalen äußerst wichtige Frage: Wie? mit welchem Rechte man denn diese Güter säkularisiren, den Mönchen das Eigenthum nehmen, oder durch einen Machtspruch auf einmal als Nationalgüter, als Güter des weltlichen Staates ꝛc. erklären könne? — Der folgende dritte Abschnitt wird diese Frage beleuchten.

---

b) Loc. Cit.

Dritter Abschnitt.

Von der Säkularisation der geistlichen, besonders der Klostergüter.

Diese Aufschrift giebt zu verstehen, daß ich in dem gegenwärtigen Abschnitte vorzüglich von der Säkularisation der Klöster reden werde, ohne Zweifel, weil ich auch besondere und vorzügliche Ursachen dazu haben mag. Unterdessen wird alles, oder doch das meiste, was von den Klöstern gesagt wird, auch sehr leicht auf andere geistliche Stifter können angewendet werden. Ja es kommen in der Folge verschiedene Gründe vor, welche die anderen Stifter, selbst Bisthümer und geistliche Fürstenthümer so gut, wie die Klöster, gegen die Säkularisirung schützen.

Man kann sich aber verschiedene Säkularisationsarten denken. Eine totale Säkularisation wäre es, wenn z. B. ein Kloster gänzlich aufgehoben, die Bewohner desselben entweder mit einer lebenslänglichen Pension in die Welt zurückgeschickt, oder zwar im Kloster, bis sie ihre Tage verlebt haben, unterhalten; beynebst aber ihre Güter vom Staate eingezogen, und zu verschiedenen andern, auch profanen Dingen und Bedürfnissen verwendet würden. — Eine modificirte und gelindere Säkularisation ist es, wenn man z. B. ein Kloster eben nicht völlig aufhebt, sondern etwa die Religiosen auf eine geringere Zahl herabsetzt, dieselben vom Staate aus unterhält, mit Erlaubniß die abgehenden wieder mit andern zu ersetzen; unterdessen aber ihnen doch das Eigenthum, Besitzung und Verwaltung ihrer Güter entzieht, und dieselbe dem Catastro des Staats einverleibet. — Noch eine andere Art von Säkularisation wäre es, wenn ein Kloster weder aufgehoben, doch das Eigenthum und die Administration seiner Güter eingezogen, sondern nur etwa die Reichsstandschaft, die Landeshoheit und andere damit verknüpften Herrlichkeiten ihm genommen würden. Von dieser dritten Gattung ist gegenwärtig nicht eigentlich die Rede, weil ich über diesen Gegenstand seiner Zeit eine sonderheitliche Abhandlung liefern werde. Auf die erste und zweyte Gattung also richte ich hier mein Augenmerk, und erörtere in folgenden

Kapi-

Kapiteln, was von dieser Säkularisation zu halten sey?

Erstes Kapitel.

Lässet sich wohl die Säkularisation mit dem Ur- und Grundvertrag gebildeter Staaten vereinbaren?

Wir wollen, um diese Frage richtig entscheiden zu können, ein wenig tiefer ausholen, und alles in ordentlichen Nummern aufeinander reihen.

1.

Gott gab diese Erde mit allen Gütern, die in ihr sind, den Menschenkindern, damit sie aus ihren Früchten sich kleiden, ernähren, allen zeitlichen Bedürfnissen steuern, und sich in einem wahren thätigen Wohlstand erhalten könnten, um so nach den Gesetzen Gottes das Geschäft ihrer ewigen Bestimmung zu vollenden.

2.

Adam der Stammvater aller Menschen, mit seiner Familie bebaute der erste diese Erde, und zwang ihr den nöthigen Unterhalt ab. Er nahm also von diesen Erdengütern einen Theil zu seiner Erhaltung im Besitze.

3.

Wie sich die Familien vermehrten, dehnten sie sich auch immer weiter aus, bebauten wieder einen Bezirk des Erdbodens; erhielten sich von dessen Früchten, die sie der Erde durch harte Arbeit abzwangen, und bestritten ihre Bedürfnisse. So entstand zwischen Antheil und Antheil der Erdgüter, die eine Familie vor der andern in Besitz nahm, ein Unterschied. Der eine Bezirk gehörte dieser, jener einer andern Familie zu. Die Früchte eines bestimmten Bezirks-Antheiles waren theils die Producte der wohlthätigen Natur und des Erdboden, theils der Arbeit der Familie, die diesen Bezirk anbaute.

4.

Bald sahen sich die Menschen, auch die verschiedenen Hausfamilien genöthiget, gewisse Arten der Eigenthumsgüter gegenseitig auszuwechseln, da eine Familie einen Ueberfluß, die andere einen Mangel an gewissen Arten dieser Güter hatte; so entstand gegenseitiger Tausch und Handel.

5.

Sobald die Familien auf Erden sich vermehrten, und jede sich einen gewissen Antheil Güter, die sie pflegten, zugeeignet hatte, sobald erkannte man auch die Nothwendigkeit, jedem sein Eigenthum unbetastet zu lassen. Diese

Pflicht, dieses Gesetz wurde allgemein als das erste, Haupt- und Fundamental-Gesetz, auf dem der Wohlstand aller, und jeder einzelnen Familie, gleichwie der hernach errichteten verschiedenen bürgerlichen Gesellschaften beruhet feyerlich anerkannt. Man denke selbst den unzähligen Uebeln nach, die nothwendig in einer bürgerlichen Gesellschaft aufeinander folgen, wo die Bürger dieses Gesetz nicht heilig halten.

6.

Um das Eigenthum wider alle auswärtige und innern Anfälle sicher zu stellen, empfanden die Bürger in jeder einzelnen bürgerlichen Gesellschaft, die unausweichliche Nothwendigkeit, aus ihrer Mitte obrigkeitliche Gewalten einzusetzen. Diesen wurde denn die Herrschergewalt, von dem einen Staat bildenden Volke, mit dem Bedinge unter andern übertragen, daß sie für die Sicherheit des Eigenthums eines jeden Bürgers und Insassen wachen, und sie gegen alle Beeinträchtigung im Namen des Staats schützen sollten.

7.

Mit Uebernahme dieser übertragenen Regierungsgewalt ist ein Staatsvertrag, folglich hieraus die strenge Pflicht der Erfüllung des bedungenen Schutzes entsprungen, welche ohne schreiende Ungerechtigkeit gegen Niemanden unterlassen werden darf, wenn es auch nur um einen in Schutz Aufgenommenen zu thun ist,

viel

viel weniger, wenn er gar und längst schon das jus civitatis gesetzlich erhalten hat, und als Bürger des Staates erkannt worden ist.

8.

Nun frage ich: a) hat nicht dieß alles vollkommen statt auch bey den Mönchen? Sind sie nicht auf eine rechtmäßige Weise in den Staat eingetreten? Haben sie nicht das jus Civitatis längst schon und gesetzlich erhalten? Hat man sie nicht immer als Bürger des Staates, und beynebst eines wahren Eigenthums fähig erkannt? Wer zweifelt?

b) Wenn also Mönche unfruchtbare, öde, verlassene Gegenden, die bis dahin gleichsam noch in ihrem ursprünglichen Naturstande und von Niemanden in Besitz genommen waren, durch unermüdeten Fleiß und Arbeit urbar gemacht haben, sind diese Erdstriche nicht nach allen Rechten, durch solche rechtliche Besitznahme und Urbarmachung ihr wahres Eigenthum geworden, wie sie es für jeden andern Bürger im solchen Falle geworden wären? Auch an diesem zweifelt kein gesunder Menschenverstand.

c) Wenn ein Sohn, unter dem Schutze der Gesetze, die es jedem Staatsbürger entweder zum Voraus freystellten, oder hernach auf Ansuchen verwilligten, sein Eigenthum, auf wen er wollte, zu übertragen, oh-

ne eines andern Widerrede, besonders mit Bewilligung seines Vaters, mit seinem Erbtheile in ein Kloster gegangen; ward dieses nicht ein wahres Eigenthum dieser klösterlichen Commune?

d) Wenn die Mönche durch Künste und Arbeiten, durch verschiedene Verbesserungen und Meliorationen, auf den Wegen Rechtens sich einiges Vermögen erworben, sind diese Producte ihres Schweißes, ihrer Kunst, ihrer Sparsamkeit und guten Haushaltung nicht abermal in ihr richtiges Eigenthum übergangen? Wahrlich! dieß war bisher die allgemeine Meynung, die Sprache aller Vernünftigen.

e) Wenn endlich die Mönche mit einem freyen Bürger, oder mit mehrern derselben; wenn sie gar mit den Herrschern, Kaisern, Königen und Fürsten übereinkamen, die ihnen einen Theil ihrer eigenthümlichen Güter abgetreten haben, unter der Verpflichtung, daß die Mönche ihre Opfer u. s. w. für diese milden Stifter entrichten, täglich und öffentlich das Lob Gottes singen, und sowohl für das allgemeine Beste des Staates, als für das ewige Wohl der Stifter ꝛc. den geistlichen Uebungen und andern gottesdienstlichen Handlungen obliegen, oder auch in der Seelsorge, in der Erziehung der Jugend ꝛc. aushelfen sollen; sind diese Güter nicht der Lohn ihrer Arbeit, nicht ihr unstreitiges Eigenthum?

f) Oder

f) Oder waren denn diese freye Bürger, ja diese höchsten Herrscher selbst, die ihre Haabe einem Kloster gewidmet haben, nicht wahre, rechtmäßige Eigenthümer ihrer Güter, ausschließlich aller übrigen?

g) Haben diese Bürger, diese Herrscher rc. ihr Eigenthum nicht durch einen gültigen gegenseitigen Vertrag (contractu oneroso) unter dem Schutze aller Gesetze, mit allen Rechten, wie sie es besaßen, auf die klösterliche Gemeinde übertragen? Dieses beweisen die Urkunden und Vertragsinstrumente.

h) Sind also nicht ganz natürlich die Mönche als Eigenthümer in dem vollen Besitz, in alle Rechte dieser übertragenen Güter eingetreten, wie sie vor dem Vertrage dem Bürger oder dem Herrscher zugehörten? Dieses ist bewiesen aus dem obigen.

9.

Jetzt, wenn sowohl die erworbenen, als die gestifteten Güter, wahres Eigenthum der Mönche, diese aber Bürger des Staats geworden; wenn sie unter dem Schutz der Gesetze des Staates, folglich zur Theilnahme an dem Ur- und Grundvertrage des Staates aufgenommen worden sind; wie sollte sich entweder ihre gänzliche Aufhebung, oder die Einziehung ihres Eigenthums rc. mit eben diesem Ur- und Grundvertrage eines gebildeten Staates noch ver-

vereinigen lassen? Müßte man dieses nicht als einen Eingriff in die unwidersprechlichen Menschenrechte, die sich auf Wahrheit und Gerechtigkeit gründen; als einen Eingriff in die feste, unerschütterliche Grundsätze, auf denen das Wohl des Staates gebauet ist, ansehen? — Und dann, wenn man diese einmal umwirft im Betracht der Mönche, wird man sie nicht aus dem nämlichen Grunde auch in Ansehung aller anderer umwerfen, hiermit alle Ordnung, die Wahrheit und Gerechtigkeit, allen Wohlstand umkehren können, folglich alle Verwüstungen unter die Menschen bringen, und der ungebundetsten Despotie angelweit die Thüre aufthun?

10.

Oder will man etwa unter eigen und eigen, das ist, unter dem Eigenthum eines einzelnen Privatbürgers, und jenem einer Communität einen Unterschied machen, und zwar das erstere, aber nicht das andere für unverletzlich erkennen? aber mit welchem Rechte? aus welchem Grunde? non cantante Lege, nec nos Cantare debemus: hat denn dieser alte, ehrenveste Knappe sein Gewicht, und längst für gültig erkanntes Ehransehen verloren? — Und was ist denn endlich eine klösterliche Commune anders, als eine Privathaushaltung im Staate unter einem Vater? In das lächerliche wird man doch nicht verfallen wollen, ob dieser Hausvater seine Kinder selbst erzeuget, oder

oder ob sie sich freywillig mit ihrem Erbtheil ihm unterworfen haben. Warum sollte also den Mönchen ihr Eigenthum, nach diesem Begriffe und Grundsatz, weniger versichert seyn, als das Eigenthum anderer weltlichen Haushaltungen?

11.

Ich frage weiter: Wenn heut zu Tage die Bürger einer Stadt, eines Dorfes, mit Erlaubniß und unter dem Schutze der Gesetze zusammentreten, gewisse oder alle ihre Güter gemeinschaftlich verwalten, erwerben, verbrauchen, ist darum dieses minder ein wahres, unverletzliches Eigenthum dieser Stadt, dieses Dorfes? Oder darf man einer Gemeinde eher, als einzelne Bürger, des ihrigen berauben?

12.

Giebt es nicht wirklich selbst im Staate, wo die Güter unter die Bürger ausschließlich vertheilt sind, Gesellschaften, die ihre gemeinschaftliche Kasse haben; — gelehrte Gesellschaften, — Kaufmanns-Gesellschaften; — hätte bald hinzugesetzt — Freymaurer Gesellschaften mit ungeheuren Kassen; zweifelte wohl jemals jemand daran, daß die gemeinschaftliche Kasse nicht ein Eigenthum der Gesellschaft sey? —

13.

Es giebt zuweilen leibliche Brüder, die nach dem Tode ihrer Eltern das, was sie ererbet und was sie mit einander verdienen, gemeinschaftlich besitzen: Was ist wohl für ein Unterschied zwischen diesen Brüdern und den Mönchen eines klösterlichen Hauses, als daß diese mehrere, jene nur einen Vater gehabt? Wenn dann der bürgerliche Obere nicht berechtiget ist, diesen Brüdern, was sie gemein haben, abzunehmen; woher soll er das Recht haben, die Mönche um das ihrige zu bringen?

14.

Soll man nicht im Gegentheile sagen: Wenn dem Staate daran liegt, daß das Eigenthum eines Privatbürgers gesichert werde; wenn ihm sogar vermöge des Ur- und Grundvertrages die theure Pflicht obliegt, dieses Eigenthum wider alle Anfälle zu beschützen; so müsse ihm noch weit mehr daran gelegen seyn, die Güter, das Eigenthum einer Gesellschaft zu sichern, von der der Staat weit wichtigere Vortheile erhält. O! sollte man einmal den Grundsatz, den hier einige philosophische Staats-Mäuschen empfangen, geboren und ausgeheckt haben, annehmen und gelten lassen, — wehe! allen Gemeinden! Wehe allen Gesellschaften! denn, wenn man sich einmal von Seite der weltlichen Machthaber durch Grundsätze den Weg zu dem Eigenthume einer Gesell-

sellschaft gebahnt hat, nur darum, weil sie eine Gesellschaft ist, und gemeinschaftliche Güter hat; so ist der Damm, die Schutzmauer für alle übrigen eingerissen. Die gesunde Vernunft muß uns alsdann weissagen, daß man sich vor einer solchen weltlichen Obermacht, die einmal so aus ihrem Lager gebrochen, nicht anders, als vor einem stürmenden Strome, der keine Gränzen mehr findet, billig zu fürchten habe. Es liegt demnach allen Bürgern des Staates, aber vornehmlich allen Gesellschaften daran, ihr Eigenthum wider derley straks mit dem Ur- und Grundvertrage aller gebildeten Staaten streitenden Grundsätze zu sichern und zu beschützen.

Zweytes Kapitel.

Wie verhält sich die Aufhebung der Klöster mit der gepriesenen, natürlichen sowohl, als evangelischen Freyheit?

Folgende Nummern mögen hierüber den Aufschluß geben.

1.

Allerdings scheint es, durch eine völlige Aufhebung mehrerer oder der meisten Klöster, würden mit einemmale dieser und jener Freyheit der Bürger unerträgliche Fesseln angelegt.

Der natürlichen zwar: weil dadurch vielen Hunderten und Tausenden der Weg zu einer angemessenen Versorgung abgeschnitten seyn würde.

2.

Man denke sich nur einen mit vielen Kindern gesegneten Vater, dessen Mittel zur ehrlichen Versorgung aller und jeder nicht hinreichen, und wie viele solcher Väter giebt es nicht in den Städten und auf dem Lande? — Man denke sich die unzähligen Fideicomissen, Majoraten und Primogenituren hinzu, wobey zwar einer die standesmäßige Versorgung hat, aber die andern? Etwa eine schmal zugeschnittene Apanage, die ihnen nicht Per motum divisionis, sondern nur aliqualis provisionis gereichet wird, aber gemeiniglich äußerst gering ausfällt, und für sich allein oft bey weitem keine hinlängliche Versorgung verschafft. Bisher fanden alle solche in den Stiftern und Klöstern ihre anständige Versorgung. Hebt man diese Stifter und Klöster auf? So ist ja allen diesen der Weg dahin, mithin auch zur Versorgung versperrt.

3.

Freylich giebt es noch andere Stände, — Gewerbe, — Handthierungen; freylich soll jeder sein Brod im Schweiße seines Angesichtes gewinnen. Aber es ist doch auch nicht jeder dazu gebohren, noch weniger gesinnet, nur mit der Handarbeit, unter den ohnehin

zahl-

zahlreich übersetzten Werkleuten sich zu ernähren; und eben so wenig ist jeder zum Habersack und Musquetentragen, und, wie die Erfahrung lehrt, noch weit weniger zu irgend einem Commandostab, ja nicht einmal zu einer untergeordneten Officierstelle beeigenschaftet; — auch nicht jeder hat das Talent, oder die Mittel, oder was mehr erforderlich seyn mag, als Advokat, — Jurist, — Beamter, — Arzt — unter das hochbelobte Quartum genus Hominum zu kommen. Es bleibt also, daß Tausenden, durch Eingehung der Klöster und Stifter, der Adelichen und nicht Adelichen, die Versorgung erschweret, ja Tausenden gar unmöglich würde gemacht werden.

4.

War es nicht dieß, welches bey den zahlreichen Säkularisationen des 16ten Jahrhunderts, selbst vielen aus den vernünftigen Protestanten ein lautes Wehegeschrey abgedrungen hat? „Kinder (dieß war ihre Jeremiade) „Kinder, welche der Welt oder nicht dienen konnten, oder nicht dienen wollten, indem es „ihnen an den erforderlichen Eigenschaften, „Gaben und Anlagen dazu fehlte, fanden ehevor in den Abteyen und Stiftern eine ihnen „angemessene Lebensart und Unterhalt. Jezt, „nach Vertilgung so vieler Klöster und Stifter, „bleibt ihnen oft keine andere Wahl übrig, „als daß sie nothgedrungen die nächste beste

„Versorgung ergreifen, so wenig sie übrigens
„mit ihrem Charakter, Talenten und Umstän-
„den harmonirt.“

5.

Auch die evangelische, oder Gewissensfreyheit wird durch eine solche gänzliche Aufhebung der Klöster in die unleidentlichsten Fesseln geworfen. Zu den evangelischen Freyheitsrechten gehört ohne Zweifel auch besonders die Erwählung des vollkommnern Standes, oder die Ausübung der von Christus selbst gebilligten, ja empfohlenen evangelischen Räthe. — Nun: zu diesem Zwecke sind (nicht zwar aus Christi Befehl, aber unter der ausdrücklichen Gutheißung und Genehmigung der Kirche sowohl, als Mitstimmung und Einwilligung der christlichen Fürsten ꝛc.) auf eine vorzügliche Weise die Klöster geeignet und geordnet.

6.

Wenn dann ein Sohn, eine Tochter in sich einen gewaltsamen Drang verspürt; wenn dieser Drang wirklich ein übernatürlicher Antrieb, der von Gott kommt, ist, vermöge dessen sie ihre Tugend den Weltgefahren gerne entziehen, und der klösterlichen Einsamkeit sich weihen möchten, um dort desto ruhiger, desto ungestörter, mit größerer Sicherheit einzig ihrem Gott und Herrn zu dienen, für das Wohl des Staates und der Kirche die frommen Hän-

de aufzuheben, und ihr eignes Seelenheil zu wirken; was für ein unnatürlicher, der natürlichen und evangelischen sonst so sehr beliebten Gewissensfreyheit widriger Zwang würde es seyn, derley Subjecten, deren immer tausende und wider tausende waren, durch Aufhebung der Klöster zum Voraus die Gelegenheit abzuschneiden, ihr Zeitliches und Ewiges, nach ihren innerlichen Trieben, zu besorgen?

7.

Freylich ists absolut möglich, die evangelischen Räthe auch im Getümmel der Welt auszuüben; aber bey weitem nicht so leicht, nicht so sicher, wie am Orte der klösterlichen Einsamkeit, wo ungleich mehrere Hülfsmittel und wenigere Gefahren sich befinden. Es bleibt also, daß durch eine gänzliche Säkularisation vieler oder der meisten klösterlichen Gemeinden, Tausenden die gedachte Standeswahl, die so gut, als je etwas in der Welt, frey seyn sollten, sammt der Ausübung der evangelischen Räthe verwehrt, oder gewiß ungemein erschwert wird.

8.

Ich höre freylich sagen: — „nicht so „fast die Begierde, die evangelischen Räthe in „den Klöstern desto sicherer und ruhiger aus„zuüben und die Seele zu heiligen, — als „die Begierde zur Ruhe, zur Bequemlichkeit, „zum Müßiggange und zur bessern Leibespfle-

„ge, locke sehr viele inner die Mauern, und „habe schon in den ersten Jahrhunderten die „Klöster mit einem Haufen solcher Taugenicht= „se gefüllt." Allein: —

9.

Wo sind für diese verleumderische Sage die statthaften Beweise geblieben? — Und wenn dem also wäre, wie der Vorwurf sagt, wie konnte wohl eine so große Anzahl der herrlich= sten, gelehrtesten und heiligsten Männer jezt und damals, eben aus diesen Klöstern her= vorkommen?

10.

Mag es immer einige gegeben haben und noch geben, (welches gar nicht widersprochen wird) denen es eigentlich mehr um den Esel zu füttern, als um die Seele zu heiligen, zu thun war; so ist darum der Schluß von einigen auf alle oder die mehresten äußerst un= logisch; und darum auch die weitere Schluß= folge nichts wenigers, als schulgerecht, daß darum eine Gesellschaft müsse aufgehoben wer= den, weil es darinnen einige Schurken giebt, oder gegeben hat, die sie entehrten, die sie zweckwidrig mißbrauchten, die ihr zum Spott und zur Schande waren; sonst würde wahr= haft keine Stelle, kein Amt, ja kein Stand in der Welt mehr sicher seyn, weil keiner ist, der nicht auserlesene Schurken hatte und noch hat.

Drittes Kapitel.

Möchte wohl die Säkularisation der Klöster und Stifter mit den bisherigen positiven Fundamentalgesetzen der Staaten besser harmoniren?

Da die Säkularisationsfrage, in der damaligen Zeitperiode vorzüglich das deutsche Reich interessirt, so verdienen die Reichsfundamentalgesetze desselben unser erstes und vorzüglichstes Augenmerk.

I.

Im Landsfrieden vom Jahre 1548 heißt es (§. 1.) „Niemand, wessen Standes, „Würde, oder Wesens er sey, soll um keinerley Ursache willen, wie sie Namen haben möchte, auch in was gesuchtem Schein „das geschehe, den andern berauben, — „— ihn seiner Possession, Inhabens oder Gewähr, es wären Schlösser, Städte, Dörfer, Kirchen, Klöster, Klausen, — Zins, „Gülten, Zehenten, liegend und fahrend „Haab und Güter, Regalia, Jurisdiction, „Gericht, Hoh- und Obrigkeiten, geistlicher „und weltlicher, — — und aller andern Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, — — „entsetzen.“

Am Ende unter der Rubrik: Handhabung des Friedens, Rechtens und dieser Ordnung, (§. 6.) verpflichten sich alle höchste und hohe Stände des Reichs für sich, für ihre Erben und Nachkommen, daß sie diesen Landfrieden, zu dem sie sich mit Einschluß seiner kaiserlichen Majestät, gegen einander verbunden, und bey ihrem fürstlichen Glauben und guten Treuen einander zugesagt haben, auch treulich halten, handhaben, schützen und schirmen wollen.

2.

In dem Anno 1552. darauf erfolgten Passauer Vertrage wird die vorige Verfügung des Landfriedens mit diesen Worten bestättiget: „sollen auch (§. 9.) — — die anderen des „heil. Reichs Stände, so der alten Religion „anhängig, geistlich und weltlich gleicher „Gestalt, ihrer Religion, Kirchengebräuche, „Ordnung und — auch ihrer Haabe, Gü„ter, liegend und fahrend, Landen, Leute, „Renten, Zinsen, Gülten, Ob- und Gerech„tigkeiten halber, unbeschwert, und sie der„selben friedlich und ruhiglich gebrauchen und „genießen, auch mit der That oder sonsten „in unguten Wegen denselben nichts fürneh„men, sondern in alle Weg nach Laut und An„weisung unser und des h. Reichs Rechten, „Ordnung, Abschied und aufgerichteten Land„frieden, jeder sich gegen den andern ver„halten.“

(§. 10.)

(§. 10.) „Was dann auf solchem Reichs-
„tag durch gemeine Stände, sammt ihrer kai-
„serlichen Majestät ordentlichen zu thun be-
„schlossen, und verabscheidet, das soll her-
„nach also straks und festiglich gehalten, auch
„darwider mit der That, oder in andere We-
„ge mit nichten gehandelt werden; und soll
„auch alles das, so mehr gemelten Friedens-
„stand zuwider seyn, oder verstanden werden
„möchte, demselben nichts benehmen, dero-
„gieren, oder abbrechen, und solches also
„von der kaiserl. Majestät aus, auch Chur-
„fürsten, Fürsten und Ständen, respective
„genugsam und nothdürftiglich, in Kraft die-
„ses Vertrags versichert seyn rc."

(§. 30.) „Solches alles und jedes, so
„abgeschrieben und in einem Articul namhaf-
„tig gemacht, und die kaiserliche Majestät an-
„rühret, sollen sie in Kraft ihrer Ratification
„darüber verfertiget, bey ihrer kaiserl. Wür-
„den stet und unverbrüchlich und aufrich-
„tig halten und vollziehen, dem straks und
„unverweigerlich nachkommen und geleben,
„und darüber jezt oder künftiglich, weder aus
„Vollkommenheit (Vollmacht) oder unter eini-
„gem andern Schein, wie der Namen haben
„möchte, nichts fürnehmen, handeln oder
„ausgehen lassen, noch jemand anderm von
„ihrentwegen zu thun gestatten."

(§. 31.) — — — „Auch alle Stände
„des heiligen Reichs sammt und insonderheit

„bey diesem Vertrag, Friedstand und andere
„Articule obbegriffen, handhaben, schützen
„und schirmen."

3.

Das Nämliche wurde neuerlich gegen einander verabredet, beschlossen und bestättiget in dem Reichsabschied zu Augspurg vom Jahre 1555, und in dem daselbst errichteten Religionsfrieden, wie in dem Paragraphen 15 — 16 — 20. — und den übrigen gelesen werden kann.

4.

Zwar sind diese klaren Reichsgesetze sammt den frühern Reichsabschieden, besonders jenem zu Augspurg vom Jahre 1530, wo die Restitution der säkularisirten Klöster und Stifter, ihrer Güter und Gerechtsamen befohlen ward, Nb. in Rücksicht der Akatholischen, durch den folgenden westphälischen Friedensschluß etwas modificirt, und dahin abgeändert worden, daß den ebengedachten akatholischen Ständen, bis zur allgemeinen Vereinigung im Glauben, die eingezogenen Klöster und Kirchengüter, so sie den 1ten Jenner 1624 im Besitze hatten, sollten gelassen werden. Aber in katholischen Staaten blieb es bey der alten Verfassung, mithin auch jene ehevorige Reichsabschiede, Pacificationen und Verträge, fortwährend unabänderliche, allgemein Bindende, selbst im westphälischen Friedensschlusse (jenes, was den Pro-

Protestanten besonders zugestanden worden ist, allein weggerechnet) auf ein neues (Art 5. §. 1.) förmlich beståttigte Reichsgesetze; vermöge welcher es, von eben diesem 1ten Tag Jenners 1624 an, sowohl den Protestanten, als den Katholiken verbothen blieb, in das Vermögen, Güter und Gerechtsamen der Stifter, Kirchen und Klöster einzugreifen, oder gar völlig zu säkularisiren.

5.

Gewiß, es würde in dem westphälischen Frieden, was die geistlichen Güter betrift, in Ansehung der katholischen Stände so wenig etwas geändert, daß vielmehr eben dieser Friede für die Stifter und Klöster, gegen die Säkularisation eine neue und unverbrüchliche Schutzmauer geworden ist. Denn ich frage: ist nicht dieser westphälische Friede ein Hauptgrundgesetz für den gesammten Staat des h. römischen Reichs, welches gleichförmlich die katholischen, wie die akatholischen Stände verbindet? Niemand zweifelt. Ich frage 2tens: ist es nicht auch und besonders in Rücksicht des Besitzes der geistlichen Güter, ein solches beyde Theile unverbrüchlich-bindendes Grundgesetz? Auch an diesem läßt uns die Veranlassung sowohl des 30jährigen Krieges, als des darauf erfolgten westph. Friedens gar nicht zweifeln. Denn, was hat wohl den zerstörenden 30jährigen Krieg vornehmlich veranlasset, als eben dieß, daß einige Fürsten und Stän-

de so viele Bißthümer und Klöster säkularisirt, und wider die Grundsätze der Katholischen so viele geistliche Güter an sich gezogen haben? Wahrlich! kein Geschichtkundiger kann dieß läugnen. Was wollte man also katholischer Seits durch den westphälischen Frieden? Diesem Uebel, das ist, der weltlichen Macht überhaupt, sich geistlicher Güter zu bemächtigen, wollte man Schranken setzen. Wie geschah dieß? es wurde nämlich (im 5ten Artikel — 14ten Paragraph) beschlossen, daß, was das Besitzthum der geistlichen Güter betrift, bis zur allgemeinen Vereinigung im Glauben, alles in dem nämlichen Stande, wie es am 1ten Jenner 1624 war, bleiben soll: Da hiemit dieses Reichsfundamentalgesetz die katholischen nicht minder, wie die akatholischen Stände und Regenten bindet, so dürfen gewiß von diesem Tage an, selbst vermöge des westphäl. Friedens, weder diese noch jene nach geistlichen Gütern greifen, so, daß eine eigenmächtige Säkularisation nichts geringers, als ein Angriff auf dieses Fundamentalgesetz seyn würde.

6.

Sehr viel ist es demnach, wenn man sagt, die Worte des angezogenen 5ten Artikels reden nur von dem, wie es deßhalben in den akatholischen Ländern und Orten mit katholischen, und in den katholischen Orten mit den akatholischen in Ansehung der durch den

Frie-

Friedensschluß ihnen bestätigten geistlichen Gütern gehalten werden soll. Man muß nicht bey der Schaale stehen bleiben, sondern bis auf den Kern, das ist, zugleich in den Geist, und in die Absicht des westphälischen Friedensschlusses eindringen. Den weitern Säkularisationen Schranken zu setzen, dieß war die Absicht, und zwar gerade, — besonders — vorzüglich die Absicht der Compaciscirenden katholischen Stände; und weil die Restitution aller bereits occupirten geistlichen Stifter und Güter ꝛc. nicht mehr zu erzwingen war, so wurde endlich das Jahr 1624 als annus decretorius, und zwar der erste Jenner des nämlichen Jahres zum Normal angenommen. Von dieser Zeit an sollten alle Christen aller drey Religionen bey dem gelassen werden, was und wie sie es am 1ten Jenner besessen haben. — Daß es nachher selbst katholische Stände sich erlauben würden, ihren eigenen Religionsverwandten, ihre Kirchengüter wegzunehmen, Klöster aufzuheben und zu säkularisiren, welches sie doch den Protestanten mit der äußersten Anstrengung verwehren wollten, und endlich vermittelst dieses Friedens wirklich für die Zukunft verwehrt haben, dieser (so redet selbst ein protestantischer Rechtsgelehrter, der berühmte Kanzler Koch zu Giessen) Dieser im Jahre 1648 nach damaligen Religionsgrundsätzen sündliche Gedanke durfte nicht einmal entstehen. Ein besonderes Gesetz, oder eine besondere Clausula Servatoria ge-

gen katholische Landesfürsten, wäre also ganz überflüßig gewesen, da sowohl die damals herrschenden katholischen Grundsätze solches Unternehmen verabscheuten, als alle vorgehende, in diesem Friedensinstrument auf ein neues bestättigte, Reichsabschiede und Satzungen, den Kirchen und Klöstern ihre Besitzungen und Güter hinlänglich befestigten.

7.

Noch überdieß mache ich folgende Bemerkungen. Zuvor wurde gesagt, die Säkularisation so vieler Stifter und Klöster sey es gewesen, welche im 30jährigen Krieg hauptsächlich Christen gegen Christen bewaffnet hat. Man rechnete es nämlich katholischer Seits den akatholischen Ständen und Fürsten, für ein Sacrilegium, für eine mit den katholischen Grundsätzen streitende, höchst unerlaubte Sache an, die geistlichen Güter einzuziehen, Klöster und Stifter aufzuheben und zu säkularisiren. Wie jezt? Sollten wohl die katholischen hohen und höchsten Landesherrn selbst das ausüben dürfen und ausüben wollen, oder darein verwilligen, was man damals den Protestanten mit den Waffen in der Faust widersprochen hat? Wäre dieß nicht ein öffentliches Bekenntniß, daß im 17ten Jahrhundert die ganze Katholizität germaniens geirret, und den protestantischen Landesfürsten rc. das gröste Unrecht zugefügt habe?

8.

Wer wird es 2tens z. B. einem König in Preußen, oder einem andern protestantischen Fürsten noch verwehren oder verargen; — wer wird ihnen den westphälischen Frieden noch rechtens opponiren können, wenn auch sie (wiewohl dem Buchstaben des Friedeninstruments zuwider) in ihren Staaten also verfahren; wenn sie nach dem Beyspiele der katholischen Landesherrn, gleichfalls die in ihren Staaten noch bestehende geistliche Stifter und Klöster säkularisiren, und ihre Güter einziehen wollten? Sagt nicht das Friedensinstrument gleich im 1ten Paragraph des 5ten Artikels ausdrücklich; was einem Theil recht und erlaubt sey, das sey auch dem andern erlaubt? *)

9.

Drittens, war der Hauptgründe einer, worauf man sich in Betreff des Besitzstandes vom Jahre 1624 ꝛc. katholischer Seits bezog, die Besorgniß, daß, wenn die Klöster säkularisirt würden, und ihre Güter in weltliche Hände geriethen, in diesen Klöstern und Kirchen fortan alle katholische Religionsübung aufhören würde: trift denn aber diese Besorg-

*) Quod uni parti justum est, alteri quoque justum sit.

niß bey einer neuerfolgenden totalen Säkularisation eines oder mehrerer Klöster nicht im gleichen Maaße zu? Was wird daselbst noch für ein Gottesdienst gehalten werden können? Man schließe aus dem Vergangenen auf das Künftige. Was für Religionsübungen haben noch in jenen Klöstern statt, welche — — — das Schicksal einer völligen Säkularisation getroffen hat; — wo die Klöster in Soldatenkasernen, — Kirchen zu Waarenlagern und Magazinen, damit ich nicht sage, zu Pferdebehältnissen umgeschaffen worden sind. Würde man also aus einer neuen gleichförmigen Säkularisation nicht schließen müssen, daß man heut zu Tage selbst katholischer Seits den Grund, worauf man beym westphälischen Frieden das uti possidetis gebauet hat, als einen Irrsatz, oder gewiß als einen Satz ohne Gewicht ansehen? Und wenn das ist, wer wird noch die Herrn Protestanten zur Beobachtung eines auf so elenden Gründen, ja Irrsätzen ruhenden Friedenschlusses anhalten, oder ihnen sub prætextu pacis Westphalicæ das geringste verwehren können?

10.

Endlich und überhaupt, wenn man sich einmal von einer Seite her, in dieses bis zur gemeinsamen Religionsvereinigung unumstößlich befestigte Reichsgesetz einen Einbruch erlaubt, ist nicht zu fürchten, daß auch von andern

dern Seiten her und über andere Gegenstände Einbrüche geschehen werden? Was für Begriffe wird man sich alsdann noch von allen Friedensschlüssen, öffentlichen Verträgen und Reichsfundamentalgesetzen machen müssen, wenn es nur auf die Willkühr oder Uebermacht ankömmt, um sich frey darüber wegzusetzen? Wer wird es in einer Welt, wo man mit Treue und Glauben, mit Eiden und Eiden, wie Kinder mit Nüssen, spielt, noch aushalten können? Und was ist ein Staat, mit dessen Grundlagen man so verfährt, anders, als ein Haus, das auf morschen Stützen und Grundpfeilern ruhet? — Ein Stoß, und es liegt im Schutte da.

II.

Jezt ist die kaiserliche Wahlkapitulation noch übrig. Gleich im 1ten Artikel 2ten Paragraph verspricht der Kaiser nebst den Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren und Ständen, auch namentlich die **Prälaten, bey ihren Hohheiten, geistlich- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, und sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen zu lassen.** Kein Wunder! — — „Es ist „und bleibt allemal Nb. **Natur- und Staats„rechtens** (sagt der sattelfeste Patriarch der „Publicisten, — Moser) *) daß ein jeder Re„gent

*) In seinen Betrachtungen über die Wahl Kaiser Josephs ꝛc.

„gent alle seine Stände und Unterthanen, „sammt und sonders, mithin auch ein römi„scher Kaiser dieselben bey ihren hergebrach„ten Gerechtsamen zu lassen verbunden sey.“ Aber eben darum: wie möchte wohl eine Säkularisation der Klöster, und Einziehung ihrer Güter und Gerechtsamen, mit diesem feyerlichen Schwur noch vereiniget werden können?

12.

Im 2ten Artikel 3ten Paragraph verspricht der Kaiser: „Wir wollen die goldene „Bulle, den Frieden in Religion und Profan„sachen, Nb. auch den Landfrieden, sammt „der Handhabung desselben, wie er auf dem „zu Augspurg im Jahre 1555 gehaltenen „Reichstag aufgerichtet — — — worden; „sonderlich aber obgedachte Münster- und Os„nabrückischen Friedensschlüsse, bevorab Nb. „was art. V — §. 2. — und art. VIII. de „juribus Staatuum, wie auch art. VII. unanimi „quoque — — — gleich, als wäre alles dieses „wieder dieser Capitulation von Worten zu „Worten einverleibet, — steet, vest und un„verbrüchlich halten — — — Niemanden „darüber beschweren, noch durch andere be„schweren lassen 2c.“ — Da hiermit die Klöster (nach den Nummern 1 — 2 — 3 — 4 — 5 2c.) so gut, wie jede andere, in dem Landfrieden, — im Reichsabschied zu Augspurg

1555 — und selbst im osnabrücker Frieden, für ihre Existenz, Güter und Possessionen, — Recht — und Gerechtigkeiten, eine Legale, und so lange diese Reichsgesetze existieren, unverletzliche Gewährleistung erhalten haben, hier aber der Kaiser ihre Manutenenz feyerlich beschworen hat, so wird sich eben darum dieses höchste Reichsoberhaupt mit aller Macht und kaiserlichem Ansehen einem solchen Einbruch, wie die Aufhebung der Klöster und Einziehung ihrer Güter wäre, entgegen zu setzen haben. — Man sehe noch überdieß den 4ten Artikel 19ten §. — den 27sten Artikel — 3ten §., wo allen und jeden Ständen der allgemeine Schutz zugesagt wird; — item den 18ten Artikel, wo der Kaiser verheißet, — „Churfürsten, Fürsten, Nb. Prälaten — und „andere — jeden bey seinen ordentlichen „Rechten zu lassen, und (Art. 21. §. 5.) sel„be — — weder selbst zu vergewaltigen, — „noch andern es zu thun gestatten.“

13.

Bey dem kaiserlichen Krönungs-Eide kommen diese Formalien vor: ea etiam, quæ ab Imperatoribus, et Regibus, Ecclesiæ, et ecclesiasticis viris collata sunt, et erogata, inviolabiliter ipsis conservabo, et faciam conservari: Hier schwört also das erwählte Reichsoberhaupt abermal, die Kirche und derselben gewidmete geistliche Personen, folglich auch die

Klöster,

Klöster nicht nur bey dem, was sie von den Kaisern und Königen bekommen haben, selbst zu schützen und zu lassen, sondern auch Sorge zu tragen, daß ihnen von andern nichts entzogen werde. Man muß also vorerst alle diese unbedingten eidlichen Zusagen zurücknehmen, und alle bisherigen Reichsfundamentalgesetze zernichten, ehe man auf die Klöster und Stifter und ihr Eigenthum greifen kann.

Viertes Kapitel:

Oder Disharmonie zwischen der Säkularisation und den Grundsätzen der neuesten revolutionirten Republiken.

Da ich eben die Konstitution einer solchen revolutionirten benachbarten Republik vor mir liegen habe, so will ich aus dieser die Beweise herholen.

I.

Die Sicherheit und Unverletzbarkeit des Eigenthums ist eine der ersten Grundlagen, welche in dieser Konstitution sanctionirt wird. Wenn aber dieß ein Haupt- und Fundamentalartikel in jenem Freystaat ist; wie kann mit demselben eine Aufhebung oder Säkularisirung der Klöster bestehen? Sind denn die daselbst vorhandenen Klostergüter nicht schon

in

in ihrem Ursprunge, d. i. in dem Willen, in der Schankung der Stiftenden, ein wahres geistliches, nach allen gesetzlichen Formen von den Klöstern erworbenes, — zum heiligsten Zwecke derjenigen Religion, welcher die Konstitution ungestörte Freyheit zusichert, dienendes und gewidmetes, — endlich sowohl vermöge eines vielhundertjährigen Besitzstandes, als in Kraft öffentlicher Verträge und Friedenstractaten, den Katholischen, insbesondere aber den Klöstern derselben ausschließlich zugehöriges Eigenthum? Man sage mir also doch zur Gnade, wie eine Säkularisation, besonders eine gänzliche Einziehung derselben mit jener konstitutionellen Sanction noch vereinbaret werden könne?

2.

Dieß scheint fürwahr um so minder geschehen zu können, weil die Konstitution nicht nur unter eigen und eigen nicht den geringsten Unterschied festsetzt; sondern überhaupt jedem Eigenthume, die Gleichheit der Unverletzbarkeit, als eine zweyte Grundlage des erneuerten Staates zugesichert hat: wenn es denn vermöge dieses 2ten Grundgesetzes höchst unerlaubt wäre, Jemanden, wer er immer ist, ohne begangenes Staatsverbrechen, seines rechtmäßig erworbenen Eigenthums zu entsetzen und zu berauben; so muß es wahrlich auch eine unerlaubte Verletzung des nämlichen Grund-

gesetzes seyn, wenn man mit den Klöstern also verfährt.

3.

Noch eine andere Ungleichheit veroffenbaret sich hier. Von der Zeit der Reformation an, besitzen bekanntermaßen auch die Protestanten in gedachtem Freystaate verschiedene und ansehnliche Klostergüter, welche mit den Gütern der bisher bestandenen katholischen Klöster gleichen Ursprunges waren; indem sie Anfangs eben so wie diese aus dem Vermögen der Katholischen geflossen, und theils in Urstiftungen, theils in eingebrachten Erbtheilen bestanden haben, theils Producte des haushälterischen Fleißes der Mönche waren: — wenn man also heut zu Tage in diesem Freystaate, die Katholischen eines so großen Theils ihrer geistlichen Güter beraubt, wo die Protestanten in Ansehung ihrer ehemals occupirten Klostergüter verschont, und im ruhigen Besitze derselben bleiben, — welche Gleichheit! welche Erscheinung in einem Staate, der die Gleichheit zu einem Grundgesetze angenommen hat?

4.

Eine 3te in der Konstitution jenes Staates festgesetzte Grundlage, ist die uneingeschränkte Freyheit beyder hergebrachten Religionen, der katholischen und der protestantischen. Nun, wenn schon Ordensstände eben

nicht

nicht zur Wesenheit der Religion gehören, so ist es doch ein katholisches dogma, daß mit dem dreyfachen Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams unter einem Klosterobern Gott dienen, ein gutes, heiliges, gottgefälliges Opfer, und der leichtere Weg zum Endzwecke der Religion sey: Wenn man also jetzt der Religion die Klöster raubt, — raubt man ihr nicht eine ihrer reinsten Ausübungen, und das, während dem man dieser Religion, in oftgedachtem Freystaate, eine ungestörte, uneingeschränkte und unbedingte Religions- und Gewissensfreyheit stipulirt hat? Welches Verhältniß zwischen That und Zusicherung, — zwischen dem, was man thut, und dem, was die Konstitution verheißet?

5.

Dieses führt uns zu einem Argument, welches schon oben (2. Kapit. Num. 1 — 2 — 3.) ausgeführt worden ist, mithin jezt nur einer kurzen Rückerinnerung bedarf. Nämlich zu den Grundlagen jener republikanischen Konstitution gehört auch die natürliche und evangelische Freyheit. Wenn aber die weltliche Obermacht den Bürgern und Bürgerinnen eines freyen Volkes, welche ihr Glück, ihre Seelenruhe, die Sicherung ihrer Tugend gerne in einem geistlichen Institute suchten, dahin zum Voraus durch Aufhebung dieser Institute den Weg abschneidet, und die fernere Aufnahme allgemein verbietet, ist dieß nicht

eine offenbar konstitutionswidrige Einschränkung des Gebrauches, den jeder einzelne von seiner Freyheit zu machen berechtiget ist, das heißt, eine offenbar eingreifende Verletzung der natürlichen sowohl, als evangelischen Gewissensfreyheit?

6.

Ich will noch mehr sagen. Kein Gesetz soll nach dem Sinne der Konstitution rückwirkend seyn: Wenn man aber den Klöstern ihr durch Jahrhunderte unter dem Schutz der Gesetze erworbenes und besessenes Eigenthum, ohne sie eines Staatsverbrechens beschuldigen zu können, auf einmal und gesetzlich wegdekretirt, wäre dies was anders, als ein rückwirkendes Gesetz?

7.

Rekapitulation oder Befestigung der 4ten Nummer, und Schluß dieses Kapitels. Ich habe gesagt, es sey den Katholischen durch die Konstitution jenes Freystaats, ihre ganze Religions- und Kirchenverfassung garantirt worden, ohne die Garantie auf bloß wesentliche Dinge einzuschränken: Wenn also schon, wie ich gleichfalls zugegeben, die klösterlichen Institute zum Wesentlichen der Religion nicht gehören, so hat doch die katholische Kirche dieselbe errichtet oder bestättiget, um die evangelische Vollkommenheit desto leichter und sicherer in die Ausübung zu bringen oder zu erhalten;

ten; item um den Pfarrern geistliche Beyhelfer zu geben; um die heiligsten Geheimnisse zu begehen, und für Kirch- und Staatenwohl tägliche, öffentliche Gebethe zu verrichten ꝛc. Da hiermit den Katholischen die ganze Religions- und Kirchenverfassung feyerlich zugesichert worden, so sind unstreitig auch die bey den Katholischen hergebrachten, zu besagtem Ziel von der Kirche gutgeheißenen, klösterlichen Institute durch die Konstitution garantirt. Wer sieht also nicht, daß die Säkularisirung der Klöster in dem oftgedachten Freystaate auch mit dieser feyerlichen Garantie in dem unerträglichsten Widerspruche steht?

Fünftes Kapitel.

Läßt sich wohl das Recht zu säkularisiren so ganz richtig aus dem Obereigenthume der weltlichen Macht (ex dominio alto et supereminente Imperii civilis) herleiten?

Ich schicke folgende Bemerkungen voraus, wovon einige zwar bloß eine Wiederholung dessen sind, was schon im ersten Abschnitte (Kap. 6.) gesagt worden ist; aber eine nothwendige oder doch nützliche Wiederholung.

I.

Unstreitig ist es, daß die Stifter der Kirchen, und Klostergüter auf die ewige Dauer

ihrer Stiftungen angetragen haben. Um dieses zu erzielen, suchte man Personas fictione juris, oder titulos perpetuos, und zwar die allerfestesten und unveränderlichsten, weil nach ihrer Absicht auch der Zweck, welchen sie ihren Stiftungen zum Grunde legten, nämlich der Gottesdienst (an diesem und diesem Orte oder Kirche) und der Unterhalt der dazu gewidmeten Geistlichkeit, fest und unveränderlich seyn sollte.

2.

Die ewigen Personen, an welche man die Güter auf ewig übergab, war erstlich der wahre Gott selbst, der Anfang und das Ende der ganzen Religion, wie des ganzen Menschen selbst. Diesem wurden sie, als ein Opfer, zum besondern Eigenthume übergeben. — Nach Gott hat die Andacht der Christen ihr Gut, — abermal nicht der Nation, nicht dem Fürsten, — sondern den heiligen Freunden Gottes, die gleichfalls ewig sind und nicht sterben, verschrieben, und ihrem Schutze vertrauet. Zum Zeichen und Beweis dessen, hat man die Güterabgaben mit Gepränge auf den Altar gelegt, mit Siegel und Briefe verwahret, deren mehrere noch wesentlich vorhanden sind, und ein Alter von mehr als tausend Jahren haben.

3.

Man hat in diesen Briefen und Urkunden allen Christen und der ganzen späten Nachwelt

welt kund gethan, daß man alles Eigenthum von sich ablege, und an Gott, an die Heiligen auf diesem Altar, wie auch an diese Partikularkirche, an dieses Gotteshaus oder Kloster übertrage, und selben auf ewige Zeiten widme. Man hat zugleich fürchterliche Verfluchungen über sich und alle Nachkommen rc. ergehen lassen, die etwas davon entzücken würden, und alle Attentata vor nichtig erkläret.

4.

Um der zu erhaltenden Ewigkeit und Beständigkeit willen, haben jene, die nicht sui juris und arbitrii waren, allgemeine oder sonderheitliche Erlaubnissen ausgewirket, um die irgend einer Herrschaft verstrickte Güter zu Kirchentiteln, Opfern, und eigenthümlich widmen zu dürfen. — Was aber die Freyen und Edeln belangt, so stand unter den Nationalgesetzen der Hauptvölkerschaften dieses oben an, daß jeder Freye und Edle sein Erbgut und Eigenthum, ohne eines Menschen Widerrede aus seinem Cat stro an Gott zu obgedachten Titeln auf ewig sollte schenken können; und weil es öffentliche Gesetze waren, die die ganze Republik binden, so hatte man dabey die Meinung, daß solche Opfer auch extra Dominium Reipublicæ kommen sollten, indem die Republik weder Titulus, noch Finis eui wäre.

5.

Deßwegen wurde oft in kaiserlich- und königlichen Majestäts- und Freyheitsbriefen die ausdrückliche Klausel beygesetzt, daß kein König, kein Nachfolger rc. einige Herrschaft über solche Vergabungen und Vermächtnisse haben sollte. — Zwar hat es immer Schleicher und Schmeichler gegeben, welche den Herrschern etwas anders zulispelten; sie sind aber von den Königen selbst durch öffentliche Reichsgesetze zurückgewiesen worden, und man hat nicht ermangelt, diese Reichsgesetze zuweilen andern hierinnen ausschweifenden Prinzen in das Gedächtniß zurückzuführen.

6.

Die Regenten haben überdieß zum öftesten noch andere allgemeine Gesetze gemacht, um die Fortdauer der Kirchen- und Klostergüter zu versichern, und die krummen Finger der Raubsüchtigen durch beygesetzte scharfe Strafen zurückzuhalten. *)

7.

Auch das, was von dem Adel und andern Partikularen oder Privaten an Gott und Kirchen-

*) Sieh Capitular. lib. VI. cap. CXI. — cap. CCCCXXVIII. — besonders das Capitulare octavum anni 803.

Kirchentitel geopfert und abgetreten worden ist, haben die Herrscher zu tausendmalen von höchster Obrigkeits- und von Reichs- und der Republik wegen bestättiget, mit Strafe und Bann verwahret, und namentlich allen Gewalthabern, selbst den nachfolgenden Kaisern, Königen, Herzogen rc. verbothen, die Hände darein als in ein fremdes und geweihtes Gut zu stecken. **)

8.

Man hat dießfalls selbst den Kirchenprälaten die Wege zur Dilapidation versperret. Die Herrscher haben als Beschützer des Patrimoniums Christi, ad votum universalis ecclesiæ, nicht contra illam, sed pro illa sich der Kirchengüter angenommen, und zu ihrer Erhaltung die Kirchensatzung mit ihren Reichsgesetzen unterstützet. ***)

9.

Alles dieses wurde schon im ersten Abschnitte am 4ten Kap., nicht minder im 2ten

 mit

**) Lünig — Hundius — Meichelbek — Kettner — Mabillon — Martene — Schannat — und andere haben uns hiervon die überzeugendsten Urkunden hinterlassen.

***) Capitular. V. — anni 806 — cap. V. etc.

mit Urkunden belegt und dargethan. Nun schließe ich also:

Wenn sowohl die höchsten kaiserlich- und königlichen Stifter, als andere mit derer Ratification, bey ihren Stiftungen auf die ewige Fortdauer derselben angetragen haben; — wenn sie zweytens zu dem Ende das, was sie an Gott und die Kirche vergabet, aus ihrem Eigenthume sowohl, als Genuß weggethan; — wenn sich drittens die höchsten Herrscher sowohl bey ihren eigenen Stiftungen, als jenen, die von andern Freyen und Edlen geschahen, nichts, — weder Privat- noch Obereigenthum ausdrücklich vorbehalten und ausbedungen; — sondern viertens vielmehr durch öffentliche Reichsgesetze, sowohl sich selbst, als ihren Nachfolgern, und um so mehr allen untergeordneten Gewalthabern dießfalls die Hände gebunden; wenn sie gegen alle und jede Eingriffe, unter welchem Vorwand solche geschehen sollten, auf das feyerlichste protestirt, ja die Invasores mit den gräulichsten Verfluchungen belegt haben, um desto gewisser die Stiftungen auf ewig der Kirche und den Klöstern zu versichern; — so sehe ich nicht, wie die weltliche Macht, in Kraft des Dominii alti und eminentis, noch billigermaßen auf geistliche Stiftungen zugreifen, und das, was die Frömmigkeit der Vorfahrer mit so bündigen, feyerlichen Klauseln gegen alle Eingriffe verwahret hat, irgend unter einem Vorwande umwerfen könne.

10.

Dieß läßt sich um so minder thun, weil die Unverletzbarkeit der geistlichen Güter, wie in den vorhergehenden Kapiteln dieses Abschnittes bewiesen worden, noch überdieß auch durch die positiven Haupt- und Grundgesetze der vornehmsten Staaten, besonders des deutschen Reichs, durch die öffentlichen Friedens- und andere Verträge; durch die Konstitutionen der Republiken feyerlich sanctionirt und garantirt; mithin eben dadurch die Stiftungen und letzte Willensmeinungen der ehemaligen höchsten und anderer Stifter so viel als confirmirt, und gegen alle mögliche Einbrüche verwahrt worden sind.

11.

Man wird mir sagen, „das Dominium al„tum sey ein eigenes, gleichsam angebornes und „unveräußerliches Recht der höchsten Majestät; „gleichwie sich also dasselbe bey vorkommen„den dringenden Staatsnöthen ꝛc. ꝛc. auf die „Güter der weltlichen Bürger und politischen „Gesellschaften erstrecke, so gelte dieß ex pa„ritate rationis auch in Ansehung der Kir„chen- und Klostergüter.“

12.

Ich antworte erstens: das Dominium altum ist zwar ein eigenes, angebornes, unveräußerliches, aber darum noch lange kein

 unge-

ungebundenes Recht, daß es nicht durch öffentliche Grund- und Reichsgesetze, Verträge und Friedensschlüsse ein temperamentum erhalten, und in Ansehung der wirklichen Ausübung (quoad exercitium) einige exceptiones und restrictiones zulassen könnte. — Wirklich hat dieses Dominium altum, wie in den vorigen Kapiteln und Nummern dargethan worden, sowohl durch jene höchsten Monarchen, welche theils selbst fromme Stiftungen gemacht, theils die von andern gemachte von Reichs- und höchster Macht wegen auf ewige Zeiten bekräftiget haben; als nachher durch die folgende öffentliche Reichs- und Fundamentalgesetze, Verträge, Friedensschlüsse rc. in Ansehung der geistlichen Stiftungen, Kirchen- und Klostergüter, ein solches beschränkendes Temperament erhalten: Wie sollte es also gegen dieselbe noch auf eine gültige und billige Weise ausgeübt und angewendet werden können? Das ist eins.

13.

Wenn wir zweytens den Fällen nachspüren, in welchen das Dominium altum, oder vielmehr die wirkliche Ausübung desselben, nach der ächten und richtigen Staatsrechtslehre, Platz hat; — dem rechtskräftigen Titel, welcher erfodert wird, wenn gedachtes Dominium altum auch nur gegen einen Privatbürger gültig und billig ausgeübt werden soll: so erhält die Säkularisirung der geistlichen Korporationen

porationen und Stifter einen neuen Widerstand, und scheint nicht legitimirt werden zu können. Man höre hierüber vorerst den berühmten Paul Riegger. Seine Worte sind: „Dieß ist die Natur der weltlichen Obergewalt und des höchsten Obereigenthums, welches daher entspringt, und demselben gleichsam angeboren, eigen und innigst vereiniget ist, — — — daß es seine Kraft sowohl in Ansehung der Güter als Personen äußert, als oft die Religion oder der Staat in moralisch gewisser (oder augenscheinlichen) Gefahr des Untergangs schwebt." *) Der nicht minder berühmte und gelehrte Baron v. Ickstatt schränkt gleichfalls das Recht und den Gebrauch des Dominii eminentis lediglich auf den äußersten Nothfall (statum absolutæ necessitatis) mit diesen Worten ein: „Wenn in einem Staat der äußerste Nothfall obwaltet, so hat der Regent das Recht, selbst über die Substanz der Privatgüter der Bürger zu dis-

*) Est hæc natura et indoles imperii civilis et dominii, quod inde venit, alti et eminentis, cum civitate seu Republica natum, eidem proprium, intimeque connexum, ut — — vim suam tam circa bona quam personas toties exerat, quoties Nb. Religionis vel regionis amittendæ periculum moraliter certum imminet. (Instit. Jur. ecclesiast. part. I. §. CCCCL.)

„disponiren. *) Außer diesem Statu necessi-
„tatis absolutæ aber (so fährt er fort im 19ten Paragraph — Schol. 3.) „haben die Herrscher „aus dem Titel des dominirenden Obereigen„thums kein Recht, das Privateigenthum der „Bürger anzugreifen, und es ihnen zu ent„ziehen.“ **)

Der zuvor belobte Herr von Riegger hat schon ehevor geschrieben, das Dominium eminens habe nur alsdann einzutreten, „Si ma„nifestum sit, vel evidentem utilitatem, vel ine„luctabilem utriusque Reipublicæ (Sacræ nimi„rum et profanæ) vel alterutrius conservandæ „necessitatem id exposcere, et alio modo peri„culum imminens averti non posse.“ ***)

Diese Lehre ist unwidersprechlich wahr, und in allen Rechten gegründet; denn, wenn man den Regenten auch außer dem Falle der äußersten und anders nicht auszuweichenden

*) Si in civitate status necessitatis absolutæ existat, imperanti etiam jus competit in bona civium privata quoad substantiam. (Differt. jur. public. de Imperio eminenti.)

**) Titulo tamen Dominii eminentis (extra casum absolutæ necessitatis) Imperantibus haud est concessa facultas, Dominia rerum privatarum intervertendi. etc.

***) Riegg. Introduct. in j. Eccl. u. Differt. prævia, Sect. II. §. XXXIII. edit. prim. de anno 1758.

den Gefahr oder Noth, (ich setze hinzu: oder eines großen Verbrechens wider die Kirche oder den Staat) über die Güter und das Vermögen der Bürger eine gleichsam uneingeschränkte, absolute Macht einräumen wollte, so wäre dieß so viel, als aus den Unterthanen und Bürgern lauter Sklaven, und aus den Vätern des Vaterlandes lauter verabscheuungswürdige Tyrannen machen, die man eben so, wie die Feinde selbst zu fürchten hätte; — es wäre so viel, als die Regenten selbst in die gehäßigste und gefährlichste Lage versetzen. — Jtzt

14.

Frage ich: wo ist in den Staaten, in welchen seit einem paar Jahrzehenden Säkularisationen vorgegangen sind, oder in jenen, wo dergleichen vorgehen sollen, der Status absolutæ necessitatis, der äußerste Nothfall, oder die so nahe Gefahr des unvermeidlichen Unterganges für Religion und Vaterland, welche die gänzliche Aufhebung mehrerer begüterten geistlichen Stifter und Klöster dergestalten nothwendig machten, daß ohne dieß Mittel Religion oder Staat nicht gerettet werden könnte? Würde man den, der solches im Angesichte der ehrlichen Welt behaupten wollte, nicht billig und laut als einen Thoren, oder Träumer auspfeiffen?

15.

Ich weiß gar wohl die großen Bedrangnissen, welche theils die gewaltsame Umwälzung

zung der Staaten, theils der mit und ohne Schuld herbeygeführte und erschöpfende Franzosenkrieg über Länder und Leute gezogen: — Ich gestehe, daß die gedrückten Staaten die schwere Noth angeht, außerordentliche Subsidien zu erheben, um sich nach und nach wieder zu erhohlen: — ich bekenne, daß auch der Status ecclesiasticus, regularis und sæcularis, dem Gefahr laufenden, oder in den Nothstand versetzten Vaterland, in Kraft der natürlichen Billigkeit und besonderer bürgerlichen Verträge, auf alle mögliche Art mit ihren Mitteln zu Hülfe eilen soll.

Allein hat er es nicht wirklich und ausnehmend gethan, durch Vorschüsse an Geld und geheure Lieferungen aller Gattungen Proviants; im deutschen Reiche aber noch besonders durch Aufstellung der Reichs-konstitutionsmäßigen Mannschaft, und sonst noch? —

Zweytens, hat sich der geistliche Stand wohl geweigert, auch nach geendigtem Kriege und hergestelltem Frieden, das Seinige zum Besten des allgemeinen Wesens, nach Gebühr und Vermögen beyzutragen? Wird er es nicht lieber thun, als durch einen Machtspruch darnieder geschleudert, ganz oder großentheils in das Nichts zu verfallen?

Wer berechtiget drittens (seyen die Staatsbedürfnisse wie immer groß, und von was für einer Art) wer berechtiget die Staatsgewalt,

gewalt, dem einen Stande, oder einem ansehnlichen Theile desselben, alles zu nehmen, ganze Corporationen zu zernichten ꝛc. ꝛc., und dem andern alles zu lassen? Ist es nicht im Gegentheil die strengste Foderung des Naturrechts und der natürlichen Billigkeit, des Ur- und Grundvertrages aller gebildeten Staaten, wie auch aller positiven Fundamentalgesetze derselben, besonders des deutschen Reichs, ꝛc. daß, wenn allgemeine Staatsnothdürften entstehen, so viel möglich, Gleichheit gehalten, und kein Stand vor dem andern beschwert werden soll?

Viertens, warum sollen gerade jene geistliche Corporationen für die Lücke stehen, ihres völligen Vermögens und Eigenthums beraubt, oder gar aufgelöst werden, welche an allen vorgewesten kriegerischen Drangsalen und andern verheerenden Uebeln vielleicht die wenigste Schuld tragen; — jene Corporationen und Stände, die ob eminentem statum et ordinis dignitatem, noch vor andern privilegirt seyn sollten; — deren Güter von der Art sind, daß der politische Staat, die Republik, ihre Defension, und was immer für ein zeitlicher Nutzen oder Staatsinteresse weder der Titulus der gemachten Stiftung, noch finis cui war; sondern die zu einem weit erhabnern Ziel, nämlich unmittelbar zum Dienste Gottes, und zur Unterhaltung seiner gesalbten Diener bestimmt sind; — bey deren Stiftung man noch ganz

ganz besonders die ewige Fortdauer derselben beabsichtet, und deßwegen mit den verbindlichsten Klauseln verwahret hat? Wie, meine Herren! diese Güter, diese Stiftungen und ihre Eigenthümer sollen sogar noch deterioris conditionis, als die gemeinen weltlichen Staatsbürger und ihre Güter seyn; man soll die Erstern aufheben, einziehen, zu Grunde richten dürfen, was man Keinem von den Letztern thut? Schreien hier nicht alle natürliche und positive Gesetze über Verletzung, und kann wohl das Dominium altum, wäre es auch altissimum et supereminentissimum, die weltliche Macht zu solcher Verletzung jemals berechtigen?

16.

Wie wäre es endlich, wenn ich sagte, die Kirchen- und Klöstergüter seyen (Nb. wo bey ihrer Uebertragung anders keine besondere Vorenthaltung oder Ausnahme bedungen worden) gar aus der Sphäre des weltlichen Obereigenthums hinausgerückt worden? Freylich wird der Politiker ꝛc. über diesen Satz zürnen, und im hohen Tone rufen: Was? aus der Sphäre des weltlichen Obereigenthums hinausgerückt? Sind denn gedachte Güter nicht etwas Zeitliches? Sind sie nicht Güter des Staates? Und ist nicht die Sorge aller zeitlichen Dinge von dem Urheber des Staates, Gott, dem bürgerlichen Obern aufgetragen, so, wie der Kirche und ihren Dienern die Obsorge über die Seelen vertraut ist?

17.

Ich antworte: Gott der Herr hat seiner Kirche, gleichwie die Obsorge über die Seelen, also auch, und eben darum, die Obsorge über das Religionswesen, Gottesdienst ꝛc. übertragen. Nun kann die Kirche eben so wenig ohne zeitliche Mittel, ohne Beyhülfe zeitlicher Güter ihren Zweck, das ist, die Handhabung des Religionswesens, des Gottesdienstes und der dazu bey den Katholischen unentbehrlichen Priesterschaft erreichen, als wenig die weltliche oder bürgerliche Gesellschaft ohne dieses Kraftmittel bestehen, oder ihren Zweck, nämlich die allgemeine und sonderheitliche zeitliche Wohlfahrt, erreichen kann. Was schließe ich aus diesem? ich schließe, daß die zeitlichen Güter, da sie ein unausweichliches Bedürfniß zur Erhaltung des beyderseitigen Endzweckes, des kirchlichen nämlich, und des weltlich-gesellschaftlichen sind, an sich omnimodam indifferentiam haben, ob, und wie ferne sie der geistlichen, ob, und wie ferne sie der politischen Obergewalt unterstehen? — Dann sage ich weiter, daß sie dieser Lezteren nicht länger unterworfen seyn können, als wie lange sie von Bürgern als Bürgern und Gliedern der bürgerlich-politischen Gesellschaft besessen werden; daß folglich vom ersten Augenblicke an ihres Ueberganges an die Kirche, auch ihre Unterwürfigkeit gegen das Obereigenthum des bürgerlichen Obern aufhöre; weil

das

das weltliche Obereigenthum oder Dominium eminens über die Güter nur statt hat, dependenter a dominio et possessione privata Subditorum, hoc igitur resoluto, et alterum resolvi necesse est. *)

18.

Man redet also nicht eigentlich, wie man die an die Kirche übergangene Güter noch Güter des weltlichen Staates nennet, denn sie wurden bey ihrer feyerlichen Uebergabe, wie alle Stiftungsinstrumente lauten, Gott geheiliget, und im Namen Gottes der Kirche übergeben, und auch so, das ist, an Gottesstatt von der Kirche angenommen; folglich sind sie Güter Gottes und Güter der Kirche geworden, und nicht mehr Güter des Staates geblieben. Mit dem Privateigenthum der weltlichen Stifter, hat zugleich (wenigstens, wenn nicht ein ausdrücklicher Vorbehalt geschehen) das Obereigenthum des Staates aufgehört, sowohl in Ansehung Gottes, als der Kirche; — in Ansehung Gottes: oder wird sich etwa der Staat des Obereigenthums über Güter anmaßen, welche man (selbst mit seiner Einwilligung) in das besondere Eigenthum Gottes übertragen hat? — Aber auch in Ansehung der Kirche, weil diese nach der einstim-

*) Sieh Hammer comment. polit. publ. de jure Princip. circa sacra cap. I. sect. 2. §. XXXVI.

stimmigen Lehre, selbst der neuesten Staatsrechtslehrer, ein von dem weltlichen ganz verschiedener, selbstständig- und unabhängiger Staat ist. Da hiemit diese Güter, ohne Vorbehalt (wie ich voraussetze, und welches tausendmal der Fall war) an die Kirche übergangen sind, so sind sie an einen verschiedenen, selbstständigen und unabhängigen Staat gekommen; sie können demnach dem Obereigenthum des vorigen Landesherrn so wenig mehr unterworfen seyn, als Güter, die einem andern auswärtigen weltlichen Staate zugehören, und nur in dem seinigen gelegen sind; weil nämlich, wie eben gesagt worden, die Kirche, als ein geistlicher, selbstständiger Staat, von ihm eben sowohl, als ein auswärtiger weltlicher Staat unabhängig ist, und weder das natürliche, noch göttliche Recht zuläßt, die Güter eines fremden Staates an sich zu reißen.

19.

Man wird mir einwenden: „aus diesem „würde folgen, daß der Staat nicht einmal „in dem äußersten Nothfall auf die Kirchen„güter würde zugreifen können.“ — Ich antworte: Ja, auch in diesem Falle kann der Staat nicht zugreifen ex titulo supereminentis Dominii. Er wurde aber in solchem Falle doch durch das Naturrecht dazu berechtigt seyn, und um so mehr berechtiget seyn, weil in solcher Voraussetzung sogar jeder Privat-

bürger zugreifen kann, indem in der äußersten Noth Allen Alles gemein wird. Die Kirche aber würde in diesem Falle ohne Zweifel und unverweigerlich das Ihrige beyzutragen verpflichtet seyn, sowohl aus dem Grunde der natürlichen Billigkeit, als in Kraft eingegangener bürgerlichen Verträge, weil sie doch des Schutzes des Staates und noch anderer Vortheile genießt.

20.

Ich habe in den vorigen Nummern bedächtlich den Zusatz gemacht: „wenn anders „nicht von Seite der Stifter oder politischen „Gewalt bey der Uebergabe der Güter an die „Kirche, ein ausdrücklicher Vorbehalt ge„schehen.“ — Denn ich gestehe selbst, daß dieses zuweilen, und auf verschiedene Weise geschehen; darum ist es auch nicht nöthig, darüber sonderheitliche Urkunden anzuführen. Dann aber, — in solchem Falle, — heißt es freylich: res transit cum onere, et salvis exceptionibus, Restrictionibus, conditionibusque appositis. Auch nimmt es weder Gott, noch die Kirche anders, oder in præjudicium tertii an.

Aber noch weit öfter, ja gemeiniglich geschah von solchen Ausnahmen, Vorbehaltungen nicht die geringste ausdrückliche Meldung. Vielmehr nimmt man solche Aeußerungen wahr, aus welchen man auf eine gänzliche

Ver-

Verzichtleistung der an Gott und die Kirche abgegebenen Güter und Gerechtsamen schließen muß, welche noch über dieß durch die folgenden förmlichen Reichsgesetze, Verträge, Friedensschlüsse 2c. eine unverbrüchliche Gewährleistung erhalten hat. In Ansehung also aller dieser Stiftungen bleibt es bey den Grundsätzen, die bisher sind aufgestellt worden.

Anhang zu dem vorigen Kapitel.

„Was ist von der Meinung des zuvor ge„rühmten Herrn von Riegger zu hal„ten, wenn er die beym Religions- und West„phälischen Friedensschlusse von Seite des com„paciscirenden katholischen Theils geschehene „Ceßion der Klöster und Güter an die Herren „Protestanten von dem Obereigenthum, „et Dominio alto gedachter katholischen „Stände herleitet, und als einen Beweis „dieses Obereigenthumsrechts aufstellet?“ *)

Folgende Bemerkungen werden hinlänglich seyn, um zu zeigen, wie wenig das Factum der compaciscirenden katholischen Stände, als ein Beweis für das höchste Obereigenthumsrecht der weltlichen Mächte über Kirchen und Klöster könne angeführt werden.

I.

Man durchgehe erstlich alle und jede Paragraphen des zu Augsburg errichteten Religions-

*) Institut. Jur. eccles. part. I. §. CCCCV.

gions-Friedens-Instruments; nicht minder den ganzen Inhalt des famösen 5ten westphälischen Friedensartikels. Wo hat man sich katholischer Seits auch nur mit einer Sylbe auf das Dominium altum berufen, oder sonst entschieden, daß es, wohlgemerkt, zu den Aktiv-Rechten des weltlichen Souverains gehöre, in solchen Fällen über geistliche Güter, Nb. aus eigener Macht, jure proprio, zu verfügen?

2.

Alles, was man aus den Akten dieser Friedensverhandlungen herauslesen kann, geht auf das hinaus, daß die katholischen Stände, die bereits von den Protestanten occupirten Bisthümer, Klöster und geistliche Güter, gleichwohl endlich den Händen derselben überlassen haben: — aber warum überlassen? — Weil man nämlich katholischer Seits, (wie selbst das Religions-Friedensinstrument im 2ten Artikel sagt,) durch die äußerste Noth gedrungen war; weil es wirklich eine absolute Unmöglichkeit geworden war, dieselbe mit Waffengewalt, oder sonst auf eine Art, wieder zu vindiciren.

3.

Gewiß! wer immer mit Vorurtheilfreyem Gemüthe die Geschichte des Osnabrückischen Friedens, und des darinn stipulirten berichtigten Normaljahres liest, wird bekennen müs-

 sen,

sen, daß die geistlichen Besitzungen :c. :c. nicht vermöge eines eigenen höchsten Aktiv-Rechts der katholischen Stände; (non Authoritate proprie dispensatoria Statuum Catholicorum) sondern einzig durch der protestantischen Waffen Uebermacht, Catholicis omnibus necquicquam renitentibus, der Kirche und den Geistlichen seyen entrissen worden.

4.

Alles Recht also, welches man aus den Osnabrückischen Entscheidungen, und aus jenem Normaljahre heraus zwingen kann, besteht allein in dem: es komme nemlich der politischen Macht das Recht zu, alle jene geistliche Güter und Gerechtsame alsdann fremder Willkühr zu überlassen, wenn es einmal unmöglich geworden ist, dieselben, nachdem sie gewaltsam weggerissen, und in fremde Hände übergegangen sind, der Kirche wieder zurückzustellen und zu vindiciren.

Allein, das Recht, jenes hintan zu lassen, was man schlechterdings nicht mehr beschützen und vindiciren kann, ist wahrhaftig, ich weiß nicht, soll ich sagen, ein lächerliches oder beweinenswürdiges Recht: *) — ein Recht ist es, welches gewiß auch jeder Privatmann

*) Wirklich soll Kaiser Karl gar nicht, sein Bruder aber nur weinend unterschrieben haben.

mann hat. Hier folgt ein kleines Beyspiel. Im Jahre 1799 bestürmten mehr als anderthalb hundert Franzosen zu Pferd und zu Fuß meine Wohnung, schlugen Thüren und Kästen ein, raubten alle Habseligkeiten, wobey ich selbst rein und sauber ausgeplündert wurde, und alle Gegenwehr vergeblich war. Wenn ich jezt aus diesem schließen sollte: „ich habe das Recht gehabt, das, was man mir mit Gewalt abgenommen hat, und was ich kurzum weder verwehren, noch zurück erobern konnte, hintanzulassen; mit einem Worte: wenn ich dieses Factum als einen Beweis eines Anti-Rechts aufstellen wollte, wer würde nicht meiner als eines lustigen oder pfiffigen Consequenzmachers lachen?

Man mache von diesem die Anwendung selbst auf das Factum der katholischen Stände bey dem Osnabrückischen Friedensschlusse. Troz jedem unpartheyischen Biedermann! ob er nicht bekennen müsse, daß dasselbe mehr eine Ohnmacht, als die Kraft irgend eines Dominii alti anzeige? Da hiermit durch die Annahme des Normaljahres evidenter nichts anders geschehen ist, als daß die geistlichen Güter, welche man nicht ferner handhaben, noch aus feindlichen Händen reißen konnte, den Protestanten überlassen worden sind; so kann man fürwahr diese Thathandlung unmöglich citra illusionis notam als einen Beweis annehmen oder aufstellen, daß der weltlichen Macht

ein wahres eigenes Aktiv-Recht über geistliche Güter zu disponiren gebühre. *)

6.

Der gelehrte ehemalige Professor Barthel zu Wirzburg redet von dieser Sache so: Valor (pacis religiosæ et westphalicæ) non innititur summo arbitrio principum, aut plenitudini potestatis disponendi circa Sacra, — — sed unice summæ legi necessitatis — — sane si historiam consulamus, deprehendimus in eum Calamitatis statum venisse orthodoxam germaniam, ut aut inde migrandum fuerit Catholicis, aut — — — permittenda &c. **)

Weiter unten sagt er: eatenus ex parte Imperatoris et Statuum Catholicorum pax ista religiosa

*) Man lese bey Adam Adami (in seiner westphälischen Friedensgeschichte Kap. 25.) die Antwort, welche Kaiser Ferdinand III. durch seine Gesandten, einigen Reichsständen ertheilen ließ, wo es unter andern heißt: „Ostendant insuper Cæsarei legati, quam hoc rerum statu possibile non sit, sufficientes adversariorum potentiæ vires opponere; etenim notorium esse, catholicos imperii Status fere omnes — — plurimum notorium esse, hostilibus armis fractos, attritos, et pene subactos esse etc.

**) Opuscul. I. Art. II.

ligiosa licite inita fuisse admittitur, quatenus Protestantibus usum facti duntaxat, ac possessionem extrinsecam in causis, religionem, conscientiam, jura et res ecclesiasticas concernentibus, jam antea usurpatam, impellente fatalium temporum necessitate reliquerunt; non autem concedendo usum juris quoad istas materias, aut plane non ab humana dispositione, aut saltem a dispositione potestatis sæcularis non dependentes.

Sechstes Kapitel.

„Aber was sagt der schwäbische Feuerhaupt„mann zu dem verheerenden Säkulari„sations-Brand unter dem großen Kaiser J.? „— Ja! haben nicht die ältern und zuma„len erlauchtesten Kaiser und Könige de jure „constanti die Kirchengüter frey als Aktiv Le„hen, als Nothprästarien rc. an weltliche „Herren verliehen, und mithin ipso facto das „höchste Obereigenthumsrecht über die Kirchen„und Klostergüter realisirt?“

Diese Aufforderung sah ich vorher; darum will ich nicht ermangeln, meinen Löschzeug gleichwohl auch dahin zu richten; um die Uebertragung der noch gloschenden und brennenden Feuerfunken auf andere allenfalls zu verhindern. Käme ich auch um einige Monate, oder

gar um einige Jahre zu spät, wäre meine Bemühung vergeblich, so bleibt es doch bey dem Conatus placet.

I.

Ich antworte also erstens, daß es sich nicht gezieme, die allzeit verehrliche Asche gekrönter Großen zu beunruhigen, vielweniger Seelen zu richten, die längst schon das Gericht Gottes ausgehalten haben. — Aber das, meine Herren Opponenten! das muß ich mir doch verbethen, daß ihr Thatsachen, auch Thatsachen der Großen nicht in ein Recht umstempeln wollet. Sonst (bey Gott) rücke ich mit meinem Pabste Hildebrand (Gregor dem VII. mit Johann XXII. — mit Clemens VI. und andern hervor,) und sage: „diese Päbste haben Kaiser und Könige entthronet, abgesetzt, und ihre Unterthanen vom Eide der Treue losgesagt: Also haben sie jus quæsitum, es zu thun." Gleichwie ihr mir diese Folgerung plenis buccis atque buccinis läugnen werdet, besonders, weil diese päbstliche attentata beständig von der kaiserlich-königlichen Gegenparthey — als widerrechtliche Anmaßungen widersprochen worden sind, also wird es auch mir gelten, mit gleichen Waffen eure Einwendung zurückzuschlagen, sonderbar, weil man auch von Seite der geistlichen Macht nicht ermangelt hat, derley Säkularisirungen, und anderen Eingriffen öffentlich und feyerlich zu widersprechen. Es wird euch doch, meine Herrn! nicht

nicht entgangen seyn, was erst noch im Jahre 1782 Pius der 6te im Namen der vorstehenden Kirche, oder des gesammten Bischofthums mündlich, und schon zuvor schriftlich gethan; und das Corpus episcoporum (einige Wenige, welche die Politik oder das Interesse, oder sonst so was schweigen ꝛc. hieß, weggerechnet) vereint mit den ansehnlichsten Kardinälen und andern hohen Kirchenprälaten, mit allgemeinem Beyfall bestättiget hat. Lassen wir also Facta — Facta seyn, aber uns wohl hüten, selbe als vollgültige Beweise des Rechtes anzunehmen; sonst verfallen wir in die tiefste Abgründe.

2.

Uebrigens berufe ich mich auf das, was ich schon Anfangs über die persönliche Entschuldigung der Großen gesprochen habe. Wer die Lage derselben mit einem unpartheyischen Auge betrachtet, wird sich wohl nicht gar sehr verwundern, wenn sie da und dort von einem blendenden Irrstern, auf Ab- und Seitenwege geführt werden, man müßte sie nur zu lauter Solykistor's machen wollen; und dies hieße doch die Schmeicheley gar zu weit treiben.

3.

Bescheidene Imperanten gestehen wohl selbst, daß ihnen zuweilen etwas menschliches entwitsche, oder entwitscht sey. Und das ist eben meine zweyte Antwort. Freylich gab es ältere und

und neuere Kaiser, und andere Großen, welche mit Kirchengütern weltliche Herren belehnt, oder sonst auf eine Art selbe säkularisirt haben; aber es gab auch nicht wenige derselben, welche gerade diese Eingriffe in die Gerechtsame der Kirche bey besserer Besinnung aufrichtig bereuet und zurück genommen haben.

4.

Besonders merkwürdig ist die letzte Willenserklärung des Kaisers Ferdinand des 1ten an seine Söhne. Die böhmischen Stände beredeten den Kaiser, das Reichsherkommen bringe es mit sich, daß Stiftungen, Klöster und Kirchengüter, den Kron- und Kammergütern gleich zu achten seyn, folglich dem König das Recht zukomme, dergleichen Güter sogar erblich und ewig an weltliche, und zu weltlichen Dingen hinzugeben. Ferner sey unter den Reichssatzungen eine, wodurch den Kirchenprälaten verboten werde, die von dem König, seinen Vorfahren oder Nachfolgern veräußerten Kirchengüter zurückzurufen.

5.

Nun gesteht Ferdinand in seiner Erklärung erstlich: daß ihm zwar als obersten Schutzvogt zustünde, die zur Unterhaltung der Diener Gottes und des Gottesdienstes selbst, gewidmete geistliche Güter, nicht weniger als seine eigne Kron- und Kammergüter zu beschützen. — Er wisse aber 2tens keinen

rechts=

rechtskräftigen Grund, noch billigen Vorwand, um sich, oder einem anderen weltlichen Obern die Macht zuzueignen, die Gott geheiligte und seinen Dienern gewidmeten geistlichen Güter anzutasten und zu veräußern; eben so wenig könne sie jemand von ihm (Kaiser — König) mit gutem Gewissen annehmen. — Vielmehr sey es 3tens allen Rechten und der natürlichen Billigkeit höchst gemäß, daß weder Er, noch jemand anderer die Gott dem Herrn und seinem Dienste gewidmeten Güter zu einem andern Gebrauche, als wozu sie bestimmt sind, verwende, viel weniger gewaltsam an sich reiße, und wie seine Sache behandle. — 4tens: Da es unbillig wäre, was immer für einem Nebenmenschen das, was sein ist, wider seinen Willen zu entreißen, so sey es noch weit weniger Ihm, seinen Nachfolgern oder den untergeordneten böhmischen Ständen erlaubt, dem allerhöchsten Gott, — oder seiner Kirche, oder seinen gesalbten Dienern, das, was ihnen gehört, zu entziehen, und sie dessen zu berauben. — 5tens: könne weder er, noch die böhmischen Stände durch irgend ein Privilegium, — Herkommen — Praxis — oder durch öffentliche Reichssatzungen dießfalls entschuldiget werden. — Denn, 6tens: da es sogar in eitel zeitlichen und Profansachen keinem Minderen, oder Untergebnen durch das Recht gestattet sey, über die Güter eines Obern, oder Magistrats zu disponiren, um so weniger sey es ihm (Kaiser

— Kö-

— König) oder den Seinigen auf eine Art erlaubt, die Gott dem Herrn 2c. gewidmeten Sachen an sich zu bringen, zu veräußern und zu ändern. — 7tens: Da es mithin Niemanden schwer und schimpflich fallen soll, seinen Fehler zu bekennen und zu verbessern, so erkläre er jenes vorgebliche königliche Recht und Freyheit, — Herkommen, — Praxis — und den in die Reichssatzungen eingeschlichenen Artikel für ungültig, nichtig und kraftlos: — Er bereue es herzlich, daß er in diesen Artikel eingewilligt, und vermöge desselben einige geistliche Güter zu veräußern 2c. sich habe beygehen lassen: — Er fodere also 8tens und schließlich seine Söhne auf, und ermahne sie väterlich, — — nicht nur obgedachter (böhmischer) Provinzialverordnung nicht zu folgen, noch irgend einige geistliche Güter anzutasten, sondern dieselben vielmehr bey der Kirche und den Klöstern zu erhalten, die bereits veräußerten und Versetzten der Kirche wieder zu vindiciren und zurückzustellen; — die böhmischen Stände in seinem Namen zu ermahnen, ja zu zwingen, daß sie jener obgenannten Praxis, — Herkommen, — besonders jenem schon an und für sich selbst ungültigen Artikel (den er aus Versehen, auf eine unerlaubte Weise in die Reichstabellen habe einschleichen lassen) fürohin entsagen, aus den Reichstabellen ausmerzen, und die Geistlichkeit, die Klöster und Mönche nicht ferner hindern sollen, die ihnen entrissenen Güter

auf

auf dem Wege Rechtens wieder zu suchen und zurückzurufen. Also Kaiser Ferdinand. *)

5.

---

*) 2. Sed qua æquitate, quove prætextu Nos cum Bohemicis nostris Statibus, aut quivis alius Magistratus sæcularis potestatem nobis arrogemus, bona omnipotenti Deo in augmentum divini sui Cultus et sustentationem Ministrorum Ecclesiæ et Deo dicatarum Personarum collata ac donata, bonis nostris Cameralibus æquandi aut accensendi, a Deo ut liberum nobis sit illa pro libitu mutare, alienare ac transferre, aut cuilibet alteri ex bona fide et secura Conscientia accipere, penitus non dispicimus. 3. Cum potius omni juri et æquitati Congruum sit, ut illa, quæ semel Deo dicata, et in ejusdem Cultum destinata sunt, nec Nos nec ullus alius alio transferat, multo minus veluti sua attrectet, expendat, aut dilapidet. 4. Quapropter cum nemo non æquum æstimet, quod nullus proximo suo id, quod ipsius est, invito eripiat aut detrectet, merito ac deliberatissima mente concludimus, neque nobis, neque Successoribus aut subditis nostris Statibus Bohemiæ licere Deo omnipotenti, Creatori ac Redemptori nostro, aut Ipsius Ecclesiæ, sive Ipsi devotis Personis Ecclesiasticis, quod ipsorum est, eripere, attrectare, aut transferre. 5. Neque excusare Nos aut Status nostros regni Bohemiæ potest nostrum aut ipsorum supradictum Privilegium, usus sive Consuetudo aut Tabulæ Regni publicæ. 6. Cum

5.

Da haben wir einen standhaften Beweis, nicht nur von dem, was ich in dem gegenwär- tigen

---

Cum etiam in mere temporalibus ac profanis Causis, inferiori aut Subdito non competat ullum jus circa bona superioris sive Magistratus disponendi, adeoque neque nobis, neque nostris liceat ulla ratione Deo Domino nostro, aut Justitiæ ejus semel tradita veluti nostra propria tractare, alienare aut mutare. 7. Id circo cum Errorem suum fateri ac emendare Nemini grave aut probrosum esse debeat: Nos pro nostra parte prædictam libertatem, Consuetudinem et articulum Tabulis Regni insertum nullarum virium aut Valoris esse decernimus: quinimo ex animo dolemus, nos in illum articulum Consensisse, et ejus rigore aliqua bona Ecclesiastica hæreditario aliis tradere in animum induxisse; imo quantum est ex nostra parte datis litteris nostro sigillo munitis aliqua defacto tradidisse. 8. Hinc Filios nostros charissimos paterne requirimus ac monemus, ut — — — — — supradictam ordinationem provincialem quoad illum articulum ne sequantur, sed dimittant, neque ulla bona Ecclesiastica hæreditario vendere aut transferre præsumant, sed ejusmodi bona potius iis Beneficiis ac monasteriis, quibus dicata fuerunt, conservent, neque ulla ratione amplius obligent, sed quantum fieri ullo modo potest, jam distracta aut oppignorata redimant, et Monaste-

tigen Kapitel zu erweisen habe, sondern gewissermaßen auch von der Wahrheit dessen, was in den vorigen Kapiteln verhandelt worden ist. Besonders möchte ich meinen Leser auf das, was in jener Erklärung zum 5ten und 6ten angeführt worden, aufmerksam machen. Fort sagt Ferdinand: „Weder er, noch die böh„mischen Stände können durch irgend ein Pri„vilegium — Herkommen, Praxis — noch „durch öffentliche Reichssatzungen dießfalls ent„schuldigt werden; denn da es sogar in eitel „zeitlichen und Profansachen keinem Mindern „oder Untergebenen durch das Recht gestattet „sey, über die Güter des Obern, oder Ma„gistrats zu disponiren, um so weniger sey „es ihm (Kaiser — König) oder den Sei-

 „nigen

---

nasteriis ac Regularibus Personis restituant, Nostroque Nomine status nostros Bohemicos moneant ac compellant, ut quantum ex parte ipsorum est, supradictam ex se invalidam libertatem, consuetudinem, et articulum (quem in rei veritate ex inadvertentia veluti licitum irrepere sivimus) ex renovatis Regni Tabulis expungant, Ecclesiasticis non minus quam aliis ea, ad quæ jus habent, ordinaria juris via quærere, et repetere permittantur.

Hæc Ferdinandus I. Imperator, apud Ernestum de Eusebiis in judicio Theologico. Sect. IV. Rat. 8. §. 3. pag. 37 — 38.

„nigen auf eine Art erlaubt, die Gott dem „Herrn ꝛc. gewidmeten Sachen anzutasten, „zu veräußern und zu ändern.“ Hier ist also besonders jenes Argument, so ich im vorhergehenden 5ten Kapitel Nro. 16 — aber vorzüglich Nro. 17. gegen das dominium eminens Imperii Civilis aufgestellt habe, durch einen kaiserlich-königlichen Gewährsmann (wenn ich mich so ausdrücken darf) vollkommen bestättiget. Ich behauptete daselbst, die Stiftungen, sobald sie durch die feyerliche Uebergabe und Annahme an Gott, und an die Kirche übergangen, seyen aus der Sphäre der weltlichen Macht und ihres dominii eminentis hinausgerückt, und in eine höhere Sphäre übersetzt, — mit einem Worte: sie seyen **Güter Gottes, Güter der Kirche**, folglich Güter eines von dem weltlichen, verschiedenen, unabhängigen und noch vornehmern Staates geworden: der weltlichen, als der minderen Macht stehe es also nicht mehr zu, auf solche übergangene Güter auf eine Art zuzugreiffen ꝛc. Nein! hat wohl Kaiser Ferdinand an vorgemeldter Stelle, dem wesentlichen nach, nicht das nämliche gesagt und den gleichen Beweis geführet? Fürwahr! Hätte er, oder hätten die böhmischen Stände geglaubt, daß sich das Dominium altum der weltlichen Macht, auch noch über solche, Gott, der Kirche und den Klöstern gewidmete Güter erstrecke; warum haben sich die Stände mit keiner Sylbe auf dieses Obereigenthum, sondern einzig auf das

Reichs-

Reichsherkommen — auf die Praxis — und auf die Reichssatzung berufen; warum hat Ferdinand auch dieß alles als nichtig und kraftlos, ungültig und unerlaubt verworfen, und zwar namentlich aus dem Grunde, weil es den Mindern nicht zustehe, in die Rechte und Güter Gottes und der Kirche, als Obern einzugreiffen?

Uebrigens wollte ich dieß nur so obenhin und gelegenheitlich anmerken, damit man sehe, daß jenes, was ich im vorigen Kapitel gemeldet, keine sogar solitaire, seltsame und sonderheitliche Meinung eines blos Privatgelehrten sey, wie es einigen scheinen könnte.

6.

Dagegen tritt jetzt der sonst gelehrte Protestant Böhmer auf. *) Dieser, um zu beweisen, daß schon die ältern und erlauchtesten Kaiser — — aus eigner Macht und de jure Constanti, Kirchengüter zu Lehen gegeben, beruft sich auf das Kapitular Kaisers Karl des Großen; **) aber zu seinem Unglück trift er da auf ein königliches Gesetz, welches grade

 und

*) Boehmer in differt. jurid. de Feudis Ecclesiasticis cap. I. §. X.

**) Ex Baluzii Capitularibus Regum francorum tom. I. pag. 527. Cap. 3.

und mit entscheidenden Worten das Gegentheil befiehlt. Die Worte des Kaisers sind: „Derowegen befehlen wir (Kaiser Karl) daß, „wenn bishero einer von unsrer Freygebigkeit „etwas in Besitz bekommen hat, was zu der „Kirchen Recht gehört; und wenn dieser dasselbe von uns empfangene Kirchengut hinfüro „noch länger genießen will, derselbe müsse zu „den eigenen Ortsbischöfen hingehen, und „von diesen Bischöfen, oder anderen Vorstehern der Kirche, von welcher die Güter „quæstionis herrühren, eben dieselben Güter, „wie gut er es erbitten kann, zu erhalten „suchen: auf eine andere als diese Weise „aber, etwas von einem Kirchengut zu haben, soll er weder verlangen, weder trachten, damit nicht das in denselben Gütern „versteckte Feuer ihn zu Aschen verbrenne.“

Ist so viel gesagt: „Ich habe mich bisher „unterstanden, einige Kirchengüter aus meinen „Handen zu verleihen; aber ich habe gefehlt und „widerrufe, was ich gethan habe. Keiner kann „das von mir (Kaiser) erhaltene Kirchengut mit „Recht und Segen genießen. Will er das, so „gehe er zum Bischof oder zum Vorsteher der „Kirche, von welcher das quästionirte Gut „herrührt, und suche es daher zu erhalten, „damit nicht das nur von mir empfangene „Kirchengut seiner Seele äußerst übel bekomme. Dieß ist der einzige gerechte Modus „acquirendi.“

Sieh! lieber Leser! so beweist Böhmer, so beweisen andere Kirchenfeinde.

7.

Aber nicht genug. Weil Böhmer das Kapitel nicht völlig ausgeschrieben, so will ich es an seiner Statt ergänzen, auf daß erhelle, wie Ernst es dem Kaiser gewesen ist, keine solche Belehnung mehr durch seine Hand, als eine große Sünde vorzunehmen, sondern dieselben lediglich dem guten Willen der Kirchenprälaten zu überlassen. Der Kaiser redet also weiter fort, und bekennet, „daß er durch „Verleihung der Kirchengüter an den Adel ge„hofft habe, eine starke Kriegsmacht aufzu„bringen; er bezeuge aber jezt vor allem Vol„ke, daß er lieber der Krone selbst wolle ver„lustig werden, als mit solchen Verleihungen „ferner seine und der Seinigen Seele in Ge„fahr des ewigen Unterganges setzen."

8.

Ein anderes Beyspiel der Gebrechlichkeit sowohl als der Bereuung dieses Kaisers führt Mabillon an *) mit diesen Worten: „post obi„tum — — — Gauzioleni (Episcopi cenoma„nensis) convocavit omnes sodales suos (be„neficiarios Ecclesiæ, profanus vice-

 „domi-

*) Mabill. Analect. vet. p. 289. nov. edit.

„dominus) tam clericos quam laicos, et de-
„dit eis consilium, ut irent ad Dominum Caro-
„lum Francorum Regem, et sui efficerentur ho-
„mines, et per ejus datum eorum retinerent be-
„neficia. Qui et humana Cupiditate seducti se-
„cundum ejus Consilium fecerunt. Venientes
„ergo bene parati auro et argento et vestimen-
„tis nobilibus ad prædictum Regem Francorum
„gloriosissimum Carolum deprecati sunt, ut sui
„mererentur effici homines. Qui et quadam
„humana Cupiditate illusus suscepit eos, et eo-
„rum beneficia, sua largitione habere permisit
„&c. — — — — Carolus pœnitentia ductus,
„quod unquam talia faceret, et eis, qui ei hoc
„Consilium dederant, valde iratus erat &c. —
„et omnia dein restitui jussit, sal-
„tem post mortem beneficiariorum. —

9.

Das nämliche wird von andern Königen und Fürsten gelesen. Auch sie haben Kirchengüter verschenkt, verlehnt. Aber, wiewohl es unter dem Vorwand der Noth, und um den dringendsten öffentlichen Bedürfnissen wegen geschehen, so haben sie doch alles bereuet, wider das königliche Amt und Gewalt zu seyn erkannt und widerrufen.

En Exempla, ex multis pauca.

Das erste ist von Karl (dem Kahlen) bey Frodoard. *) Da heißt es so: „ordina-
„to

*) Hist. Remen. lib. III. Cap. IV.

to — — — Hincmaro Ecclesiæ Remensis Archiepiscopo Rex Karolus (Calvus) res, quas ex eodem episcopio suis palatinis usurpare concesserat, ipsi sanctæ reddidit Ecclesiæ. Pro qua restitutione talem præcepti sui dedit auctoritatem. In nomine &c. Karolus D. G. Rex — — — Si etiam illa, quæ necessitate quacunque Corrupta sunt, regia nostra auctoritate corrigimus, et in melius commutamus, saluti nostræ consulimus, et regium ministerium susceptum a Domino exercemus. — — — Quia res ex episcopatu Remensi, quas magna necessitate, et per omnia inviti, dum a pastore sedes illa sancta vacaret, fidelibus nostris ad tempus, unde quoddam temporale solatium a nostro haberent Servitio, Commendavimus — — — hoc nostræ auctoritatis præcepto cum integritate quidquid exinde nos fidelibus nostris beneficiavimus, præsentialiter restituimus, — — — ut absque ulla refragatione, Cassatis quibuscunque aliis Conscriptionibus, easdem res (Casa S. Mariæ &c.) per hanc nostram auctoritatem recipiat &c. — — quam auctoritatem (in qua nos ulterius tale quiddam erga ipsam Casam Dei non acturos spondemus, et ut nemo Successorum nostrorum agere moliatur per omnipotentem Dominum ejusdem virginis filium

obsecramus) ut per ventura tempora certior habeatur — — — manu nostra &c. — — data Kalendis octobr. Anno VI regnante Karolo glor. Rege indict. VIII. actum in pago andegavense.

Ein gleiches Edict von Kaiser Ludwig dem Frommen führt Frodoard an im 2ten Buche, 19ten Kapitel.

Ein anderes ist beym Mabillon *) vom König Clotar de anno 852. dieses Inhalts: „In nomine &c. Hlotharius &c. Rex — — — domnus et genitor noster piæ recordationis Hlotharius quondam piissimus Augustus nuper ob minorationem Regni cavens ubi vel unde suorum fidelium devotissimum famulatum remuneraret, ab ecclesia S. Stephanii (Tulli) urgente indigentia Cellulam S. Apri — — — accipiens, fidelibusque suis jure beneficiali præbuerit. Sed cum præsentem ævum otius se crederet transiturum motus divino timore pariter et amore restituit eam ecclesiæ B. Stephani, jussitque reddi. Nobis itaque in regno succedentibus non minima, sed major accidisse cernitur regni diminoratio. Ideoque actenus illam Compulsi, eodem modo obtentam habemus. Si quidem nunc fervore

---

*) Mab. rei diplomat. lib. VI. — Cap. XCII.

vore ſuccenſi, recolentesque periculum animæ inclyti genitoris noſtri, placuit munificentiæ noſtræ, et Conſultum fidelium noſtrorum reliquorumque procerum noſtrorum, memoratæ Eccleſiæ, cui jure debebatur, reſtituere.

Beym Calmet *) wird folgendes geleſen: — — Ludovicus — — — Imp. Aug. — — — Fratres de Eccleſia glanderienſi — — — adierunt noſtram præſentiam, dicentes, eccleſiam ſuam ſpoliatam fuiſſe a regibus, qui ante progenitorem noſtrum Carolum Magnum extiterunt, de Curiis, et villis, et Beneficiis — — — Conſilium principum imperii ſuper hoc quæſivimus, qui judicio Curiæ eis reddendum eſſe, quod injuſte eis ablatum fuit, quod Judicium libenti et grato animo audivimus. — — igitur — — — — — reddimus eis Curtem quandam Grundſtat &c. Sicut genitor noſter Carolus ſcil. et nos tenuimus &c.

10.

Ich ſchließe dieſe Urkunde mit der Bemerkung, die jedem Leſer ſelbſt beyfallen muß: „Wenn dieſe und andere erlauchte Fürſten von „der Furcht Gottes bewegt, durch die eige-

*) Calm. Hiſtoire de Lorraine tom. 1. Preuves p. 300.

„nen Seelengefahren erschreckt, es dermaßen „bereuet und widerrufen haben, was sie sub „prætextu necessitatis, indigentiæ, diminoratio- „nis Regni &c. einzelnen Kirchen und Klöstern „entzogen, und an Weltliche als Activ- oder „Nothlehen &c. abgegeben haben; was würde „geschehen seyn, wenn sie es sich herausge- „nommen hätten, ganze Klöster zu säkularisi- „ren und aufzuheben, alle ihre Güter einzu- ziehen, und — — — —.

II.

Letztlich kann ich nicht umhin, nochmal auf den großen Kaiser, den man mir vorgeworfen hat, zurückzukommen. Hat es wohl derselbe jemals geleugnet, se aliquid humani passum fuisse, aut pati potuisse? Mir scheint das Gegentheil viel wahrscheinlicher zu seyn. Da er sich eben, nach katholischem Gebrauche, mit der letzten Wegzehrung auf den Weg zur Ewigkeit zu stärken im Beginnen war, also in jenem entscheidenden Augenblicke, wo die hohen, wie die niedern Standesmenschen gemeiniglich am besten sehen, machte dieser weyland großmächtigste Herr vor seinem herbeygebrachten Erlöser und künftigen Richter das freye Geständniß, — nicht, daß er in seinen weitaussehenden Unternehmungen nie gefehlt, — sondern nur, daß er dabey immer eine gute Absicht gehabt habe, welches ich ihm gar nicht streitig machen will.

12.

Noch eins. Was sagt uns jener Kern- und Denkspruch, der diesem Monarchen bald nach seinem Hingange in die andere Welt von einem, der ihn bestens kannte, nachgeschickt wurde.

Imperando vixit;
Revocando obiit.

So hat denn der gute K. doch etwas revocirt? Dieser Widerruf aber (er habe meinetwegen diesen oder einen andern Gegenstand gehabt, welches mir da gleichviel gilt) was giebt er uns anders zu erkennen, als daß man oft beym Tode ganz anders, als im Leben denke; und daß auch Kaiser J. wenigstens in einem oder dem andern Stücke anders nichts gedacht und erkannt habe, daß doch auch ihm etwas menschliches entwitscht sey, oder habe entwitschen können.

Et hæc nobis satis sunto!

Siebentes Kapitel.

Gesinnungen und Aeußerungen noch anderer erlauchten Fürsten und Männer von Gewicht, in Hinsicht auf die geistlichen Güter und ihre Säkularisation.

Die Gesinnungen Kaisers Karl des 5ten sind bekannt aus den Schlüssen, welche unter

unter seinem Vorsitze, und meistens auf sein Zuthun auf dem Reichstage zu Augspurg im Jahre 1530 gemacht worden; und worinnen ausdrücklich geboten ward, daß die Bißthümer, Stifte, Klöster und derselben Güter, so unbilligerweise occupirt worden sind, denjenigen, denen sie zustehen, oder von Rechtswegen gebühren, wieder zugestellt, oder wo sie gar abgebrochen oder verödet wären, wieder aufgebauet und den vorigen Besitzern eingeräumt werden sollen.

Deßgleichen, wo Klöster und andere geistliche Güter — — ganz oder zum Theil verkauft, verändert, oder im laischen Nutz oder Gebrauch verwendet worden, solches soll ungültig, nichtig und abgethan seyn, und von Stund an in den alten Stand gesetzt, oder gelassen — — werden. —

Merkwürdig ist die beygesetzte Causalis. Denn warum soll dieses so geschehen? Deßwegen, sagt der Kaiser und die Stände, „weil es in göttlich- geistlich- und kaiserlichen „Rechten versehen und verboten ist, daß Niemand dem andern das Seine eigenes Gewaltes wider Recht unziemlicher Weise, und sonderlich der Kirche und Gott ergebene Güter „nehmen, entsetzen und dero berauben soll: „vielweniger die ehrlichen, Gott zum Lobe „geschehene Stiftungen, niederzulegen oder „auszutilgen.“

Ich weiß wohl, und habe es oben selbst gesagt, daß dieser Reichsabschied in Ansehung der Akatholischen durch den folgenden Religions- und westphälischen Frieden eine Modification und Abänderung erlitten; aber mir ist von dem die Rede nicht, ob dieses Reichsgesetz — noch gesetzlich binde, oder nicht binde, sondern nur von den Gesinnungen des in jedem Betracht großen Kaisers Karl.

Eben dieser Fürst sagte bey einer Gelegenheit den Herren Protestanten trocken hin: „Er könne sich nicht genug verwundern, daß „sie öffentlich vorgeben dürfen, sie wären al„so in ihrem nichtigen Wahne gegründet, daß „sie gar nicht irren können; er wenigst hätte „im Evangelio, dessen sie sich so sehr rühm„ten, nirgends gelesen, daß es erlaubt sey, „fremdes Gut zu nehmen, und was einmal „genommen ist, mit Gewalt wider der rech„ten Herren Willen zu behaupten.“

2.

Die Gesinnungen Ferdinands des ersten erhellen aus der zuvor angezogenen Urkunde und letzten Willenserklärung an seine Söhne; — Ferdinands des zweyten, aus dem famösen Restitutions-Edict, und geistlichen Vorbehalt (Reservato Ecclesiastico) und noch andern Unternehmungen.

Gleiche Gesinnungen legten am Tage Rudolph der 2te im Jahre 1594 in seiner Unterredung zu Prag mit den churpfälzisch- chursächsisch- und churbrandenburgischen Gesandten; — Kaiser Matthias aber im Jahre 1618 vor den böhmischen Ständen.

3.

So, und nicht anders dachte auch (um alle andere zu übergehen) Kaiser Karl der 7te, ein Fürst, den nur ein niederträchtiger Schurke unter die dummen Schöpse und einfältigen Regenten wird zählen können. Fürwahr! seine tiefen Einsichten, seine ausnehmende Staatsklugheit, gleichwie seine kernhafte Religion, sind so entschiedene Dinge, daß er von vielen, nicht einheimischen Schmeichlern, sondern auswärtigen, unpartheyischen, tiefsehenden Männern, der Salomo seiner Zeiten genennt zu werden verdient.

Nun, diesem Fürsten wurde in dringenden Umständen die Säkularisation einiger Bisthümer und Klöster vorgeschlagen. „Aber „nein, sagte der erhabne Fürst! lieber will „ich Krone und Scepter niederlegen, und mit „meiner kaiserlichen Familie in der äußersten „Armuth leben, als daß wegen meiner eine ein„zige geistliche Pfründe der Kirche sollte entrissen „werden und in weltliche Hände kommen.“ *)

Und

*) Thom. Anton. de Emaldis in orat. funeb.

Und als die lügenhafte Fama doch das Mährchen in die Welt austrug, daß Karl so etwas wagen würde, so bezeugt er in einem Schreiben an den Pabst Benedict den 14ten unter Anrufung des Allwissenden, „daß er lieber mit seiner Familie von Thüre zu Thüre betteln, als jemals in ein solches Verbrechen (oder Unrecht) verwilligen wolle." **)

4.

At, quid plura? Scheint es nicht, die christlichen Höfe und Regierungen überhaupt haben dieß (bis auf die letzten Zeiten her) erkannt, ja ipso facto dadurch zu erkennen gegeben, daß sie, wenn bey sehr dringenden Staatsnöthen die Geistlichkeit zu außerordentlichen Beyträgen aufzufodern war, immer zuvor bey der Kirche oder ihrem Oberhaupte das Ansuchen gemacht haben? Das vom Pabst Benedict dem 14ten im Jahre 1757 an das Haus Bayern erlassene Breve kann uns hier, statt aller andern zum Belege dienen. Etsi (heißt es gleich am Anfange) „Etsi Ecclesiarum ecclesiasticorumque virorum bona pro earundem Ecclesiarum, quæ sunt Domus Dei, decore et orna-

**) Litteris ad Pontificem datis, superos sancte Contestatus est, malle se cum tota sua Familia ostiatim mendicato vivere, quam in tantum unquam nefas consentire. Reischel atl. Histor. p. a. §. XVIII.

ornatu, pro ipsorum ecclesiasticorum sustentatione, — — atque pro Pauperum sublevamine instituta, et addicta in alios usus erogari et insumi, suprema pastoralis omnium Ecclesiarum ministerii Cura, nobis plane immerentibus Commissa non patitur, et nobis nihil magis Cordi est, quam Ecclesiasticas Personas ab omnibus etiam extraordinariis oneribus immunes semper esse et tueri, tamen cum gravissimas Causas intercedere, et exigere conspicimus, et consideramus, non minus Laicorum, quam Clericorum interesse, ut utrique, quamcunque possunt, opem, auxiliumque, et subsidium Catholicis Principibus conferant, facile adducimur, Nb. ut prædecessorum nostrorum RR. P. P. Exemplis inhærentes, hac in parte de benignitate apostolica dispensemus."

Jezt will ich nicht fragen, wie die Päbste im Namen der vorstehenden Kirche solche Dispensation haben erlassen können, sondern ich frage: würden wohl die erlauchtesten Fürsten und ihre Höfe jemals solche Dispensationen bey der Kirche nachgesucht haben, wenn sie geglaubt hätten, daß sich das der Majestät eigne und angebohrne höchste Obereigenthum, und weltliche Dominium eminens, wenigstens oder besonders in dringenden Umständen und Staatsnöthen, schon an und vor sich selbst, auch auf die geistlichen Güter erstrecke? Sic utique non tantum futilis et prorsus iniqua fuisset dispen-

dispensatio apostolica, sed etiam summe illusoria dispensationis apostolicæ petitio.

Dieß ist mir wahrlich ein überzeugender Beweis, daß die ausschweifenden Sätze gewisser Publicisten, nicht die eigentlichen Gesinnungen der Fürsten und höchsten Höfe, sondern größtentheils nur das Hirngespinnst solcher Leute sind, welchen die Besitzungen der Kirche längst schon ein stechender Dorn in ihren neidigen Augen waren; die also nur deßwegen die Rechte der Majestät auch dahin erweitern, um für sich selbst auf Umwegen zu erhaschen, was sie auf geraden nicht erzwecken können; und was mehr derley niederträchtige, leidenschaftliche Absichten sind.

5.

Von den Kaisern ꝛc. zu den Churfürsten.

Als im Jahre 1627 Kaiser Ferdinand der zweyte auf dem Reichstag zu Mühlhausen von den anwesenden Churfürsten ein Gutachten verlangte, wie man sich bey der Frage von der Zurückgabe der geistlichen Kirchengüter zu verhalten habe? So haben sich alle katholischen Churfürsten in ihrem Gutachten unter andern einhellig dahin erklärt:

1) Ruhe auf Erhaltung der geistlichen und Kirchengüter, als auf einer Grundsäule, das Heil des ganzen geistlichen Staats.

2) Sowohl die katholischen als die augsburgischen konfessionsverwandten Reichsstände hätten in den errichteten Bündnissen und Reichssatzungen für das Wohl des geistlichen Staats nicht weniger, als für den weltlichen Staat gesorgt.

3) Wenn die geistlichen Güter unter dem Schutz des Land- und Religionsfriedens nicht mehr sicher seyn, so müssen dergleichen Bündnisse gänzlich zerfallen.

4) Es sey offenbar und könne von Niemanden geläugnet werden, daß die Religiosen mit ihren Klöstern und Einkünften von aller weltlichen Gerichtsbarkeit befreyt seyen, und daß

5) die weltliche Macht schuldig und verbunden sey, die Religiosen bey ihren Besitzungen und Einkünften zu schützen.

6) Sowohl nach den gemeinen Rechten, als nach dem Profanfrieden sey Niemand erlaubt, einem andern Gewalt anzuthun, oder ihn seines Eigenthums zu entsetzen, — — und sey darum

7) außer allem Zweifel gesetzt, daß, wenn auch den weltlichen Landesherren über die in ihren Ländern gelegene Religiosen und Geistliche eine Gerichtsbarkeit eingeräumt werden solle, sich diese Gerichtsbarkeit keineswegs auf ihre Güter und Besitzungen erstrecken könne ꝛc.

6.

6.

Auch ein paar rechtliche Præjudicia kann ich hier nicht mit Stillschweigen übergehen. Das erste ist entnommen aus den Acten des westphälischen Friedens = Executionskongresses, und betrifft die im würzburger Bißthume gelegene Karthaus Grünau. Diese Karthaus wurde zur Zeit der Reformation von den Grafen zu Wertheim säkularisirt, und sammt dem dazu gehörigen Dorfe Schollbrünn eingezogen, wovon sie auch in Anno Normali Besitzer waren. Anno 1629 wurde die Karthaus zwar vermöge des kaiserlichen Edicti restitutorii wieder eingesetzt; nach dem westphälischen Friedensschluß aber wurden die protestantischen Grafen von Löwenstein-Wertheim in ihre Hälfte ohne Anstand restituirt; aber der katholisch gewordene Graf Ferdinand Carl mußte auf die andere ehevor inne gehabte Hälfte schlechterdings Verzicht thun, und zwar aus dem angeführten Grunde, daß er, Graf, nachdem er die katholische Religion angenommen habe, eo ipso unfähig geworden sey, einig geistlich Gut zu besitzen.

Das zweyte Präjudiz geht das Collegiatstift zum h. Michael in Weidenbach an. — Churkölln ließ es sich in dem 709ten Jahre einfallen, dieses Stift abzuändern und wohl gar zuletzt einzuziehen. Aber durch ein darüber ergangenes Reichshofraths = Conclusum wurde

de dieß Beginnen zu nichts gemacht, und das Stift in seine Rechte und Besitzungen restituirt.

7.

Was halten unpartheyische Gelehrte, selbst Protestanten von Säkularisirung der Stifter und Klöster?

Ein kurzer, treffender Auszug aus dem historischen Porte-Feuille zur Kenntniß gegenwärtiger und vergangener Zeiten (11tes Stück vom Nov. 1783 — Seite 522 ꝛc.) mag hier statt aller andern erklären. Dort schreibt ein Deutscher protestantischer Reichspatriot folgendes:

„Es thut mir leid, daß ich wirklich finde, daß die Habsucht der Fürsten unter ihrem Reformiren so sehr durchleuchtet, und daß sie oft ihre Hände nach Sachen ausstrecken, zu denen sie kein Recht haben.“

„Unser altdeutsche Adel stiftete und dotirte Klöster von ihrem, und nicht der Fürsten Eigenthum, damit ihre junge Söhne (und Unterthanen) eine anständige Versorgung darinn zu allen Zeiten fänden; es ist also Unrecht, daß Fürsten diese Klöster einziehen. Ferner sind viele zum Unterhalt der Armen und Kranken, und zum Unterricht der Jugend gestiftet, und nun müssen unsre deutschen Brüder zu Hosspitälern und Armenan-

„stalt

„stalten, und Krankenpflegern, und Erhal-
„tung der Schulen, nach den Befehlen der
„Fürsten Auflagen erlegen, und man zieht je-
„ne Einkünfte der dazu bestimmten Klöster
„gänzlich ein, und schlägt sie zu Domainen-,
„oder höchstens zu Religionskassen, die
„eben so verdächtig aussehen, als ehemals
„eine gewisse Heilandskasse."

„Woferne bey der Anwendung der Klö-
„stereinkünfte Mißbräuche vorgiengen, so ist
„es doch unbillig, darum gleich das Kloster
„selbst auszurotten: Abusus non tollit usum;
„der Mißbrauch hebt den Gebrauch nicht auf.
„Ich wünschte, wir Protestanten hätten
„noch Klöster. Die Ausrottung aller dieser
„Stiftungen macht das ganze menschliche Ge-
„schlecht nur immer mehr sklavisch, und dem
„Despotismus der Fürsten ausgesetzt."

„Freyheit in menschlichen Handlungen
„wird ganz und gar ausgerottet, und allmäh-
„lig ein eisernes Joch der Knechtschaft über
„alle Nacken mit mächtiger Hand gelegt; da
„noch Päbste ein Wort mitzureden hatten,
„durften die Fürsten nicht so kühn die Hand
„ins Heiligthum der deutschen Freyheit aus-
„strecken, um dies edle Geschenk der Gottheit
„vom wohlthätigen Throne zu reissen."

Nicht wahr? lieber Bruder!

Apelles pinxit.

8.

Wer mehr will, der lese unter den ältern den Voetius, den Osiander, den Borezzow, den Mauritius ꝛc. unter den neuern den Kanzler Koch zu Giessen in seinen neuen Aufschlüssen über die Stellen des westphälischen Friedens; (besonders Seit. 56 — 106 — 107 — 113 — 176) wie auch den Schlettwein in seinem Werke: Die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster ꝛc. betitelt. Ich schließe kürzlich mit den Worten des Grotius.

„Jene Fürsten erfüllen ihr Amt sehr „übel, welche das, was ehemals Gott, und „zu frommen Gebräuchen gewidmet worden, „zu ihrem eigenen, oft äußerst weltlichen „Gebrauche verwenden. — — — Und „dieß ist eben die vornehmste Ursache, warum „die Kriege und Verheerungen so lange „dauern, nicht nur deßwegen, weil man „wegen diesen Dingen einander bekriegt, „sondern auch, weil Gott seine Verachtung „auf solche Weise rächet. *)

Da

*) Pessime officium suum implent principes, qui ea, quae olim Deo, id est, piis usibus dicata sunt, ad suos, et quidem profanissimos saepe usus vertunt. — — — Et haec praecipua Causa est,

Da könnte vielleicht eine kleine Meditation Platz, und dieselbe möchte nicht ganz überflüssig seyn. Ich will sie aber jedem vernünftigen Leser selbst überlassen.

Nachschub.

Was werde ich aber auf alle die sieben tausend Ursachen, wodurch sich die weltlichen Mächte zu solcher Säkularisirung berechtiget zu seyn glauben, antworten?

Dießmal sage ich nur so viel: Auch der großmächtigste König, Fürst und Herr in Jsrael, Achab, hatte ohne Zweifel derley sieben tausend Vorwände; — noch mangelte es ihm an Schmeichlern und Advokaten, die durch Grundsätze bewiesen, der König könne nach dem Weinberg des weyland ehrsamen Bürgers Naboth greifen, und ihn noch obendrein todt schlagen lassen. Aber bey Gott kam er halt doch mit allen seinen Advokaten-Grundsätzen nicht durch;

---

est, cur tam diu bella durent (non tantum, quia propter ista utrinque bellatur, verum etiam, quia Deus contemptum sui sic ulciscitur.) Grotius in annotatis ad cassandri Consultationem art. 16.

durch; und so weiter. Lies das übrige selbst am IIIten Buche der Könige 22sten Kapitel.

Das Mehrere nächstens.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Der schwäbische Feuerhauptmann mit seinem Löschzeuge d.i. mit der Frage:
Was von den Kirchengütern überhaupt zu halten sey

S.l. 1801

J.can.p. 383 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545031-9